

**Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern**

**Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne**

Amt für Migration
und Personenstand

Office de la population
et des migrations

Eigerstrasse 73
3011 Bern
mip.info@pom.be.ch



Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern

Asylsozialhilfeweisung

Gültig ab	1. Januar 2019
Fassung	7
Organisationseinheit	Migrationsdienst

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	13
1.1	Bundeserlasse.....	13
1.2	Kantonale Erlasse	14
2	Grundsätze	15
2.1	Adressaten und Gegenstand	15
2.2	Zuweisung.....	15
2.3	Dauer der Asylsozialhilfe	15
2.4	Dauer der Nothilfe	16
2.5	Vergütung.....	17
2.6	Unterbringungsformen.....	17
2.7	Subsidiaritätsprinzip und Mitwirkung.....	17
2.8	Asylsozialhilfemissbrauch.....	18
3	Leistungen in der 1. Phase	19
3.1	Unterbringung.....	19
3.1.1	Unterbringung in der 1. Phase	19
3.1.1.1	Anwesenheitspflicht.....	19
3.1.1.2	Bewilligte Abwesenheit.....	19
3.1.1.3	Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht	19
3.1.2	Planung, Neueröffnung und Schliessung von Kollektivunterkünften.....	20
3.1.2.1	Vorübergehende Unmöglichkeit der Platzierung.....	21
3.1.3	Strategische Reserve.....	21
3.1.3.1	Strategische Reserve des Typs 1 (R1)	21
3.1.3.1.1	Rückstufung.....	21
3.1.3.1.2	Aktivierung.....	21
3.1.3.1.3	Deaktivierung	22
3.1.3.2	Strategische Reserve des Typs 2 (R2)	22
3.1.3.2.1	Rück- und Aufstufung.....	22
3.1.3.2.2	Aktivierung.....	22
3.1.3.2.3	Deaktivierung	22
3.1.3.3	Strategische Reserve des Typs 3 (R3)	22
3.1.4	Austritt aus der 1. Phase.....	23
3.1.5	Unterbringung bei Dritten	23
3.2	Grundbedarf	23
3.2.1	Hygiene, Bekleidung	23
3.2.2	Abgestufte Auszahlung der Sozialhilfe	24
3.2.2.1	Stufe „Plus“	24
3.2.2.2	Stufe „Minus“	24
3.2.2.2.1	Verfahrensbedingte Gründe für Kürzungen	24
3.2.2.2.2	Verhaltensbedingte Gründe für Kürzungen.....	24
3.2.3	Auszahlungsrhythmus.....	25
3.2.4	Ausschluss aus der KU in Verbindung mit der Stufe „Minus“	25

3.2.5	Ausschluss aus der Asylsozialhilfe für Personen mit rechtskräftiger Wegweisung	26
3.2.5.1	Vor Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums.....	26
3.2.5.2	Nach Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums.....	26
3.2.6	Situationsbedingte Leistungen (SIL).....	27
3.3	Betreuung.....	27
3.4	Administratives	28
3.4.1	Notfallkonzept	28
3.4.2	Hausordnung	28
3.4.3	Präsenzkontrolle	29
3.4.4	Zutrittskontrolle	29
3.4.5	Personendossier.....	29
3.4.6	Eintritt von Personen des Asylbereichs	29
3.4.7	Asylsozialhilfeantrag / Intake-Verfahren	29
3.4.8	Informationspflicht.....	30
3.4.9	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	30
3.4.10	Schnittstelle zu kommunalem Sozialdienst.....	30
3.4.11	Schnittstelle zu Flüchtlingssozialdiensten.....	31
4	Leistungen in der 2. Phase	32
4.1	Unterbringung.....	32
4.2	Grundbedarf	32
4.2.1	Abgestufte Auszahlung der Sozialhilfe	33
4.2.1.1	Stufe „Plus“	33
4.2.1.2	Stufe „Minus“	33
4.2.1.2.1	Verfahrensbedingte Gründe für Kürzung	33
4.2.1.2.2	Verhaltensbedingte Gründe für Kürzung.....	33
4.2.2	Auszahlungsrhythmus.....	34
4.2.3	Ausschluss aus der Asylsozialhilfe für Personen mit rechtskräftiger Wegweisung	35
4.2.3.1	Vor Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums.....	35
4.2.3.2	Nach Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums.....	35
4.2.4	Situationsbedingte Leistungen (SIL).....	36
4.3	Betreuung.....	36
4.4	Administratives	37
4.4.1	Personendossier	37
4.4.2	Asylsozialhilfeantrag / Intake-Verfahren	37
4.4.3	Informationspflicht.....	38
4.4.4	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	38
4.4.5	Schnittstelle zu kommunalem Sozialdienst.....	38
4.4.6	Schnittstelle zu Flüchtlingssozialdiensten.....	38
5	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	39
5.1	Zuweisung	39
5.2	Unterbringung.....	39

5.2.1	Interne Unterbringung	39
5.2.1.1	Wohnheim	39
5.2.1.2	Begleitete Wohngruppen oder andere geführte Wohnformen	39
5.2.2	Externe Unterbringung	39
5.2.2.1	Verwandtenunterbringung ab Eintritt in den Kanton Bern	39
5.2.2.2	Verwandtenunterbringung nach einer Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung	40
5.2.2.3	Unterbringung in Spezialinstitutionen	40
5.2.2.4	Unterbringung in einer Pflegefamilie	40
5.2.2.5	Unterbringung in ordentlichen Asylstrukturen	40
5.3	Grundbedarf	40
5.3.1	Allgemein	40
5.3.2	Finanzierungsregelung bei Verwandtenunterbringung	41
5.4	Schnittstelle zu ASH bei Volljährigkeit der UMA	41
5.4.1	Übertritt in die 2. Phase der ASH	41
5.4.2	Übertritt in die 1. Phase der ASH	42
5.5	Schnittstelle Sozialdienst	42
5.6	Schnittstelle zu den Flüchtlingssozialdiensten bei Volljährigkeit der UMF	42
5.7	Schnittstelle KESB	42
6	Besondere Massnahmen und Sonderunterbringung	43
6.1	Freiwillige Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	43
6.2	Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik	43
6.3	Zuständigkeit der ASH	43
6.4	Kostengutspracheverfahren	43
6.4.1	Voraussetzungen für die Gesuchstellung	43
6.4.2	Entscheidpraxis des MIP	44
6.5	Schnittstelle zu KESB	45
6.6	Nebenkosten während der Sonderunterbringung	45
7	Subsidiarität der Asylsozialhilfe	46
7.1	Anrechnung von Einkommen	46
7.1.1	Berechnung des anzurechnenden Einkommens	46
7.1.2	Einkommensfreibetrag	46
7.1.3	Erwerbsunkosten	46
7.2	Anrechnung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen	46
7.3	Anrechnung von Leistungen Dritter	47
7.3.1	Gutschrift von Einkommen in gemischten Dossiers	47
7.3.2	Haushaltführungsbeitrag	47
7.4	Anrechnung von Vermögen	47
7.5	Finanzielle Selbständigkeit	48
8	Gesundheit/Gesundheitskosten	49

8.1	An- und Abmeldungen beim Krankenversicherer	49
8.1.1	Anmeldung beim Krankenversicherer	49
8.1.2	Abmeldung beim Krankenversicherer	49
8.1.3	Abmeldungsgründe und Prämienzuständigkeit	49
8.1.4	Informationen für zukünftige finanziell selbstständige Personen	50
8.1.5	Prämienverbilligung	50
8.1.6	Asylsozialhilfeabhängigkeit nach finanzieller Selbständigkeit	50
8.2	Voucher	50
8.2.1	Funktion	50
8.2.2	Nutzung	51
8.3	Erstversorgerarzt	51
8.3.1	Erstversorgerarzt-Modell	51
8.3.2	Rechnungsstellung	51
8.3.3	Erstversorgerarzt-Management	52
8.3.4	Wechsel des Erstversorgerarztes	52
8.3.5	Stellvertretung des Erstversorgerarztes	52
8.3.6	Unterkunftswechsel	52
8.3.7	Überweisung an einen Spezialisten	52
8.3.7.1	Grundsatz	52
8.3.7.2	Ausnahmen	52
8.4	Weitere Leistungserbringer	53
8.4.1	Spitex	53
8.4.2	Optiker / Optikergeschäfte	53
8.4.2.1	Gesuch um Kostengutsprache bei Kindern	53
8.4.2.2	Weitere Bestimmungen	53
8.4.2.3	Rechnungsstellung	53
8.4.3	Physiotherapie	53
8.4.4	Chiropraktiker	53
8.4.5	Apotheke	54
8.4.6	Zahnarzt	54
8.4.6.1	Allgemeine Bestimmungen	54
8.4.6.2	Beurteilung der Indikation	54
8.4.6.3	Behandlungsstandard	54
8.4.6.4	Nichtpflichtleistungen	55
8.4.6.4.1	Kostengutspracheverfahren	55
8.4.6.4.2	Rechnungsstellung	55
8.4.6.5	Pflichtleistungen nach KVG (Grundversicherung)	55
8.4.6.5.1	Kostengutspracheverfahren	55
8.4.6.5.2	Rechnungsstellung	56
8.4.7	Spital (gemäss Spitalliste des Kantons Bern)	56
8.4.8	Notfalltransporte	56
8.4.8.1	Rettungsdienste (Primärtransport)	56
8.4.8.2	Sekundärtransporte	56
8.4.8.3	Taxi	56

	8.4.8.4	Leerfahrten und Rücktransporte	57
	8.4.8.5	Leichentransporte und Bestattungen	57
	8.4.9	Personen des Asylbereichs in Haft.....	57
	8.4.10	Weitere Leistungserbringer	57
	8.4.11	Nicht wahrgenommene Sitzungen.....	57
	8.4.12	Fehlerhafte Rechnungsstellung.....	57
	8.4.13	Ablehnung von Rechnungen	58
8.5		Ausserkantonale Leistungserbringung.....	58
	8.5.1	Grundsatz	58
	8.5.2	Ausnahmen.....	58
	8.5.2.1	Kantonsgrenze	58
	8.5.2.2	Notfallbehandlung	58
8.6		Nicht kassenpflichtige Leistungen (NPL).....	58
	8.6.1	Grundsatz	58
	8.6.2	Kosten bis CHF 500.-.....	58
	8.6.3	Kosten über CHF 500.-	59
	8.6.4	Leistungen der Invalidenversicherung (IV)	59
8.7		Unfall.....	59
	8.7.1	Unfallversicherung	59
	8.7.1.1	Betriebsunfallversicherung.....	59
	8.7.1.2	Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung.....	59
	8.7.2	Unfallmeldeformular	59
	8.7.2.1	Befragung der Person nicht möglich	60
	8.7.3	Ablehnung von Rechnungen	60
9		Abgeltung und Abrechnung	61
9.1		Abgeltung	61
	9.1.1	Globalpauschale	61
	9.1.1.1	1. Phase	61
	9.1.1.2	2. Phase	61
	9.1.2	Gesundheitskosten	62
	9.1.3	Unterbringung bei Dritten	62
	9.1.4	Sonderunterbringung	62
9.2		Abrechnung.....	62
	9.2.1	Akontozahlung	62
	9.2.2	Quartalsabgleich und Jahresendabrechnung	63
	9.2.2.1	Inhalt der Stellungnahmen der ASH zu den provisorischen Quartalsabgleichen	64
	9.2.2.1.1	Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Leistungen Dritter und anrechenbares Vermögen.....	64
	9.2.2.1.2	Erwerbs- und Ersatzeinkommen	65
	9.2.2.1.3	Nachzahlungen Dritter.....	65
	9.2.2.1.4	Sozialhilfemissbrauch.....	65
	9.2.3	Schnittstelle zu GEF.....	65

10	Qualitätscontrolling, Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung	66
10.1	Qualitätscontrolling	66
10.1.1	Arbeitsbedingungen und Ausbildungsplätze	66
10.2	Finanzaufsicht des MIP	66
10.2.1	Prüfungen	67
10.2.1.1	Prüfungen des MIP	67
10.2.1.1.1	Rolle des MIP	67
10.2.1.1.2	Ziel67	
10.2.1.1.3	Inhalt und Form	68
10.2.1.2	Prüfungen der Kostenanalyse	68
10.2.1.2.1	Ziel68	
10.2.1.2.2	Inhalt und Form	68
10.2.1.3	Prüfung der Risiken	68
10.2.2	Reporting	69
10.2.2.1	Fristen	69
10.2.2.2	Leistungsbericht	69
10.2.3	Wirksamkeitsprüfung des MIP	69
10.2.3.1	Ziel	70
10.2.3.2	Fragestellungen	70
10.2.3.2.1	Fragestellung 1: Wirksamkeit	70
10.2.3.2.2	Fragestellung 2: Zweckmässigkeit	71
10.2.3.2.3	Fragestellung 3: Wirtschaftlichkeit	71
10.2.3.2.4	Fragestellung 4: Best practice	71
10.2.3.2.5	Fragestellung 5: Asyl- und sozialpolitische Auswirkungen	71
11	Datenschutz	72
11.1	Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten	72
11.1.1	Personendaten (Begriffsdefinition)	72
11.1.2	Datensammlung (Begriffsdefinition)	72
11.1.3	Besonders schützenswerte Personendaten (Begriffsdefinition)	72
11.2	Bearbeitung von Personendaten	73
11.2.1	Begriff der Datenbearbeitung	73
11.2.2	Verantwortung	73
11.2.3	Richtigkeit der Personendaten	73
11.2.4	Datenbeschaffung	74
11.2.5	Bekanntgabe von Personendaten an Behörden	74
11.2.6	Krankenversicherung	74
11.2.7	Transportunternehmen	74
11.2.8	Bekanntgabe von Personendaten an Private	75
11.2.8.1	Medien	75
11.2.8.2	Bekanntgabe zum Zwecke der Forschung, Schulung	75
11.2.8.3	Ärzte	75
11.2.8.4	Sozialversicherungen	76
11.2.8.5	Verbot der Adressbekanntgabe an Dritte	76

11.2.9	Datentransfer besonders schützenswerter Personendaten	76
11.3	Amtsgeheimnis	76
11.4	Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung	76
11.4.1	Grundsatz	76
11.4.2	Archivierung bzw. Vernichtung von Personendossiers	77
12	Kontaktangaben	78
12.1	Gesundheitswesen	78
12.2	Haftmeldestelle	78
12.3	Unterbringung	78
12.4	Kundenzentrum	78
13	Schlussbestimmungen	79
14	Übersicht Anhänge	80
14.1	Merkblätter	80
14.2	Gesuchsformulare	80
14.3	Berechnungshilfen	80
14.4	Sonstige Anhänge	80

I. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern
ALBA	Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern
ANG	Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung)
ASH	Asylsozialhilfestelle
Beco	Berner Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
ELAR	Elektronisches Archiv
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
ff.	fortfolgend
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GeBePro	Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Bern
KJA	Kantonales Jugendamt
KU	Kollektivunterkunft
MiGel	Mittel- und Gegenstände-Liste des Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31
MIDI	Migrationsdienst des Kantons Bern
MIP	Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern
NUK	Notunterkunft
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
RBS	Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
resp.	respektive
RKB	Rückkehrberatung der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIL	Situationsbedingte Leistung
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SOA	Sozialamt
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

II. Glossar

Glossar	Definition
1. Phase	Die Unterbringung von Personen des Asylbereichs in Kollektivunterkünften.
2. Phase	Die Unterbringung von Personen des Asylbereichs ausserhalb der Kollektivunterkünfte.
Asydata	Elektronische Datensammlung aller Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens dem Kanton Bern zugewiesen wurden und Asylsozialhilfe bezogen haben.
Asylsozialhilfe	Beinhaltet sämtliche gemäss dieser Weisung zu erbringenden Leistungen für Personen des Asylbereichs ohne rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentcheid. Die Leistungen werden durch die ASH gewährt und mittels einer vom Kanton festgelegten Globalpauschale pro Person und Tag vom MIP abgegolten.
Asylsozialhilfestellen	Sind vom MIP beauftragte Trägerschaften zur Ausrichtung der Asylsozialhilfe und der Nothilfe für Personen des Asylbereichs.
Bedürftigkeit	Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (vgl. Art. 23 Abs. 2 SHG).
Besondere Massnahme	Eine präventive ambulante Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme oder eine ambulante medizinisch bzw. psychiatrisch oder psychologisch indizierte Massnahme, die nicht im Rahmen des Betreuungsauftrags der ASH geleistet wird, sondern durch externe Leistungserbringer.
Drittperson	Unter Drittperson im Sinne der Unterbringung bei Dritten ist eine Person zu verstehen, die weder in der 1. noch in der 2. Phase wohnhaft ist.
Elektronisches Archiv	ELAR: Elektronische Datenbank, in der alle ausländischen Personen erfasst sind, die eine ausländerrechtliche Regelung im Kanton Bern haben (Ausnahme: Städte Bern und Biel) oder die im Rahmen des Asylverfahrens dem Kanton Bern zugewiesen wurden; Eigentümer: Amt für Migration und Personenstand.
Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme	Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GeBePro) sind Programme, die Asylsuchenden eine Gestaltung ihres Alltags ermöglichen, indem sie unter Anleitung Arbeiten erledigen. Die Arbeit, welche Asylsuchenden im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen ermöglicht wird, stellt einen Nutzen für die Allgemeinheit dar. Darunter fallen beispielsweise der Unterhalt und/oder die Instandstellung von Gemeingütern.
Grundbedarf	Hygiene, Verpflegung, Bekleidung
Kindes- und Erwachsenenschutz	Darunter sind Massnahmen zum Schutze von Kindern und Erwachsenen zu verstehen, die entweder präventiv von der ASH vermittelt oder behördlich von der KESB angeordnet werden.
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nehmen die Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr, die ihnen durch das Zivilgesetzbuch, Sterilisationsgesetz und das Gesetz über den Kindes- und Er-

	wachsenenschutz zugewiesen sind.
Kollektivunterkunft	Sind Unterbringungsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Personen des Asylbereichs in der 1. Phase. Kollektivunterkünfte, welche sich unterirdisch befinden, tragen die Bezeichnung Notunterkunft (NUK).
Nothilfe	Das gemäss Art. 12 der Bundesverfassung festgelegte Grundrecht auf vorübergehende Nothilfe verleiht rechtskräftig weggewiesenen Personen, die sich weiterhin in der Schweiz aufhalten, einen Anspruch auf die in der Notlage unerlässlichen Mittel wie Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Grundversorgung, um überleben zu können. Die Nothilfe wird durch die ASH gewährt.
Perimeter	Dieser Begriff bezeichnet ein geographisch festgelegtes Zuständigkeitsgebiet einer ASH.
Personen des Asylbereichs	Unter diesen Begriff fallen Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig Aufgenommene, die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, soweit sie offensichtlich nicht integriert sind. Unter diesen Begriff fallen ebenfalls Personen, die einen Antrag auf Nothilfe gestellt haben.
Privatperson	In der vorliegenden Weisung wird mit Privatperson eine Person bezeichnet, die lediglich ein Wohnangebot bei der SFH anmeldet, aber vorgängig keinen persönlichen Bezug zur vorläufig aufgenommen Person hat.
SKOS-Richtlinie	Ein Instrument für die Ausgestaltung und die Bemessung der Sozialhilfe (vgl.: http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/)
Sonderunterbringung	Ist eine stationäre Unterbringung ausserhalb der Asylstrukturen als präventive Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme oder als medizinische Massnahme.
Sozialhilfe	Ist der vom Bund ausgewiesene Anteil der Globalpauschale zur Deckung des Grundbedarfs der Personen des Asylbereichs. Dieser Begriff wird in der Asylsozialhilfeweisung auch für den von den ASH an die Personen des Asylbereichs auszubehaltende Bargelddbetrag benutzt. Die Beiträge sind gemäss Anhang 1 DV POM abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit (Haushaltgrösse).
Unbegleitete minderjährige Asylsuchende	Unbegleitet bedeutet, dass die Asylsuchenden sich ohne Begleitung eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters in der Schweiz aufhalten. Minderjährig bedeutet, dass die Personen noch nicht 18-jährig sind, wobei sich das Alter auf die zu Beginn des Asylverfahrens abgegebenen Reisedokumente beziehen, oder, falls keine solche vorliegen, auf Selbstdeklaration. Asylsuchend bedeutet, dass das Asylgesuch der betroffenen Personen hängig ist und noch nicht rechtskräftig darüber entschieden ist.
Unterstützungseinheit	Im Asylsozialhilferecht gelten neben Ehepaaren einschliesslich Eheschliessung nach Brauch ebenfalls Paare (und deren minderjährige Kinder), die in einem stabilen Konkubinat zusammenleben als Unterstützungseinheit. Diese Definition unterscheidet sich von derjenigen im Sozialhilferecht des Kantons Bern.

Quartalsabgleich	Ein Quartalsabgleich ergibt sich aus dem Versenden eines provisorischen Quartalsabgleichs durch das MIP mit anschließender Stellungnahme durch die ASH an das MIP.
------------------	--

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5: Fragestellungen der Wirksamkeitsprüfung 70

1 Rechtsgrundlagen

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) erlässt die vorliegende Weisung gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen.

1.1 Bundeserlasse

Abkürzung	Name	Fundstelle
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	SR 831.10
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration	SR 142.20
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	SR 830.1
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998	SR 142.31
AsylV 2	Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen	SR 142.312
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	SR 837.0
BGIAA	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich	SR 142.51
BGST	Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr	SR 745.2
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer	SR 642.11
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz	SR 235.1
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	SR 831.30
EpV	Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemieverordnung)	SR. 818.101.1
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung	SR 831.20
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung)	SR 832.112.31
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung	SR 832.10
KVAG	Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz)	SR 832.12
KVV	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung	SR 832.102
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht	SR 220
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)	SR 211.222.338
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	SR 311.0
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen	SR 616.1
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung	SR 832.20

1.2 Kantonale Erlasse

Abkürzung	Name	Fundstelle
ArchG	Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung	BSG 108.1
DV POM	Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs	BSG 860.611.1
EG AuG und AsylG	Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz	BSG 122.20
EV AuG und AsylG	Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz	BSG 122.201
IG	Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)	BSG 107.1
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986	BSG 152.04
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004	BSG 153.01
SpVG	Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013	BSG 812.11
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	BSG 860.1
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)	BSG 860.111
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992	BSG 641.1
StG	Steuergesetz vom 21. Mai 2000	BSG 661.11

2 Grundsätze

2.1 Adressaten und Gegenstand

Die Weisung richtet sich an die vom Kanton Bern beauftragten Stellen, die die Asylsozialhilfe bzw. Nothilfe im Kanton Bern gewährleisten. Sie werden im Folgenden als ASH bezeichnet. Die Weisung legt fest, welche Grundsätze die ASH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten haben. Gegenstand dieser Weisung sind somit die Ausgestaltung, Ausrichtung und Abgeltung von Asylsozialhilfe- bzw. Nothilfeleistungen für Personen gemäss Artikel 3 und 9 EG AuG und AsylG. Nachfolgend wird der vorgenannte Personenkreis „Personen des Asylbereichs“ genannt.

Die Weisung enthält keine Ausführungen zur sozialpädagogischen Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA/UMF).

2.2 Zuweisung

Das MIP weist Personen des Asylbereichs grundsätzlich den ASH der 1. Phase zu. Die Zuweisung begründet die Zuständigkeit der ASH für die Gewährleistung der Asylsozialhilfe.

Das MIP weist Personen des Asylbereichs an die ASH in Proportion zu deren Anteil an der Gesamtheit der Plätze der Kollektivunterkünfte im Kanton Bern zu. In der Praxis hat jede ASH ihre „Zuweisungstage“. Wenn die Auslastung der verfügbaren Plätze der 1. Phase bei mindestens einer ASH über 90 Prozentpunkten beträgt, kann das MIP vom Grundsatz abweichen.

Das MIP kann den ASH die Anzahl der zugewiesenen Personen des Asylbereichs nicht garantieren.

Das MIP weist UMA der ausschliesslich hierfür zuständigen Auftragsnehmerin zu. Die Zuweisung begründet die Zuständigkeit für die Unterbringung und die sozialpädagogische Betreuung von UMA (vgl. Ziff. 5 der ANG). Die Aufnahme von zugewiesenen UMA ist jederzeit zu gewährleisten. Die zuständige Auftragsnehmerin spricht die Zuständigkeitsübertragung von volljährig werdenden UMA vier Monate vor dem 18. Geburtstag mit jener ASH ab, die im geographischen Perimeter des bisherigen Aufenthaltsorts des UMA die 2. Phase betreibt.

2.3 Dauer der Asylsozialhilfe

Das MIP übernimmt die Kosten der Asylsozialhilfe gemäss Art. 3 der DV POM für Personen des Asylbereichs ab dem Tag der Zuweisung bzw. bei neu geborenen Kindern von zugewiesenen Personen ab dem Tag der Geburt bis und mit dem Tag an dem

1. ein Anspruch auf eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung entsteht. Ein Anspruch besteht namentlich:
 - nach einer Heirat mit einem Schweizer/einer Schweizerin oder mit einer Person mit Niederlassungsbewilligung;
 - mit der Gewährung von Asyl in der Schweiz (Art. 60 Abs. 1 AsylG);
 - am Tag, an dem ein Kind von einem Vater mit Niederlassungsbewilligung anerkannt wird, wenn das Kind mit seinen Eltern zusammenlebt. Die ASH bleibt für ein Kind eines Niederlassers ausnahmsweise zuständig, wenn das Kind bei seiner obhuts- und sorgeberechtigten Mutter in den Asylstrukturen (1. oder 2. Phase) lebt. In diesem Fall wird es in das Budget der Mutter einbezogen. Kommt der zivilrechtlich unterstützungspflichtige Vater seinen Unterhaltszahlungen nach und leistet er diese an die ASH, so informiert diese das MIP mittels Mutationsformular und weist die Unterhaltszahlungen dem MIP im Quartalsabgleich aus.
2. ein Kind von seinem Vater, einem Schweizer Staatsbürger, anerkannt wird und mit seinen Eltern zusammenlebt.
Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die ASH für ein Kind mit Schweizer Staatsbürgerschaft faktisch dennoch zuständig, wenn es bei seiner obhuts- und sorgeberechtigten Mutter in den Asylstrukturen (1. oder 2. Phase) lebt. Der für das Kind finanziell zuständige Sozial-

dienst eröffnet für das Schweizer Kind ein administratives Dossier zwecks Begleichung von finanziellen Angelegenheiten, denn das Kind wird ab der Vaterschaftsanerkennung durch den Schweizer Vater nach den SKOS-Richtlinien finanziell unterstützt.

3. eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird¹.
4. die Zuständigkeit für die Sozialhilfe an den Sozialdienst der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde übergeht. Dies ist der Fall, wenn sich vorläufig aufgenommene Personen länger als sieben Jahre nach ihrer Einreise in der Schweiz aufhalten (Art. 20 Bst. d AsylV 2). Die Aufenthaltsdauer richtet sich bei Unterstützungseinheiten (bspw. Familien) nach derjenigen Person, die sich am längsten in der Schweiz aufhält² (vgl. Art. 7 Abs. 2 EV AuG und AsylG).
5. die Zuständigkeit für die Sozialhilfe an die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) beauftragten Hilfswerke übergeht. Dies ist der Fall, wenn asylsuchenden Personen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.
6. diese in Haft genommen werden³.
7. die unkontrolliert abgereisten Personen finanziell ausbezahlt worden sind plus 1 Tag⁴.
8. die Schweiz definitiv verlassen haben.
9. diese verstorben sind.
10. die von den Bundesbehörden angesetzte Ausreisefrist einer Person mit rechtskräftigem Asyl- und Wegweisungsentscheid abläuft, bzw. die vom MIP angesetzte Frist zum Verlassen der Asylstruktur abläuft, oder
11. die Zuständigkeit an einen anderen Kanton übergeht.⁵

2.4 Dauer der Nothilfe

Das MIP übernimmt die Kosten der Nothilfe gemäss Art. 3a der DV POM für Personen des Asylbereichs ab dem Tag der Bewilligung des Nothilfeantrags bzw. bei neu geborenen Kindern von zugewiesenen Personen ab dem Tag der Geburt bis und mit dem Tag an dem

1. die Person die Schweiz definitiv verlassen hat.
2. die unkontrolliert abgereisten Personen finanziell ausbezahlt worden sind plus 1 Tag,
3. die Person für den Vollzug der Wegweisung polizeilich angehalten wird.
4. die Person in Haft versetzt wird.
5. eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 43 Absatz 1 oder 3 AuG oder nach dem FZA entsteht, oder
6. die Person verstirbt.

Das Rückkehrzentrum des Kantons Bern (RZKB) in Prêles wird seinen Betrieb im Verlaufe des Geschäftsjahres 2019 aufnehmen. Danach ist für die Gewährung der Nothilfe grundsätzlich das MIP zuständig. Vorbehalten bleibt die Gewährung von Nothilfe für Personen, deren Nothilfeleis-

¹ Bspw. infolge eines persönlichen Härtefalls (vgl. hierzu zum Übertragungszeitpunkt des Zuständigkeitswechsels und Mutation, M1)

² Die Übertragungsmodalitäten sind in M1 festgelegt.

³ Die ASH erhält vom MIP bis und mit dem Tag, an welchem die Person in Haft genommen wird, die Tagesglobalpauschale. Diese Regelung gilt bei Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Durchsetzungs- und Untersuchungshaft sowie beim Strafvollzug der mindestens 5 Tage oder mehr dauert. Der MIDI meldet den ASH den Hafteintritt. Beim vorgenannten Strafvollzug wird die Person rückwirkend auf den Tag des Hafteintritts abgemeldet. Keine Mutation erfolgt bei Personen die nur kurzfristig festgehalten werden (kurzfristige Festhaltung [72 Stunden] und polizeilicher Gewahrsam, resp. Sicherheitsgewahrsam [24 Stunden]) genommen werden.

⁴ Vgl. „Informationspflicht“ Ziff. 3.4.8 und Ziff. 4.4.3 sowie „Auszahlungsrhythmus“ nach Ziff. 3.2.3 und Ziff. 4.2.2.

⁵ Die ASH erhält vom MIP die Tagesglobalpauschale bis zum letzten Tag des laufenden Monats, in welchem das SEM den Kantonswechsel bewilligt.

tungen individuell aufgrund ihrer Bedürfnisse im Sinne von Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG festgelegt werden müssen und somit in den Strukturen der Auftragnehmerin verbleiben.

Asylsuchende, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid *nach* Betriebsaufnahme während deren Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum (BAZ) rechtskräftig wird, werden keiner ASH mehr zugewiesen. Die Nothilfe wird im RZKB gewährt.

Jene Asylsuchenden, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid schon *vor* der Betriebsaufnahme rechtskräftig war, müssen die Strukturen der ASH verlassen. Das MIP weist die betroffenen Personen schriftlich und mit Frist an, die Unterkunft zu verlassen. Eine Kopie des Schreibens geht an die ASH. Die Nothilfe wird im RZKB gewährt.

Asylsuchende, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid *nach* Betriebsaufnahme des RZKB und während deren Aufenthalt in der 1. oder 2. Unterbringungsphase des Kantons rechtskräftig wird, werden mittels Verfügung aus der Asylsozialhilfe und somit auch aus der Unterkunft ausgeschlossen. Eine Kopie der Verfügung geht an die ASH. Die Nothilfe wird im RZKB gewährt.

Somit übernimmt das MIP ab der Eröffnung des RZKB die Kosten der Nothilfe gemäss Art. 3a der DV POM für Personen des Asylbereichs nur bis und mit dem Tag an dem

1. die im Schreiben angeordnete Frist zum Verlassen der Unterkunft abgelaufen ist.
2. die Verfügung betreffend Ausschluss aus der Asylsozialhilfe und der Anordnung des Verlassens der Asylstrukturen in Rechtskraft erwachsen ist.

2.5 Vergütung

Das MIP vergütet sämtliche von den ASH erbrachten Leistungen für Personen des Asylbereichs mit einer Globalpauschale. Die ausbezahlte Globalpauschale orientiert sich nach der vom Bund an die Kantone subventionierten Globalpauschale 1 für den Asylbereich gemäss Art. 20 ff. AsylV 2. Die Globalpauschale wird pro Person des Asylbereichs und pro Tag festgelegt.

Die Höhe der Globalpauschale für die Nothilfe von besonders Verletzlichen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG richtet sich nach der Globalpauschale, die die ASH für Asylsuchende in der Asylsozialhilfe erhält.

Die Höhe der Globalpauschale pro UMA und pro Tag an die Auftragnehmerin für UMA richtet sich nach dem entsprechenden kantonalen Kredit.

2.6 Unterbringungsformen

Personen des Asylbereichs werden entweder in der 1. Phase, der 2. Phase, bei Dritten, in einer Sonderunterbringung oder in geeigneten Wohnformen für UMA untergebracht.

2.7 Subsidiaritätsprinzip und Mitwirkung

Asylsozialhilfe- und Nothilfeleistungen für Personen des Asylbereichs unterliegen gemäss Art. 4 DV POM dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie werden nur ausgerichtet, wenn alle anderen zumutbaren Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe ausgeschöpft sind. Es besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Asylsozialhilfe.

Asylsozialhilfe- und Nothilfeleistungen sind einzustellen, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die ASH klärt die finanziellen Verhältnisse gemäss den Weisungsvorgaben⁶ ab.

⁶ Vgl. hierzu insbesondere Sozialhilfeantrag (G2), Merkblatt „Subsidiarität“ (M2) und Berechnungshilfen „Erwerbsunkosten“ (B1) und „Anrechnung Leistungen Dritter“ (B2).

Die ASH sind verpflichtet, die bedürftige Person auf andere bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Sie unterstützen die bedürftige Person nötigenfalls bei der gerichtlichen Durchsetzung von deren Ansprüchen.

Wer Asylsozialhilfe beantragt, ist verpflichtet bei der Abklärung der Anspruchsberechtigung mitzuwirken (vgl. Art. 8 AsylG). Zu dieser Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gehört die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Wer gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht verstösst, kann ganz oder teilweise von der Asylsozialhilfe ausgeschlossen werden (vgl. Art. 83 AsylG). Die ASH entscheiden mittels formloser Ablehnung, welche als rechtliches Gehör gilt, oder allenfalls mittels anschliessender Verfügung den teilweisen oder den vollumfänglichen Ausschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 EG AuG und AsylG.

Das weitere Vorgehen ist im Merkblatt „Subsidiarität“ (vgl. M2) geregelt.

Diese Regelungen gelten sinngemäss ebenfalls für UMA, wobei die Mitwirkung bei der Abklärung der Subsidiarität sowohl die UMA als auch ihre gesetzlichen Vertretungen betrifft. Die Auftragnehmerin für UMA stellt sicher, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertretungen über ihre sozialhilferechtlichen Ansprüche informiert sind. Ferner unterstützt sie die UMA bei der Beantragung der Asylsozialhilfe.

2.8 Asylsozialhilfemissbrauch

Als Missbrauch gelten Verhaltensweisen, die einen unrechtmässigen Bezug von Asylsozialhilfeleistungen bewirken⁷.

Durch die ASH ist stets die Einreichung einer Strafanzeige zu prüfen. Der missbräuchliche Bezug von Asylsozialhilfe kann gestützt auf Art. 66a i. V. m. Art. 148a Abs. 1 StGB zu einer Landesverweisung führen.

Die ASH regelt mit Personen, die zu Unrecht Asylsozialhilfeleistungen bezogen haben, die Rückzahlung des unrechtmässig bezogenen Betrags. Kommt keine Einigung zustande, verfügt die ASH die Rückzahlungsverpflichtung und stellt die Zahlung durch Kürzung oder Einstellung der Asylsozialhilfe sicher (Art. 83 AsylG). Bei Personen, die nicht mehr unterstützt werden, leitet sie ein Inkasso- bzw. Betreibungsverfahren ein.

Die Auftragnehmerin für UMA zieht die gesetzlichen Vertretungen der UMA für die Besprechung von Massnahmen im Zusammenhang mit einem allfälligen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen bei.

Die zurückbezahlten Mittel sind dem MIP im Quartalsabgleich auszuweisen (vgl. Ziff. 9.2.2).

Bei Verdacht auf Schwarzarbeit sind die ASH verpflichtet, ihre Feststellungen beim beco zu melden. Die Kontaktadressen, das Meldeformular sowie weitere Informationen sind zu finden unter <http://www.vol.be.ch/>.

⁷ Die häufigsten Missbrauchstatbestände sind nicht deklariertes Einkommen, verschwiegene Vermögensquellen oder falsche Angaben über Wohnverhältnisse.

3 Leistungen in der 1. Phase

3.1 Unterbringung

Die ASH müssen die von der Gebäudeversicherung erlassenen Brandschutzmassnahmen für Unterkünfte von Asylsuchenden einhalten (vgl. A3). Das MIP empfiehlt den ASH sowohl eine Betriebshaftpflichtversicherung als auch eine Privathaftpflichtversicherung für die Bewohnerinnen und Bewohner abzuschliessen. Die ASH haften in jedem Fall für allfällige Sach- und Personenschäden sowie für Schäden die bei Drittpersonen durch die ihr zugewiesenen Personen verursacht worden sind im Umfang der Deckung einer Haftpflichtversicherung.

Sind die ASH Mieterinnen der Kollektivunterkünfte, erhalten sie gemäss Art. 9 Abs. 3 DV POM eine Globalpauschale, die den Mietkostenanteil enthält, den der Bund den Kantonen in seiner Globalpauschale ausweist⁸. Mit diesem sind die Kosten gemäss Art. 15 DV POM gedeckt.

3.1.1 Unterbringung in der 1. Phase

Das MIP weist Personen des Asylbereichs grundsätzlich den ASH der 1. Phase gemäss Ziff. 2.2. zu. Die ASH bringen die zugewiesenen Personen in einer von ihnen geführten Kollektivunterkunft unter.

3.1.1.1 Anwesenheitspflicht

Unterbringen bedeutet, dass sich die der zuständigen ASH zugewiesene Personen des Asylbereichs an fünf Tagen pro Woche in einer Kollektivunterkunft aufhalten und dort übernachten.

Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, können diese Tage frei auf eine Woche von sieben Tagen verteilt werden. Eine Abwesenheit darf jedoch nicht länger als zwei Tage am Stück dauern. Also bspw.:

- Montagmorgen bis Samstagmorgen in der KU, von Samstagabend bis Montagabend ausserhalb der KU.
- Montag bis Mittwoch in der KU, dann eine Nacht auswärts. Anschliessend von Donnerstag bis Samstag in der KU, dann eine Nacht auswärts.

Die ASH informieren alle in den Kollektivunterkünften wohnhaften sowie die neu eintretenden Personen über die Anwesenheitspflicht.

3.1.1.2 Bewilligte Abwesenheit

Die Zentrums- oder Standortleitung kann Personen des Asylbereichs gestatten, einmal pro Jahr während sieben Tagen abwesend zu sein. Diese Bewilligung ist unter Angabe des Zeitraumes und des Aufenthaltsortes beim MIDI einzureichen.

3.1.1.3 Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht

Sollten sich die in der Kollektivunterkunft wohnhaften Personen nicht an die Anwesenheitspflicht halten und sollte keine alternative Unterbringung⁹ möglich sein, sind die folgenden Sanktionen zu ergreifen:

- Bei einem ersten Verstoss ist in einem *ersten Schritt* ist die betroffene Person zu ermahnen, die Anwesenheitspflicht einzuhalten. Diese Ermahnung hat schriftlich zu erfolgen und ist im Personendossier zu hinterlegen.
- Bei einem *zweiten Verstoss* ist die betroffene Person schriftlich zu verwarnen. Die Verwarnung beinhaltet die Androhung der Abmeldung.
- Sowohl die Ermahnung als auch die Verwarnung sind *während sechs Monaten* gültig.

⁸ Die Zusammensetzung der Anteile der Globalpauschale ist aus der Berechnungshilfe „Globalpauschale“ (B3) ersichtlich.

⁹ Mit alternativen Unterbringungsmöglichkeiten sind die in der Weisung festgehaltenen Formen, wie Unterbringung bei Dritten, Übertritt in eine Wohnung der ASH (2. Phase) und Sonderunterbringung gemeint.

Hält sich die Person auch nach diesen beiden Massnahmen nicht an die Anwesenheitspflicht, meldet die ASH die Person mittels Mutationsformular ab. Aufgrund des fehlenden Aufenthaltes und der zweimaligen Aufforderung wurde die Bedürftigkeit vorübergehend aufgegeben, da anscheinend eine weitere Unterstützungsquelle vorliegt. Die betroffene Person kann sich jederzeit beim MIDI melden und erhält einen neuen Platz in einer Kollektivunterkunft, sollte sie einen solchen benötigen.

Es ist kein Hausverbot gemäss Ziffer 3.2.5 ANG zu verfügen, da es sich nicht um einen Verstoß gegen die Hausregeln, sondern um eine kantonale Anwesenheitsvorschrift handelt, zu dessen Einhaltung die ASH und die Personen des Asylbereichs verpflichtet sind.

3.1.2 Planung, Neueröffnung und Schliessung von Kollektivunterkünften

Das MIP entscheidet über die Neueröffnung und Schliessung von Kollektivunterkünften in Absprache mit den ASH. Für die Umsetzung arbeitet das MIP mit den ASH zusammen und informiert diese über die Entscheide. Zum Austausch finden einmal pro Quartal „Runde Tische“ statt.

Das MIP verpflichtet sich, die an den „Runden Tischen“ besprochenen Prognosen und Statistiken den ASH zwecks Planungssicherheit zeitnah zuzustellen.

Für die Eröffnung neuer Kollektivunterkünfte steht es den ASH jederzeit frei, dem MIP Standortvorschläge zu unterbreiten. Das MIP übernimmt die Beschaffung der bereitzustellenden Kollektivunterkünfte in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde, der zuständigen ASH und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und unter Einhaltung der Bauvorschriften.

Das MIP priorisiert die Eröffnung und Schliessung von Kollektivunterkünften. Prioritär wird zwischen oberirdischer und unterirdischer Kollektivunterkunft, sekundär zwischen baulichem Zustand¹⁰ und tertiär bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Unterkunft¹¹ unterschieden. Sollte keine Priorisierung möglich sein, obliegt dem MIP der Stichtentscheid.

Neu zu eröffnende Kollektivunterkünfte sind durch die ASH zu führen. Das MIP wendet bei einer neu zu eröffnenden Kollektivunterkunft stets das folgende Vorgehen und die situativ angepassten Vorgaben¹² an:

Es wird zuerst diejenige ASH angefragt, die im geographischen Perimeter der Standortgemeinde die 2. Phase betreibt. Kann die zuständige ASH das vom MIP vorgesehene Eröffnungsdatum nicht einhalten, wird diese bei der nächsten neu zu eröffnenden Kollektivunterkunft in demselben Perimeter nicht ausschliesslich berücksichtigt. Das nächste Objekt wird allen ASH zur Übernahme vorgeschlagen. Können mehrere ASH diese Kollektivunterkunft gemäss den Vorgaben des MIP übernehmen, obliegt dem MIP der Stichtentscheid. Das MIP verpflichtet sich, den Entscheid gegenüber allen ASH transparent, nachvollziehbar und zeitnah zu begründen.

In Phasen von rückläufigen oder tiefen Asylgesuchszahlen und damit verbundenen zahlreichen freien Kapazitäten, kann das MIP in Absprache mit den ASH auch die Reduktion von Unterkunftsplätzen verlangen. Ob diese mit Schliessungen von Kollektivunterkünften oder mit einer Reduktion der Kapazität umgesetzt wird, kann durch die ASH selbstständig entschieden werden. Die ASH verpflichten sich jeweils zu einer zeitnahen Umsetzung der beschlossenen Kapazitätsreduktionen.

Bei ausserordentlichen Massnahmen, zur Gefahrenabwehr, im Ausnahmezustand oder unter Anwendung von Notrecht behält sich das MIP vor, von dieser Verfahrensordnung abzuweichen.

¹⁰ Je schlechter der bauliche Zustand, desto wahrscheinlicher die Schliessung bzw. desto unwahrscheinlicher die Eröffnung.

¹¹ Je schlechter die Wirtschaftlichkeit, desto wahrscheinlicher die Schliessung bzw. desto unwahrscheinlicher die Eröffnung.

¹² Die Vorgaben können z.B. Fristen oder weitere aufgrund der Beschaffung notwendige Kriterien enthalten.

3.1.2.1 Vorübergehende Unmöglichkeit der Platzierung

Kann eine ASH die ihr zugewiesenen Personen nicht in einer ihrer Kollektivunterkünfte platzieren, so ist sie dennoch weiterhin für diese Personen zuständig.

In einem solchen Fall ist die zuständige ASH verpflichtet, bei den anderen ASH um eine Unterbringung in deren Kollektivunterkünften anzufragen. Ist eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft einer anderen ASH möglich, so ist Letztere für die übernommenen Personen zuständig. Der Zuständigkeitswechsel wird dem MIP umgehend gemeldet. Ist eine Unterbringung bei einer anderen ASH nicht möglich, vermittelt die ASH die vorübergehende Unterbringung.

Während der Dauer der Unmöglichkeit der Platzierung bezahlt die ASH der betroffenen Person pro Tag gestützt auf Art. 10 und Anhang 1 DV POM Sozialhilfe und den Mietkostenanteil der Globalpauschale. Die ASH ist angehalten, die betroffene Person schnellstmöglich unterzubringen.

Die ASH erhält vom MIP die volle Globalpauschale für Personen, die bei Überlastung der Kapazitäten nicht in Kollektivunterkünften untergebracht werden können.

3.1.3 Strategische Reserve

Das MIP sorgt in Zusammenarbeit mit den ASH für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterbringungsplätzen für Personen des Asylbereichs und schafft angemessene Reserven (Art. 4a Abs. 1 EG AuG und AsylG). Droht die Anzahl der neu zugewiesenen Asylsuchenden die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen und kann kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden, so aktiviert das MIP die von ihm zu diesem Zweck und in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und -statthaltern und den Standortgemeinden in die strategische Leistungsbereitschaft versetzten NUK (vgl. Art. 4b EG AuG und AsylG).

Um im Falle eines starken Anstieges der Zuweisungszahlen von Personen des Asylbereichs in den Kanton Bern und einer bereits hohen Belegung der bestehenden Strukturen weiterhin die Betreuung und Unterbringung gewährleisten zu können, hat der Kanton Bern NUK in die strategische Leistungsbereitschaft versetzt. Diese Strukturen werden in drei Typen unterteilt.

3.1.3.1 Strategische Reserve des Typs 1 (R1)

Die strategische Reserve des Typs 1 stellt die Art der Reserve dar, die am schnellsten bereitgestellt werden kann. Dabei wird mittels Vereinbarung sowohl die Eigentümerin oder der Eigentümer als auch die vorgesehene ASH verpflichtet, die Notunterkunft innerhalb von dreissig Tagen bereitzustellen bzw. betreiben zu können.

Während der Bereitschaft obliegt jegliche Zuständigkeit, namentlich betreffend Miete und Instandstellung, dem MIP.

3.1.3.1.1 Rückstufung

Sollte sich die Situation im Asylbereich während der bestehenden Bereitschaft der NUK stark verändern, kann die NUK durch das MIP jederzeit, mit Frist eines Monats auf Monatsende, in die strategische Reserve des Typs 2 zurückversetzt werden.

3.1.3.1.2 Aktivierung

Im Falle der Notwendigkeit der Aktivierung informiert das MIP die betroffene Gemeinde schriftlich und weist diese an die NUK innerhalb von achtundvierzig Stunden an das MIP oder die zuständige ASH zu übergeben. Nach dieser Übergabe hat die ASH den Betrieb innert Monatsfrist aufzunehmen. Ebenfalls wird am Tag der Übergabe der Mietvertrag zwischen der ASH und der Gemeinde, welcher sich als zwingender Vertragsbestandteil im Anhang I der jeweiligen Vereinbarung findet, anwendbar.

3.1.3.1.3 Deaktivierung

Sollten sich die Zuweisungszahlen von Personen des Asylbereichs durch den Bund an den Kanton verringern, kann das MIP die aktive NUK in Absprache mit der ASH deaktivieren und diese zurück in die strategische Reserve des Typs 1 versetzen. Im Falle einer Deaktivierung wird die NUK der Gemeinde ohne Übergabeprotokoll übergeben und die Vereinbarung über die strategische Reserve wird anwendbar.

Im Falle eines starken Abfalles der Zuweisungszahlen kann die NUK nach der Deaktivierung direkt in die strategische Reserve des Typs 2 versetzt werden.

Eine Rückstufung in die Reserve ist nicht möglich, wenn die Anlage gesamthaft zwei Jahre in Betrieb war.

3.1.3.2 Strategische Reserve des Typs 2 (R2)

Bei der strategischen Reserve des Typs 2 wird mittels Vereinbarung zwischen dem MIP und der Gemeinde eine Verpflichtung festgelegt die Anlage innerhalb von neunzig Tagen als Notunterkunft bereitstellen zu können.

3.1.3.2.1 Rück- und Aufstufung

Sollte sich die Situation im Asylbereich während der bestehenden Bereitschaft der Anlage stark verändern, kann die Anlage durch das MIP jederzeit sowohl in die strategische Reserve des Typs 3 zurückversetzt als in die strategische Reserve des Typs 1 versetzt werden.

3.1.3.2.2 Aktivierung

Im Falle der Notwendigkeit der Aktivierung informiert das MIP die betroffene Gemeinde schriftlich und weist diese an die NUK innerhalb von dreissig Tagen an das MIP oder eine von ihm beauftragte Person zu übergeben.

Sollte in der Vereinbarung über die strategische Reserve des Typs 2 bereits eine zuständige ASH und ein entsprechender Mietvertrag vorgesehen sein, hat diese den Betrieb innerhalb von drei Monaten aufzunehmen. Ab Eröffnung der Anlage wird die ASH entsprechend der ordentlichen Abgeltung für den Betrieb vergütet.

Sollte die Vereinbarung keine zuständige ASH enthalten, werden im Verlaufe der obgenannten dreissigtägigen Frist alle ASH zur Übernahme der NUK angefragt. Der zeitliche Eingang der Rückmeldungen wird in die Bewertung mit einbezogen.

3.1.3.2.3 Deaktivierung

Sollten sich die Zuweisungszahlen von Personen des Asylbereichs durch den Bund an den Kanton verringern, kann das MIP die aktive NUK in Absprache mit der ASH deaktivieren und diese zurück in die strategische Reserve des Typs 1 oder des Typs 2 versetzen. Im Falle einer Deaktivierung wird die NUK der Gemeinde ohne Übergabeprotokoll übergeben und die Vereinbarung über die strategische Reserve wird anwendbar.

Im Falle eines starken Abfalles der Zuweisungszahlen kann die NUK nach der Deaktivierung direkt in die strategische Reserve des Typs 3 versetzt werden.

Eine Rückstufung in die Reserve ist nicht möglich, wenn die Anlage gesamthaft zwei Jahre in Betrieb war.

3.1.3.3 Strategische Reserve des Typs 3 (R3)

Die strategische Reserve des Typs 3 ist grundsätzlich ein deklaratorisches Instrument, welches geeignete Unterkünfte aufführt. Es werden dabei keine Vereinbarungen oder Vorbereitungen getroffen. Das MIP kann im Fall eines starken Anstieges der Zuweisungszahlen entsprechende Anlagen umgehend mit der Gemeinde in Planung nehmen.

3.1.4 Austritt aus der 1. Phase

Die ASH organisieren den Austritt aus der 1. Phase gemäss nachfolgenden Vorgaben des MIP und in Zusammenarbeit mit den anderen ASH der 2. Phase bzw. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Organisation im Bereich der Flüchtlingskoordination des Kantons Bern:

Erste Priorität zur Ausplatzierung haben Personen mit F- und B-Ausweisen. Zweite Priorität haben Personen im hängigen Asylverfahren (N-Ausweis); sie werden in der Regel nach sechs Monaten, jedoch spätestens nach neun Monaten der 2. Phase zugeteilt. Innerhalb dieser Personengruppe werden in der Regel zuerst alleinerziehende Frauen mit Kindern, dann Paare und Familien der 2. Phase zugewiesen. Die ASH melden dem MIP den Übertritt innerhalb von zwei Tagen¹³ mittels Mutationsformular (vgl. G1). Niemand im hängigen Asylverfahren oder mit vorläufiger Aufnahme ist länger als neun Monate in der 1. Phase unterzubringen. Sie melden dem MIP die Fälle, die länger als neun Monate in der 1. Phase untergebracht sind und fügen die Gründe an.

3.1.5 Unterbringung bei Dritten

Es ist grundsätzlich möglich, dass asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen, die sich in einer Kollektivunterkunft befinden, auf deren Gesuch hin bei Dritten untergebracht werden können. Die ASH entscheiden, ob die Personen des Asylbereichs sowie die Drittperson für die Unterbringung bei Dritten geeignet sind. Bei Bedarf können Sie sich an das MIP¹⁴ wenden.

Ein Wechsel in eine Unterkunft bei Dritten beinhaltet immer einen Zuständigkeitswechsel an die ASH der 2. Phase, die im geographischen Perimeter zuständig ist, in dem die Drittperson wohnt.

Eine Prüfung einer solchen Unterbringung wird durch ein Gesuchformular „Unterbringung bei Dritten“ (vgl. G7), welches die gesuchstellende Person mit Hilfe der ASH der 1. Phase und der Drittperson ausfüllt, ausgelöst. Das Gesuch wird zur Prüfung an die ASH der 2. Phase, die im geographischen Perimeter der Drittperson tätig ist, weitergeleitet. Der Entscheid obliegt der 2. Phase.

Privatpersonen¹⁵ melden Unterbringungsangebote bei der SFH. Diese wendet sich an die ASH der 2. Phase. Sollte es zu einer Zusammenarbeit zwischen den ASH und der SFH kommen, wird diese schriftlich geregelt. Für das MIP bleibt die Zuständigkeit weiterhin bei den ASH der 2. Phase. Es dürfen nur vorläufig aufgenommene Personen bei den von der SFH vermittelten Privatpersonen wohnen.

3.2 Grundbedarf

Die ASH bezahlen Personen des Asylbereichs Sozialhilfebeträge zur Deckung ihres Grundbedarfs¹⁶ pro Person und Tag gemäss Art. 10 und Anhang 1 DV POM. Abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit (Haushaltgrösse) erfolgt eine degressive Abstufung der Beträge.

Als Unterstützungseinheit gelten Ehepaare und Familien einschliesslich Eheschliessung nach Brauch sowie Paare (und deren minderjährigen Kinder), die in einem stabilen Konkubinat zusammenleben. Ein stabiles Konkubinat liegt vor, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

3.2.1 Hygiene, Bekleidung

Die ASH geben den in die Kollektivunterkunft eintretenden Personen des Asylbereichs ein „Starterset“ zur persönlichen Hygiene ab. Hierzu zählen Handtuch, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Rasierutensilien, Monatshygiene und Windeln.

¹³ Vgl. Ziff. 3.4.8 „Informationspflicht“.

¹⁴ Dienst Rückkehr des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

¹⁵ Vgl. Ziff. II „Glossar“.

¹⁶ Verpflegung, Hygiene, Bekleidung.

3.2.2 Abgestufte Auszahlung der Sozialhilfe

Es bestehen drei Stufen:

- Stufe „Plus“ Erhöhte Abgeltung für besondere Leistungen
- Stufe „Normal“ Ausgangssituation
- Stufe „Minus“ Reduktion der Sozialhilfe als Sanktionsmöglichkeit bei Fehlverhalten bzw. Normalfall in der Nothilfe

Die Sozialhilfe darf die in der Stufe „Minus“ vorgesehenen Sozialhilfebeträge nicht unterschreiten. Vorbehalten bleiben Tatbestände gemäss Art. 83 AsylG, welche zu einer Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe führen können.

3.2.2.1 Stufe „Plus“

In den Kollektivunterkünften folgt die Stufe „Plus“ dem Prinzip „Leistung gegen Leistung“. Personen, die sich an den Workfare-Arbeiten im Zentrum beteiligen, erhalten für ihre Leistung zwingend eine Entschädigung.

Der Mindestbetrag richtet sich nach Anhang 1 DV POM und kann maximal gleich hoch angesetzt werden, wie der vom MIP an die ASH ausgewiesene Anteil der Sozialhilfe der vom Bund erhaltenen Globalpauschale.

Die Rückstufung von „Plus“ auf „Normal“ kann formlos erfolgen, wenn die betroffene Person die Sonderleistung nicht mehr erbringt.

3.2.2.2 Stufe „Minus“

Der Betrag der Sozialhilfe kann aus verfahrens- oder aus verhaltensbedingten Gründen auf die Stufe „Minus“ reduziert werden.

Bei einer Rückstufung von „Normal“ zu „Minus“ aus verhaltensbedingten Gründen ist nur die einzelne Person betroffen. Rückstufungen aus verfahrensbedingten Gründen gelten in der Regel für den ganzen Haushalt. Die Abläufe für die Nothilfe und die Festlegung der Auszahlung in der Nothilfe für Ausreisepflichtige sind in Ziff. 3.2.5 geregelt.

3.2.2.2.1 Verfahrensbedingte Gründe für Kürzungen

Verfahrensbedingte Kürzungen der Sozialhilfe werden vorgenommen, wenn die Person des Asylbereichs ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt. Die Rückstufung erfolgt auf Anweisung des MIP. Die betroffene Person wird schriftlich darüber informiert und die ASH wird mittels Kopie angewiesen die Sozialhilfe zu kürzen.

Die Rückstufung erfolgt auf unbegrenzte Zeit. Frühestens nach einem Monat kann die Person beim MIP einen begründeten Antrag für die Wiederaufnahme der Normalunterstützung stellen. Die ASH erhalten für die Dauer der Kürzung die volle Globalpauschale.

3.2.2.2.2 Verhaltensbedingte Gründe für Kürzungen

Die Rückstufung aus verhaltensbedingten Gründen wird in der Regel durch die ASH ausgesprochen.

Voraussetzungen für die verhaltensbedingte Rückstufung sind insbesondere:

- Unberechtigter oder missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe¹⁷. Die Rückstufung auf „Minus“ dient zusätzlich zur Sicherstellung der Rückerstattung;

¹⁷ Z.B. Bei Abbruch eines Kurses oder Beschäftigungsprogrammes, nachdem ein Transportabonnement abgegeben wurde; gestützt auf unrichtige Angaben bezogene Sozialhilfeleistungen.

- Die Person ist freiwillig arbeitslos und ihre Anspruchsberechtigung auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wird eingestellt (Art. 30 AVIG). Die minimale Unterstützung gilt ebenfalls für den Fall, dass die Einstellung angefochten wird. Wird die Einstellung rückwirkend aufgehoben oder zeitlich reduziert, so ist die Differenz zwischen der normalen und der minimalen Unterstützung nachträglich auszuführen;
- Wiederholte Verstösse gegen die Hausordnung in einer Kollektivunterkunft oder in einer anderen Unterkunft;
- Wiederholte Weigerung einer Person, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten sozial oder wirtschaftlich zu integrieren oder an einer zumutbaren Integrationsmassnahme teilzunehmen;
- Verhaltensweisen gemäss Art. 83 AsylG¹⁸.

Grundsätzlich ist die Rückstufung auf „Minus“ in diesen Fällen zeitlich begrenzt. Nach einer von der ASH festgelegten Frist muss in jedem Fall eine Neu Beurteilung erfolgen.

Das Verfahren zur Rückstufung aus verhaltensbedingten Gründen ist dreistufig:

1. Mündliche Verwarnung
2. Schriftliche Verwarnung
3. Schriftliche Mitteilung, dass die Unterstützungsleistungen gekürzt werden. Auf Verlangen des Betroffenen geschieht dies in Form einer Verfügung. Die ASH sind im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen verfügungsberechtigt (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 EG AuG und AsylG).

In folgenden Fällen hat eine Rückstufung sofort und ohne vorgängige Verwarnungen zu erfolgen:

- Bei schweren Verstössen gegen bestehende Regeln;
- Bei Rückstufungen zur Sicherstellung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Geldern oder Leistungen.

Das MIP kann in Einzelfällen eine Rückstufung aus verhaltensbedingten Gründen anordnen¹⁹. Das MIP orientiert die betroffene Person schriftlich über die Rückstufung und begründet seinen Entscheid. Gleichzeitig weist das MIP die ASH an, die Sozialhilfe für die betroffene Person zu kürzen.

Die Rückstufung ist auf den nächsten durch das MIP und die ASH vereinbarten Auszahlungstermin umzusetzen und gilt für die vom MIP bestimmte Dauer. Bei zeitlich unbeschränkter Rückstufung kann frühestens nach einem Monat ein begründeter Antrag für die Wiederaufnahme der Normalunterstützung gestellt werden.

3.2.3 Auszahlungsrhythmus

Die Auszahlung der Sozialhilfe hat mindestens alle zwei Wochen zu erfolgen. Die Auszahlung bei Personen mit rechtskräftiger Wegweisung und abgelaufener Ausreisefrist hat mindestens jede Woche zu erfolgen. Die Personen bestätigen stets mit der Auszahlung gleichzeitig schriftlich ihre Präsenz.

3.2.4 Ausschluss aus der KU in Verbindung mit der Stufe „Minus“

Bewohnerinnen oder Bewohner, die der Hausordnung nicht Folge leisten, können von der jeweiligen Leitung mittels Hausverbot aus der Kollektivunterkunft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus einer Kollektivunterkunft gilt während einer Frist von einem Monat, danach können die Betroffenen bei der ASH wieder einen Platz in einer Kollektivunterkunft beantragen. Während

¹⁸ Bspw. Weigerung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen oder Weigerung, sich an Anordnungen der Asylsozialhilfestelle zu halten, insbesondere bei der Verletzung des Prinzips des Erstversorgerarztes und anderer Anordnungen beim Zugang zum Gesundheitssystem.

¹⁹ Bei Straffälligkeit, Verletzung von Ein- oder Ausgrenzungen, bei dissozialem Verhalten oder namentlich wenn Personen durch mutwilliges oder grobfahrlässiges Handeln Notfalltransporte herbeigeführt haben gemäss Art. 83 AsylG. Das MIP informiert in jedem Fall die zuständige ASH.

der Ausschlusszeit bleiben die ASH weiterhin für die aus der Kollektivunterkunft ausgeschlossene Person zuständig und bezahlen dieser gestützt auf Art. 10 und Anhang 1 DV POM pro Tag Sozialhilfe gemäss Stufe „Minus“ und den Mietkostenanteil der Globalpauschale, für die Not-schlafstelle.

Die ASH erhält vom MIP die volle Globalpauschale für Personen mit Hausverbot.

3.2.5 Ausschluss aus der Asylsozialhilfe für Personen mit rechtskräftiger Wegweisung

3.2.5.1 Vor Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums

Das MIP schliesst grundsätzlich Personen mit rechtskräftiger Wegweisung und abgelaufener Ausreisefrist mittels schriftlicher Anweisung – mit Kopie an die ASH – aus der Asylsozialhilfe aus (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG i. V. m. Art. 9 EG AuG und AsylG). Dies gilt ebenfalls dann, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt ist. Das MIP bestimmt in Absprache mit den ASH das Datum²⁰, ab welchem die ausreisepflichtige Person aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen wird und setzt die ASH schriftlich mindestens eine Woche im Voraus über seinen Entscheid in Kenntnis. Die Person kann bei der zuständigen ASH einen Antrag auf Gewährung der Nothilfe einreichen (vgl. G5). Das Gesuch muss beim MIP vor dem in der Anweisung genannten Datum eingehen. Liegt bis zum Ausschlussdatum kein Gesuch um Nothilfe vor, ist das MIP nicht mehr zuständig und stellt jegliche Zahlungen ein. Untergetauchte Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, welche wieder auftauchen, haben sich für die Gewährung von Nothilfe beim MIP zu melden.

Personen, die Nothilfe beantragen, werden bis zur Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums in einer KU untergebracht.

Wohnen Personen, die Nothilfe beantragen, bereits in der 1. Phase, werden sie in der bisherigen Kollektivunterkunft belassen.

Die Bargeldauszahlung für die Deckung des Grundbedarfs in der Nothilfe entspricht der Stufe „Minus“ nach Anhang 1 DV POM.

Das MIP kann auf einen Asylsozialhilfeausschluss verzichten bei Personen mit rechtshängigem Härtefallgesuch oder bei Personen, die innert kürzester Frist ausreisen können, bei verletzlichen Personen, insbesondere bei Familien mit schulpflichtigen Kindern.

Die ASH erhalten für die aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossenen Personen, die einen Antrag auf Nothilfe gestellt haben, weiterhin die volle Globalpauschale.

3.2.5.2 Nach Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums

Jene Asylsuchenden, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid *vor* der Betriebsaufnahme rechtskräftig war, müssen die Strukturen der ASH verlassen. Das MIP weist die betroffenen Personen schriftlich und mit Frist an, die Unterbringung in der 1. oder 2. Phase zu verlassen. Die betroffenen Personen können im RZKB einen Nothilfeantrag einreichen. Eine Kopie des Ausschluss-schreibens aus der Unterkunft geht an die ASH. Das MIP nimmt bei der gestaffelten Übertragung Rücksicht auf die Bedürfnisse von Familien mit schulpflichtigen Kindern und vulnerablen Personen.

Asylsuchende, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid *nach* Betriebsaufnahme des RZKB und während deren Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum rechtskräftig wird, werden keiner ASH mehr zugewiesen. Für die Gewährung der Nothilfe ist das RZKB zuständig.

Asylsuchende, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid *nach* Betriebsaufnahme des RZKB und während deren Aufenthalt in der 1. oder 2. Unterbringungsphase des Kantons rechtskräftig wird,

²⁰ Dies ist üblicherweise der nächste Auszahlungstermin.

werden mittels Verfügung aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen. Mit der Verfügung wird eine Frist zum Verlassen der Unterkunft angesetzt. Mit Ablauf der Frist bzw. spätestens nach Rechtskraft der verfügten Frist (bei Beschwerde), endet die Vergütung der Globalpauschale an die ASH. Für die Gewährung der Nothilfe ist das RZKB zuständig.

Nach der Übertragung der Nothilfe beziehenden Personen aus den Strukturen der ASH an das RZKB ist die Gewährung von Nothilfe nicht mehr in der Zuständigkeit der ASH.

Vorbehalten bleibt die Gewährung von Nothilfe für Personen, deren Nothilfeleistungen individuell aufgrund ihrer Bedürfnisse im Sinne von Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG festgelegt werden müssen (Ausnahmeregelung zugunsten besonders Verletzlicher). In diesen Fällen stellt die ASH oder die Nothilfe beziehende Person einen Antrag an das MIP, aus welchen Gründen eine Ausnahme vorliegt.

3.2.6 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die ASH müssen aus der Differenz zwischen dem für die Sozialhilfe ausgewiesenen Anteil der Globalpauschale des Bundes an den Kanton und den geleisteten Beiträgen gemäss Anhang 1 DV POM für den Grundbedarf die Finanzierung von situationsbedingten Leistungen (SIL) sicherstellen.

Bei den SIL handelt es sich um Leistungen, welche aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind²¹, wobei für gesundheitliche Situationen die Bestimmungen in Ziff. 8 ff. gelten. Sie ergänzen die zur Deckung des Grundbedarfs ausgerichteten Leistungen der Sozialhilfe und sollen den individuellen Hilfsprozess unterstützen oder initiieren.

Je nach Bedarf werden SIL in bar ausbezahlt oder in Form von Sachleistungen ausgerichtet. In jedem Fall erteilt die ASH der ersuchenden Person des Asylbereichs vorgängig die Zustimmung zur Kostenübernahme.

Der Entscheid zur Bemessung und Ausrichtung der Leistungen obliegt der ASH. Sie entrichten die zwingenden SIL gemäss der von den ASH und der KKF gemeinsam erstellten Liste²².

3.3 Betreuung

Nach Art. 29 SHG wird die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt. Diese Bestimmung ist analog auf die Gewährung der Asylsozialhilfe anwendbar. Daraus ergibt sich, dass sich der Betreuungsauftrag namentlich auf folgende Punkte bezieht:

- Gewährleistung der Betreuung und der Sicherheit gemäss dem Merkblatt „Gewährleistung der Betreuung und der Sicherheit in KU“ (M7).
- Information, Beratung, Betreuung und die Vermittlung von Dienstleistungen, damit die Personen des Asylbereichs ihren Alltag selbständig bewältigen können;
- Information über die Benutzung von öffentlichen Transporten²³;
- Information über die Abläufe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und administrative Unterstützung insbesondere in Bezug auf die sozialhilferechtlichen Folgen (Budgetberechnung bei Teilsozialhilfe, usw.);
- Organisation und Vermittlung von Asylsuchenden im hängigen Asylverfahren (N-Ausweis) in GeBePro (vgl. A2 und G8);

²¹ Bspw. Transportkosten, Schulsack, Schulreise, Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens, Windeln, Erstanschaffungen für Neugeborene und Kleinkinder, allenfalls Koffer oder Reisetasche für die Rückkehr in den Heimatstaat.

²² Vgl. A1 (Merkblatt situationsbedingte Leistungen vom 1. Januar 2019).

²³ Diese Information kann Personen des Asylbereichs auch im Rahmen von Sprachkursen vermittelt werden. Den ASH steht zu diesem Zweck eine von Vertretern der SBB/BLS und von kantonalen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren erarbeitete Reiseanleitung „öV Schweiz“ in den Landessprachen, Englisch, Farsi, Arabisch, Kurmanci, Somali, Tamil und Tigrinya zur Verfügung.

- Organisation einer Tagesstruktur für Personen in Kollektivunterkünften und Umsetzung des Workfare-Prinzips;
- Bereitstellen einer Hausapotheke;
- Bestimmung des Erstversorgerarztes für die jeweilige Kollektivunterkunft²⁴, Abgabe des Vouchers, Bestimmung eines frei wählbaren Zahnarztes; Vermittlung des Zugangs zum zuständigen Erstversorgerarzt²⁵ gemäss den Vorgaben des MIP (vgl. Ziff. 8);
- Vermitteln der wichtigsten Regeln im Strassenverkehr;
- Information über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome, insbesondere über HIV/AIDS, über andere sexuell oder durch Blut übertragbare Krankheiten und über Tuberkulose²⁶;
- Information über die Bade- und Flussregeln sowie die Gefahren des Flussschwimmens²⁷;
- Abklären von Situationen betreffend allfälligen Massnahmen bezüglich Kindes- und Erwachsenenschutz und medizinischen Massnahmen und deren Einleitung (vgl. Ziff. 6 ff.);
- Vorbereiten auf den Kindergarten bzw. den obligatorischen Schulunterricht; dem Alter angepassten Basiswortschatz vermitteln lassen; Kinder werden durch die ASH bei den Schulbehörden angemeldet;
- Vermittlung von Spracherwerb und Finanzierung von Sprachkursen;
- Vermittlung von Sprachkursen: Die ASH bestimmen die Zielgruppe selbständig und nach individuellen und einzelfallgerechten Kriterien. Zu Sprachkursen, die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) angeboten werden, können nur Asylsuchende mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive²⁸ angemeldet werden. Das MIP²⁹ erteilt Auskunft über den Stand des Asylverfahrens;
- Prüfen von Gesuchen um Unterbringung bei Dritten.

3.4 Administratives

3.4.1 Notfallkonzept

Die ASH erstellt pro Kollektivunterkunft ein Notfallkonzept³⁰. Sie ist jederzeit in der Lage, alle in der Kollektivunterkunft anwesenden Personen evakuieren zu können. Bei einem ausserordentlichen Ereignis³¹ in der Kollektivunterkunft, bei welchem die Kantonspolizei beigezogen wird, bietet diese bei Bedarf zur kurzfristigen Entlastung des Betreuungspersonals ein Care-Team auf. Dauert die belastende Situation in der Kollektivunterkunft fort und kann die besondere Betreuung nicht durch das Betreuungspersonal der ASH abgedeckt werden, zieht die ASH aufgrund ihres Notfallkonzepts einen externen Notfall-Psychologen oder eine sonstige hierfür ausgebildete Fachkraft zur Unterstützung bei. Im Rahmen der Ausarbeitung eines Notfallkonzepts kontaktiert die ASH eine entsprechende Fachperson oder Institution³² und schliesst mit dieser eine Vereinbarung ab.

3.4.2 Hausordnung

Jede Kollektivunterkunft verfügt über eine Hausordnung und setzt diese zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Zentrum um. Mindestinhalt der Hausordnung ist:

- Regelung der Präsenz- und Zutrittskontrolle;
- Regelung des Besuchsrechts;

²⁴ Alle Hausärzte sind zulässige Erstversorgerärzte..

²⁵ Vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. c EpV.

²⁶ Vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. a EpV.

²⁷ Vgl. <http://www.migesplus.ch/publikationen/baden-sicherheit/show/spass-am-im-und-auf-dem-wasser/>

²⁸ Asylsuchende mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive sind Personen im hängigen, erstinstanzlichen Verfahren, die sich seit mehr als 60 Tagen ab Gesuchseinreichung in der Schweiz aufhalten und dem Kanton Bern zugewiesen wurden.

²⁹ Dienst Rückkehr des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

³⁰ Bspw. für den Fall eines Brandes.

³¹ Bspw. bei Selbstmord einer Bewohnerin oder eines Bewohners in der Kollektivunterkunft.

³² Bspw. CareLink Stiftung.

- Bereichsmanagement (Nachtruhe, Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen; Öffnungszeiten der Kollektivunterkunft und der Büros; Nutzungszeiten: Sanitäranlagen, Waschen, Kochen, Schlafen, Gemeinschaftsräume, Freizeit);
- Ordnungsregelung (Ruhestörung, Hygiene, Zusammenleben, Konsum von Betäubungsmitteln und Alkohol, Sanktionierungen (abgestufte Sanktionsmassnahmen, Rückstufung Sozialhilfe, Verwarnung, Hausverbot).

3.4.3 Präsenzkontrolle

Die ASH ist dazu verpflichtet zu prüfen, dass die Vorgaben der Anwesenheitspflicht eingehalten werden. Sie führt eine tägliche Präsenzkontrollliste der Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft. Die Leitung der Kollektivunterkunft bestätigt mit ihrer Unterschrift die Angaben.

Die Präsenzkontrolllisten sind entweder in der jeweiligen Kollektivunterkunft oder in der Geschäftsleitungsstelle der ASH gesammelt zu archivieren. Sollte der MIDI im Rahmen der stichprobenartigen Kontrolle eine solche Liste einfordern, ist diese innerhalb von fünf Arbeitstagen einzureichen.

3.4.4 Zutrittskontrolle

Besucherinnen und Besucher haben während der Öffnungszeiten Zutritt zu den Kollektivunterkünften. Die ASH führt einen Nachweis über den Zutritt von Besuchern.

3.4.5 Personendossier

Die ASH führt pro Person des Asylbereichs ein Personendossier mit folgendem Mindestinhalt:

- Personalien;
- Verfahrensstand;
- Medizinische Unterlagen;
- Auszahlungsstatus;
- Hausverbote;
- Verwarnungen;
- Genaue Angaben zu den Unterbringungsorten und -formen³³;
- Teilgenommene Sprachkurse;
- Teilgenommene GeBePro;
- Antrag Nothilfe;
- Mutationen (Adressänderung, Hafteintritt, Ausreise, unkontrollierte Abreise, Zivilstandereignisse, Übertritt in die ordentliche Sozialhilfe, Änderungen der Personalien, Änderungen der finanziellen oder gesundheitlichen Situation [Schwangerschaften; Eintritt schwerwiegender gesundheitlicher Probleme; Hospitalisierung; Vulnerabilität]);
- Auszahlungen SIL;
- Sofern vorhanden, Kopien von Reise- und Identitätsdokumenten.

3.4.6 Eintritt von Personen des Asylbereichs

Die ASH fertigt ein Eintrittsformular mit folgendem Mindestinhalt aus: Bestätigung und Verständniserklärung betreffend: Abgabe „Starterset“, Information über die Hausapotheke³⁴, Hausordnung, Voucher, Notfallkonzept, „Workfare“, Tagesstruktur, Auszahlungsmodalitäten, Kenntnisnahme der Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflichten und gemeinsames Ausfüllen eines „Sozialhilfeantrages“, bzw. eines allfälligen „Nothilfeantrages“.

3.4.7 Asylsozialhilfeantrag / Intake-Verfahren

Asylsozialhilfe wird auf Gesuch hin gewährt. Die ASH klärt bei Eintritt in die KU die Bedürftigkeit gemäss den Vorgaben dieser Weisung ab und füllt zusammen mit der gesuchstellenden Person einen Antrag zum Bezug von Asylsozialhilfe aus. Der Antrag ist mindestens jährlich zu überprü-

³³ Z.B. in der 1. Phase, 2. Phase oder Unterbringung bei Dritten.

³⁴ Unter anderem für Verhütungsmittel gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. b EpV.

fen. Bei veränderter finanziellen Verhältnissen, muss ein neuer Antrag ausgefüllt werden. Besteht eine Unsicherheit bezüglich der Zuordnung der finanziellen Quelle Verhältnisse, kann in den jeweiligen Rubriken „Andere“ ein entsprechender Eintrag vorgenommen werden.

Der Asylsozialhilfeantrag (vgl. G2) besteht aus drei Teilen:

1. Deckblatt mit Personendaten;
2. Selbstdeklaration, die zusammen mit der gesuchstellenden Person auszufüllen ist;
3. Seite mit Rechtsgrundlagen, welche die gesuchstellende Person zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen muss.

Der Antrag und die erfolgten Subsidiaritätsabklärungen (vgl. Ziff. 7.1) werden mit den Akten der Person aufbewahrt. Die ASH sendet dem MIP (midi.info@pom.be.ch) eine Kopie des Antrages inkl. aller dazugehörigen Unterlagen in einem Dokument im Format PDF zur Ablage im elektronischen Personendossier zu.

3.4.8 Informationspflicht

Die ASH informieren das MIP innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Kenntnisnahme des Ereignisses in elektronischer Form mit dem Mutationsformular (vgl. G1) über Adressänderung, Hausverbot, Hafteintritt³⁵, Ausreise, Ausschaffung, unkontrollierte Abreise³⁶, Zivilstandereignisse, Übertritt in die ordentliche Sozialhilfe, Änderungen des Aufenthaltsstatus, Änderungen der Personalien, Änderungen der finanziellen oder gesundheitlichen Situation³⁷, Reise- und Identitätsdokumente und Vorfälle mit Personen- und Sachschaden.

Die ASH informieren das MIP³⁸ wöchentlich jeden Freitag bis 12:00 Uhr in elektronischer Form über die aktuelle Belegung in den Kollektivunterkünften.

Personen, die nicht zum Auszahlungstermin gemäss Ziff. 3.2.3 erscheinen, werden dem MIP mittels Mutationsformular (vgl. G1) innerhalb von zwei Arbeitstagen als unkontrolliert abgereist gemeldet. Die Abmeldung ist auf denjenigen Tag zu datieren, für den die unkontrolliert abgereiste Person letztmals ausbezahlt worden ist plus ein Tag.

Ab diesem Datum darf gegenüber dem MIP für die vermisste Person keine Sozialhilfe mehr verrechnet werden.

Die ASH ist verpflichtet der Standortgemeinde einmal wöchentlich eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft zuzustellen. Die Zustellung hat via gesicherter Internet-Infrastruktur oder verschlossener Briefpost zu erfolgen³⁹.

3.4.9 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die ASH informiert das MIP vorgängig über Medienauskünfte und gemeinsam besprechen sie das weitere Vorgehen.

3.4.10 Schnittstelle zu kommunalem Sozialdienst

Sozialhilfebedürftige Personen mit einer angeordneten vorläufigen Aufnahme, die sich seit ihrer Einreise länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, wechseln in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste. Die Übertragungsmodalitäten sowie andere Besonderheiten in diesem Zusammenhang sind in einem von der GEF und der POM erarbeiteten Merkblatt festgelegt worden (vgl. M1).

³⁵ Vgl. Ziff. 2.3 Dauer der Asylsozialhilfe bzw. Nothilfe bzgl. des Abmeldedatums und der Auszahlung der Tagesglobalpauschale.

³⁶ Vgl. Ziff. 2.3 Dauer der Asylsozialhilfe bzw. Nothilfe bzgl. der Auszahlung der Tagesglobalpauschale an die ASH.

³⁷ Schwangerschaften; Eintritt schwerwiegender gesundheitlicher Probleme; Hospitalisierung; Vulnerabilität.

³⁸ Dienst Kunden und Daten des Bereichs Kundenzentrum des MIDI.

³⁹ Vgl. BSIG 1/122.20/3.1 (<http://www.bsig.igk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=780&LANGUAGE=de>)

3.4.11 Schnittstelle zu Flüchtlingssozialdiensten

Wird asylsuchenden Personen vom SEM die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und infolgedessen in der Schweiz Asyl gewährt oder werden sie als Flüchtlinge in der Schweiz vorläufig aufgenommen, wechseln sie mit dem Tag des Entscheids des SEM in die Zuständigkeit der Flüchtlingssozialdienste.

Nach Bekanntgabe des zuständigen Flüchtlingssozialdienstes durch das SOA meldet die ASH dem zuständigen Flüchtlingssozialdienst die in ihre Zuständigkeit übertretenden Personen. Die Personen mit Flüchtlingsstatus werden gemäss den Ausführungen im MIP-SOA-Vertrag mit Hilfe der Flüchtlingssozialdienste aus den Asylstrukturen ausplatziert. Die Abgeltung für die Unterbringungs- und Betreuungsleistungen von Flüchtlingen in den Asylstrukturen für die Zeit ab Entscheid bis zum effektiven Austritt erfolgt nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen GEF und POM.

4 Leistungen in der 2. Phase

4.1 Unterbringung

Die Globalpauschale, die das MIP den ASH für Personen in der 2. Phase ausrichtet, enthält den vom Bund in der Globalpauschale ausgewiesenen Anteil für die Mietkosten (Art. 9 Abs. 3 DV POM). Bei der Anpassung der Globalpauschale kann das MIP die regional unterschiedlich hohen Mietkosten im Sinne von Art. 9 Abs. 5 Bst. b DV POM berücksichtigen.

Die ASH akquirieren Wohnungen und schliessen Mietverträge ab. Das MIP definiert die geographischen Perimeter der ASH gemäss Art. 9 Bst. a EV AuG und AsylG und legt diese in den Verträgen zwischen dem MIP und den jeweiligen ASH fest.

Die ASH bringen Personen des Asylbereichs in der 2. Phase ausserhalb der Kollektivunterkünfte unter.

Es ist grundsätzlich möglich, dass asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen, die sich in einer privaten Unterkunft der 2. Phase befinden, auf Gesuch hin bei Dritten untergebracht werden können. Bei Auskunftsbedarf können sich diese an das MIP⁴⁰ wenden.

Ein Wechsel in eine Unterkunft bei Dritten beinhaltet ebenfalls einen Zuständigkeitswechsel an eine andere ASH der 2. Phase, wenn die Drittperson nicht im geographischen Perimeter der bisher zuständigen ASH wohnt.

Eine Prüfung einer Unterbringung bei Dritten wird durch ein Gesuchformular „Unterbringung bei Dritten“ (vgl. G7) ausgelöst, welches die gesuchstellende Person mit Hilfe der bisherigen für sie zuständigen ASH und der Drittperson ausfüllt. Das Gesuch wird zur Prüfung an die 2. Phase, die im geographischen Perimeter der Drittperson tätig ist, weitergeleitet. Dieser obliegt der Entscheidung.

Privatpersonen melden Unterbringungsangebote bei der SFH. Diese wendet sich an die ASH der 2. Phase. Sollte es zu einer Zusammenarbeit zwischen den ASH und der SFH kommen, wird diese schriftlich geregelt. Für das MIP bleibt die Zuständigkeit weiterhin bei den ASH der 2. Phase. Es dürfen nur vorläufig aufgenommene Personen bei den von der SFH vermittelten Privatpersonen wohnen.

4.2 Grundbedarf

Der Grundbedarf der Personen des Asylbereichs wird aus dem für die Sozialhilfe ausgewiesenen Anteil der vom Bund ausgerichteten Globalpauschale geleistet⁴¹. Die ASH bezahlen den Personen des Asylbereichs Sozialhilfebeträge gemäss Anhang 2 DV POM pro Person und Tag zur Deckung ihres Grundbedarfs. Abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit (Haushaltgrösse) erfolgt eine degressive Abstufung der Beträge.

Als Unterstützungseinheit gelten Ehepaare einschliesslich Eheschliessung nach Brauch und Familien (gleiche N-Nr.) sowie Paare, die in einem gefestigten Konkubinat zusammenleben. Ein gefestigtes Konkubinat liegt vor, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

⁴⁰ Dienst Rückkehr des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁴¹ Grundbedarf: Verpflegung, Hygiene, Bekleidung.

4.2.1 Abgestufte Auszahlung der Sozialhilfe

Es bestehen drei Stufen:

- Stufe „Plus“ Erhöhte Abgeltung für besondere Leistungen
- Stufe „Normal“ Ausgangssituation
- Stufe „Minus“ Reduktion der Sozialhilfe als Sanktionsmöglichkeit bei Fehlverhalten bzw. Normalfall in der Nothilfe

Der an die Person des Asylbereichs ausbezahlte Sozialhilfebetrag in der Stufe „Minus“ darf die vorgesehenen Werte nicht unterschreiten. Vorbehalten bleiben Tatbestände gemäss Art. 83 AsylG, welche zu einer Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe führen können.

Die Höhe der Sozialhilfebeträge ist in Anhang 2 DV POM festgelegt.

4.2.1.1 Stufe „Plus“

In der 2. Phase werden analog zum Workfare-System in der 1. Phase, Sonderleistungen einzeln entschädigt.

Der Mindestbetrag richtet sich nach Anhang 2 DV POM und kann maximal gleich hoch angesetzt werden, wie der an die vom MIP an die ASH ausgewiesene Anteil der Sozialhilfe der vom Bund erhaltenen Globalpauschale.

Die Rückstufung von „Plus“ auf „Normal“ kann formlos erfolgen, wenn die betroffene Person die Sonderleistung nicht mehr erbringt.

4.2.1.2 Stufe „Minus“

Die Sozialhilfe kann aus verfahrens- oder aus verhaltensbedingten Gründen auf die Stufe „Minus“ reduziert werden.

Bei einer Rückstufung von „Normal“ zu „Minus“ aus verhaltensbedingten Gründen ist nur die einzelne Person betroffen. Rückstufungen aus verfahrensbedingten Gründen gelten in der Regel für den ganzen Haushalt.

Die Abläufe für die Nothilfe und die Festlegung der Unterstützungsansätze in der Nothilfe für Ausreisepflichtige sind in Ziff. 3.2.5 geregelt.

4.2.1.2.1 Verfahrensbedingte Gründe für Kürzung

Verfahrensbedingte Kürzungen der Unterstützung werden vorgenommen, wenn die Person ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt. Die Rückstufung erfolgt auf Anweisung des MIP. Die Anweisung wird der betroffenen Person schriftlich zugestellt mit Kopie an die ASH.

Die Rückstufung erfolgt auf unbegrenzte Zeit. Frühestens nach einem Monat kann die Person beim MIP einen begründeten Antrag für die Wiederaufnahme der Normalunterstützung stellen.

4.2.1.2.2 Verhaltensbedingte Gründe für Kürzung

Die Rückstufung aus verhaltensbedingten Gründen wird in der Regel durch die ASH ausgesprochen.

Voraussetzungen für die verhaltensbedingte Rückstufung sind insbesondere:

- Unberechtigter oder missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe⁴². Die Rückstufung auf „Minus“ dient zusätzlich zur Sicherstellung der Rückerstattung;

⁴² Z.B. Bei Abbruch eines Kurses oder Beschäftigungsprogramms, nachdem ein Transportabonnement abgegeben wurde; gestützt auf unrichtige Angaben bezogene Sozialhilfeleistungen.

- Die Person ist freiwillig arbeitslos und ihre Anspruchsberechtigung auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung wird eingestellt (Art. 30 AVIG). Die minimale Unterstützung gilt für den Fall, dass die Einstellung angefochten wird. Wird die Einstellung rückwirkend aufgehoben oder zeitlich reduziert, so ist die Differenz zwischen der normalen und der minimalen Unterstützung nachträglich auszuzahlen;
- Wiederholte Weigerung einer Person, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten sozial oder wirtschaftlich zu integrieren oder an einer zumutbaren Integrationsmassnahme teilzunehmen;
- Verhaltensweisen gemäss Art. 83 AsylG⁴³.

Grundsätzlich ist die Rückstufung auf „Minus“ in diesen Fällen zeitlich begrenzt. Nach einer von der ASH festgelegten Frist muss in jedem Fall eine Neu Beurteilung erfolgen.

Das Verfahren zur Rückstufung aus verhaltensbedingten Gründen ist dreistufig:

1. Mündliche Verwarnung;
2. Schriftliche Verwarnung;
3. Schriftliche Mitteilung, dass die Unterstützungsleistungen gekürzt werden. Auf Verlangen des Betroffenen geschieht dies in Form einer Verfügung. Die ASH des Asylbereichs sind im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen verfügungsberechtigt (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 EG AuG und AsylG).

In folgenden Fällen hat eine Rückstufung sofort und ohne vorgängige Verwarnungen zu erfolgen:

- Bei schweren Verstössen gegen bestehende Regeln;
- Bei Rückstufungen zur Sicherstellung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Geldern oder Leistungen.

Das MIP kann in Einzelfällen eine Rückstufung aus verhaltensbedingten Gründen anordnen⁴⁴. Das MIP orientiert die betroffene Person schriftlich über die Rückstufung und begründet seinen Entscheid. Gleichzeitig weist das MIP die ASH an, die Sozialhilfe für die betroffene Person zu kürzen.

Als Sanktion kann das MIP in Einzelfällen und auf Antrag der ASH auch die Rückversetzung in die 1. Phase anordnen.

Die Rückstufung ist auf den nächsten zwischen dem MIP und der ASH vereinbarten Auszahlungstermin umzusetzen und gilt für die vom MIP bestimmte Dauer. Bei zeitlich unbeschränkter Rückstufung kann frühestens nach einem Monat ein begründeter Antrag für die Wiederaufnahme der Normalunterstützung gestellt werden.

4.2.2 Auszahlungsrhythmus

Die Auszahlung der Sozialhilfe hat in der 2. Phase mindestens monatlich zu erfolgen. Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto, so muss die ASH auf geeignete Weise sicherstellen, dass eine regelmässige Präsenzkontrolle stattfindet.

⁴³ Bspw. Weigerung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen oder Weigerung, sich an Anordnungen der Asylsozialhilfestelle zu halten, insbesondere bei der Verletzung des Prinzips des Erstversorgerarztes und anderer Anordnungen beim Zugang zum Gesundheitssystem.

⁴⁴ Z.B. Bei Straffälligkeit, Verletzung der Ein- oder Ausgrenzungen, bei dissozialem Verhalten oder namentlich wenn Personen durch mutwilliges oder grobfahrlässiges Handeln Notfalltransporte herbeigeführt haben gemäss Art. 83 AsylG. Das MIP informiert in jedem Fall die zuständige ASH.

4.2.3 Ausschluss aus der Asylsozialhilfe für Personen mit rechtskräftiger Wegweisung

4.2.3.1 Vor Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums

Das MIP schliesst grundsätzlich Personen mit rechtskräftiger Wegweisung und abgelaufener Ausreisefrist mittels schriftlicher Anweisung – mit Kopie an die ASH – grundsätzlich aus der Asylsozialhilfe aus (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9 EG AuG und AsylG). Dies gilt in der Regel ebenfalls dann, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt ist. Das MIP bestimmt in Absprache mit der ASH das Datum⁴⁵, ab welchem die ausreisepflichtige Person aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen wird und setzt die ASH schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus über seine Entscheidung in Kenntnis. Die Person kann bei der zuständigen ASH einen Antrag auf Gewährung der Nothilfe einreichen (vgl. G5). Das Gesuch muss beim MIP vor dem in der Anweisung genannten Datum eingehen. Liegt bis zum Ausschlussdatum kein Gesuch vor, ist das MIP nicht mehr zuständig und stellt jegliche Zahlungen ein. Untergetauchte Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, welche wieder auftauchen, haben sich für die Gewährung von Nothilfe beim MIP zu melden.

Personen, die Nothilfe beantragen, werden bis zur Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums in einer Kollektivunterkunft untergebracht.

Personen, die in der 2. Phase wohnen, werden von der zuständigen ASH in eine Kollektivunterkunft platziert. Sollten Personen der Aufforderung, die Unterkunft zu verlassen, nicht fristgerecht Folge leisten, ordnet die ASH nötigenfalls die polizeiliche Räumung an und beantragt allenfalls Amts- und Vollzugshilfe bei der örtlichen Polizeibehörde.

Die Bargeldauszahlung für die Deckung des Grundbedarfs in der Nothilfe entspricht der Stufe „Minus“ nach Anhang 1 DV POM.

Das MIP kann auf einen Asylsozialhilfeausschluss verzichten bei Personen mit rechtshängigem Härtefallgesuch oder bei Personen, die innert kürzester Frist ausreisen können, bei verletzlichen Personen, insbesondere bei Familien mit schulpflichtigen Kindern, die sich in der 2. Phase befinden.

4.2.3.2 Nach Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums

Jene Asylsuchenden, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid vor der Betriebsaufnahme rechtskräftig war, müssen die Strukturen der ASH verlassen. Das MIP weist die betroffenen Personen schriftlich und mit Frist an, die Unterbringung zu verlassen. Die betroffenen Personen können im RZKB einen Nothilfeantrag einreichen. Eine Kopie des Ausschlusschreibens geht an die ASH. Das MIP nimmt bei der gestaffelten Übertragung Rücksicht auf die Bedürfnisse von Familien mit schulpflichtigen Kindern.

Asylsuchende, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid nach Betriebsaufnahme des Rückkehrzentrums während deren Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum rechtskräftig wird, werden keiner ASH mehr zugewiesen. Für die Gewährung der Nothilfe ist das RZKB zuständig.

Nach der Übertragung der Nothilfe beziehenden Personen aus den Strukturen der ASH an das RZKB ist die Gewährung von Nothilfe nicht mehr in der Zuständigkeit der ASH.

Vorbehalten bleibt die Gewährung von Nothilfe für Personen, deren Nothilfeleistungen individuell aufgrund ihrer Bedürfnisse im Sinne von Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG festgelegt werden müssen (Ausnahmeregelung zugunsten besonders Verletzlicher). In diesen Fällen stellt die ASH oder die Nothilfe beziehende Person einen Antrag an das MIP, aus welchen Gründen eine Ausnahme vorliegt.

⁴⁵ Dies ist üblicherweise der nächste Auszahlungstermin.

4.2.4 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die ASH müssen aus der Differenz zwischen dem für die Sozialhilfe ausgewiesenen Anteil der Globalpauschale des Bundes an den Kanton und den geleisteten Beiträgen gemäss Anhang 2 DV POM für den Grundbedarf die Finanzierung von situationsbedingten Leistungen (SIL) sicherstellen.

Bei den SIL handelt es sich um Leistungen, welche aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind⁴⁶, wobei für gesundheitliche Situationen die Bestimmungen in Ziff. 8 ff. gelten. Sie ergänzen die zur Deckung des Grundbedarfs ausgerichteten Leistungen der Sozialhilfe und sollen den individuellen Hilfsprozess unterstützen oder initiieren.

Je nach Bedarf werden SIL in bar ausbezahlt oder in Form von Sachleistungen ausgerichtet. In jedem Fall erteilt die ASH der ersuchenden Person des Asylbereichs vorgängig die Zustimmung zur Kostenübernahme.

Der Entscheid zur Bemessung und Ausrichtung der Leistungen obliegt der ASH. Sie entrichten die zwingenden SIL gemäss der von den ASH und der KKF gemeinsam erstellten Liste⁴⁷.

4.3 Betreuung

Nach Art. 29 SHG wird die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt. Diese Bestimmung ist analog auf die Gewährung der Asylsozialhilfe anwendbar. Daraus ergibt sich, dass sich der Betreuungsauftrag namentlich auf folgende Punkte bezieht:

- Information, Beratung, Betreuung und die Vermittlung von Dienstleistungen, damit die Personen des Asylbereichs ihren Alltag selbständig bewältigen können;
- Information über die Abläufe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und administrative Unterstützung insbesondere in Bezug auf die sozialhilferechtlichen Folgen (Budgetberechnung bei Teilsozialhilfe, usw.);
- Organisation und Vermittlung von Asylsuchenden im hängigen Asylverfahren (N-Ausweis) in GeBePro (Vgl. A2 und G9);
- Bei Bedarf Vermittlung des Zugangs zum zuständigen Erstversorgerarzt⁴⁸ gemäss den Vorgaben des MIP (vgl. Ziff. 8);
- Vermitteln der wichtigsten Regeln im Strassenverkehr;
- Information über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome, insbesondere über HIV/AIDS, über andere sexuell oder durch Blut übertragbare Krankheiten und über Tuberkulose⁴⁹;
- Information über die Bade- und Flussregeln sowie die Gefahren des Flussschwimmens⁵⁰;
- Abklären von Situationen betreffend allfälligen Massnahmen bezüglich Kindes- und Erwachsenenschutz und medizinischen Massnahmen (vgl. Ziff. 6 ff.);
- Vorbereiten auf den Kindergarten bzw. den obligatorischen Schulunterricht; dem Alter angepassten Basiswortschatz vermitteln lassen; Kinder werden durch die ASH bei den Schulbehörden angemeldet;
- Vermittlung von Spracherwerb und Finanzierung von Sprachkursen;
- Vermittlung von Sprachkursen: Die ASH bestimmen die Zielgruppe selbständig und nach individuellen und einzelfallgerechten Kriterien. Zu Sprachkursen, die von der ERZ angeboten

⁴⁶ Bspw. Transportkosten, Schulsack, Schulreise, Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens, Windeln, Erstananschaffungen für Neugeborene und Kleinkinder, allenfalls Koffer oder Reisetasche für die Rückkehr in den Heimatstaat.

⁴⁷ Vgl. A1 (Merkblatt situationsbedingte Leistungen vom 1. Januar 2018).

⁴⁸ Vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. c EpV.

⁴⁹ Vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. a EpV.

⁵⁰ Vgl. <http://www.migesplus.ch/publikationen/baden-sicherheit/show/spass-am-im-und-auf-dem-wasser/>

werden, können nur Asylsuchende mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive⁵¹ angemeldet werden. Das MIP⁵² erteilt Auskunft über den Stand des Asylverfahrens;

- Prüfen von Gesuchen um Unterbringung bei Dritten;
- Information, Beratung im Hinblick auf ausserkantonale Aufenthalte, Ehevorbereitungsverfahren und Kindesanerkennungen.

4.4 Administratives

Beim Übertritt in die 2. Phase sind die veränderten Verhältnisse im Personendossier festzuhalten.

4.4.1 Personendossier

Die ASH führt pro Person des Asylbereichs ein Personendossier mit folgendem Mindestinhalt:

- Personalien;
- Verfahrensstand;
- medizinische Unterlagen;
- Auszahlungsstatus;
- Verwarnungen;
- Genaue Angaben zu den Unterbringungsorten und -formen⁵³;
- Teilgenommene Sprachkurse;
- Teilgenommene GeBePro;
- Antrag Nothilfe;
- Mutationen (Adressänderung, Hafteintritt, Ausreise, unkontrollierte Abreise, Zivilstandereignisse, Übertritt in die ordentliche Sozialhilfe, Änderungen der Personalien, Änderungen der finanziellen oder gesundheitlichen Situation [Schwangerschaften; Eintritt schwerwiegender gesundheitlicher Probleme; Hospitalisierung; Vulnerabilität]);
- Auszahlungen SIL;
- Sofern vorhanden, Kopien von Reise- und Identitätsdokumenten.

4.4.2 Asylsozialhilfeantrag / Intake-Verfahren

Asylsozialhilfe wird auf Gesuch hin gewährt. Die ASH klärt die Bedürftigkeit gemäss den Vorgaben dieser Weisung ab und füllt zusammen mit der gesuchstellenden Person einen Antrag zum Bezug von Sozialhilfe aus. Der Antrag ist jährlich zu überprüfen.

Der Asylsozialhilfeantrag (vgl. G2) besteht aus drei Teilen:

1. Deckblatt mit Personendaten;
2. Selbstdeklaration, die zusammen mit der gesuchstellenden Person auszufüllen ist;
3. Seite mit Rechtsgrundlagen, welche die gesuchstellende Person zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen muss.

Der Antrag und die erfolgten Subsidiaritätsabklärungen (vgl. Ziff. 7.1) werden mit den Akten der Person aufbewahrt. Die ASH sendet dem MIP eine Kopie zur Ablage im elektronischen Personendossier zu.

⁵¹ Asylsuchende mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive sind Personen im hängigen, erstinstanzlichen Verfahren, die sich seit mehr als 60 Tagen ab Gesuchseinreichung in der Schweiz aufhalten und dem Kanton Bern zugewiesen wurden.

⁵² Dienst Rückkehr des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁵³ Z.B. in der 1. Phase, 2. Phase oder Unterbringung bei Dritten.

4.4.3 Informationspflicht

Die ASH informieren das MIP innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse mit dem vorgegebenen Mutationsformular (vgl. G1) über Adressänderung, Hafteintritt⁵⁴, Ausreise, Ausschaffung, unkontrollierte Abreise, Zivilstandsereignisse, Übertritt in die ordentliche Sozialhilfe, Änderungen des Aufenthaltsstatus, Änderungen der Personalien, Änderungen der finanziellen oder gesundheitlichen Situation⁵⁵, Reise- und Identitätsdokumente und Vorfälle mit Personen- und Sachschaden.

Personen, die nicht zum Auszahlungstermin gemäss Ziff. 4.2.2 erscheinen, werden dem MIP mittels Mutationsformular (vgl. G1) innerhalb von zwei Arbeitstagen als unkontrolliert abgereist gemeldet. Die Abmeldung ist auf denjenigen Tag zu datieren, für den die unkontrolliert abgereiste Person letztmals ausbezahlt worden ist plus ein Tag.

Die ASH informieren das MIP spätestens zum 1. des Vormonats des betreffenden Quartals über die Belegung ausserhalb der Kollektivunterkünfte nach der vom MIP vorgegebenen Excel-Tabelle.

4.4.4 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die ASH informiert das MIP vorgängig über Medienauskünfte und gemeinsam besprechen sie das weitere Vorgehen.

4.4.5 Schnittstelle zu kommunalem Sozialdienst

Sozialhilfebedürftige Personen mit einer angeordneten vorläufigen Aufnahme, die sich seit ihrer Einreise länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, wechseln in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste. Die Übertragungsmodalitäten sowie andere Besonderheiten in diesem Zusammenhang sind in einem von der GEF und der POM erarbeiteten Merkblatt festgelegt (vgl. M1).

4.4.6 Schnittstelle zu Flüchtlingssozialdiensten

Wird asylsuchenden Personen vom SEM die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und infolgedessen in der Schweiz Asyl gewährt oder werden sie als Flüchtlinge in der Schweiz vorläufig aufgenommen, wechseln sie mit dem Tag des Entscheids des SEM in die Zuständigkeit der Flüchtlingssozialdienste.

⁵⁴ Vgl. Ziff. 2.3 Dauer der Asylsozialhilfe bzw. Nothilfe bzgl. des Abmeldedatums und der Auszahlung der Tagesglobalpauschale.

⁵⁵ Schwangerschaften; Eintritt schwerwiegender gesundheitlicher Probleme; Hospitalisierung; Vulnerabilität.

5 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

5.1 Zuweisung

Das MIP weist alle UMA grundsätzlich der Auftragnehmerin für die Unterbringung und Betreuung von UMA zu. Diese klärt den individuellen Unterbringungs- und Betreuungsbedarf der ihr zugewiesenen UMA ab. Gestützt darauf werden die UMA von der Auftragnehmerin gemäss individuellem Bedarf in geeigneten Wohnformen untergebracht. Falls Verwandte der UMA bereits in Asylstrukturen leben oder mit den UMA eingereist sind, ist die Unterbringung mit den Verwandten in den Asylstrukturen als Wohnsetting zu prüfen. Unabhängig von der Wohnform bleibt die Zuständigkeit für die UMA bei der Auftragnehmerin für UMA.

Bei nach Brauch verheirateten Paaren, bei welchen eine Person minderjährig ist, gilt das Vorgehen unter Ziff. 5.2.2.5.

5.2 Unterbringung

Die Auftragnehmerin für UMA ist ausschliesslich zuständig für die Betreuung aller UMA, die dem Kanton Bern zugewiesen werden. Sie hat die Kompetenz, die UMA je nach Ergebnis der Bedarfsabklärung in geeigneter Form zu betreuen oder betreuen zu lassen. Werden die UMA ausserhalb von stationären Betreuungsformen⁵⁶ untergebracht, stellt die Auftragnehmerin stets eine dem Bedarf angepasste ambulante sozialpädagogische Begleitung am Wohnort bereit. Sämtliche Wohnformen werden fachgerecht betreut und begleitet, was insbesondere das Angebot von altersgerechten Tagesstrukturen miteinschliesst.

5.2.1 Interne Unterbringung

5.2.1.1 Wohnheim

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen unter Ziff. 3 „Leistungen in der 1. Phase“ der Asylsozialhilfeweisung. Abweichende Bestimmungen sind im Konzept der Auftragnehmerin festgehalten und werden dem MIP vor deren Implementierung zur Bewilligung vorgelegt.

5.2.1.2 Begleitete Wohngruppen oder andere geführte Wohnformen

UMA, die in begleiteten Wohngruppen oder anderen von der Auftragnehmerin für UMA direkt geführten Wohnformen leben, unterstehen grundsätzlich denselben Regeln und Weisungen wie UMA in den Wohnheimen. Die Auftragnehmerin ist befugt, im gesamten Kanton Bern geeigneten Wohnraum zu akquirieren.

5.2.2 Externe Unterbringung

5.2.2.1 Verwandtenunterbringung ab Eintritt in den Kanton Bern

Eine Verwandtenunterbringung ab Eintritt in den Kanton ist dann möglich, wenn nicht-fürsorgeberechtigte Familiengehörige im Kanton Bern leben und die Erstabklärung der gesetzlichen Vertretung ergeben hat, dass dies ein geeignetes Betreuungssetting darstellt. Die Auftragnehmerin für UMA stellt sicher, dass zur Überprüfung der Betreuungssituation eine Pflegeplatzbewilligung bei der zuständigen KESB beantragt wird. Diese überprüft die Betreuungssituation anhand der Pflegekinderverordnung.

Bei nach Brauch verheirateten Paaren oder bei einem Zusammenleben mit volljährigen, jedoch selber noch jungen Verwandten, welche nicht dafür geeignet sind, die minderjährige Person zu betreuen, verzichtet die KESB auf die Abklärung des Pflegeplatzes. Die geeignete bedarfsgerechte Betreuung am Wohnort wird zwischen der gesetzlichen Vertretung und dem Case Management bestimmt und von der Auftragnehmerin für UMA eingeleitet und umgesetzt.

⁵⁶ Bspw. Wohnheime, sozialpädagogische Pflegefamilien oder Spezialinstitutionen.

5.2.2.2 Verwandtenunterbringung nach einer Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung

Die UMA werden bei einer verwandten Person untergebracht, wenn diese über eine von der KESB erteilte, dauerhafte Pflegeplatzbewilligung verfügt und eine Passungsverfügung vorliegt. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die betreuenden Verwandten die nötige fachliche Unterstützung erhalten, damit diese die UMA dem Bedarf entsprechend begleiten und betreuen können.

5.2.2.3 Unterbringung in Spezialinstitutionen

Bei Bedarf, d.h. aufgrund des individuellen Bedarfs oder wegen mangelnder Kapazitäten, können UMA in Institutionen in der Zuständigkeit der GEF (ALBA) oder der JGK (KJA) untergebracht werden. Falls eine Unterbringung in einer Spezialinstitution aufgrund von Sonderbedarf⁵⁷ indiziert ist, sucht die Auftragnehmerin für UMA nach der geeigneten Unterbringung in einer Spezialinstitution. Bei Platzierungen aus Kapazitätsgründen dürfen maximal fünf UMA ohne Sonderbedarf pro Institution untergebracht werden. Die Unterbringung und Betreuung in externen Institutionen ist in der vereinbarten Globalpauschale enthalten und wird vollumfänglich damit finanziert. Bei Platzierungen von UMA mit Sonderbedarf gelten die regulären Tarife der externen Institutionen. Bei Platzierungen aus Kapazitätsgründen legt die Auftragnehmerin für UMA die Tarife direkt mit den externen Institutionen fest.

5.2.2.4 Unterbringung in einer Pflegefamilie

Die Auftragnehmerin für UMA unterhält in Kooperation mit anerkannten Familienplatzierungsorganisationen ein Netzwerk an Pflegefamilien, die neben den üblichen erzieherischen Fähigkeiten geeignet sind, den spezifischen Bedürfnissen von UMA gerecht zu werden. Es steht der Auftragnehmerin frei, selbst eine Bewilligung als anerkannte Familienplatzierungsorganisation zu beantragen. Die Pflegefamilien verfügen (vgl. Ziff. 5.2.2.2) über eine von der KESB erteilte, dauerhafte Pflegeplatzbewilligung. Für die UMA muss eine Passungsverfügung gemäss PAVO eingereicht werden.

Ausnahmeregelungen betreffend Pflegeplatzbewilligung können nur über die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilt werden.

5.2.2.5 Unterbringung in ordentlichen Asylstrukturen

Die der Auftragnehmerin zugeteilten UMA können auf Anfrage bei ihren Verwandten oder sonstigen Bezugspersonen⁵⁸ in den Unterbringungsstrukturen der ASH untergebracht werden. Die Auftragnehmerin prüft die entsprechende Anfrage und entscheidet gestützt auf den individuellen Bedarf der UMA. Es steht den ASH frei einer Unterbringung von UMA in ihren Strukturen zuzustimmen. Die für die UMA zuständige Auftragnehmerin ist wie bei allen anderen UMA für die Gewährleistung der bedarfsgerechten Betreuung sowie der Tagesstruktur zuständig und koordiniert diese in Zusammenarbeit mit der für das Paar zuständigen ASH. Es gelten die in Anhang 5 (A5) ausgeführten Tarifregelungen und Betreuungsvereinbarungen.

5.3 Grundbedarf

5.3.1 Allgemein

Die Auftragnehmerin für UMA kann aus sozialpädagogischen Gründen von den in Ziff. 3.2 festgehaltenen Ansätzen für die Auszahlung des Grundbedarfs abweichen. Sie ist befugt, eigene kindes- und altersgerechte Kostenregelungen zu erarbeiten, die dem Entwicklungsstand von UMA Rechnung tragen. Sämtliche Kostenregelungen und allfällige Anpassungen werden dem MIP vor deren Umsetzung zur Bewilligung vorgelegt.

⁵⁷ Bspw. aufgrund von Suizidalität, psychischer Instabilität, einer Suchtproblematik, geistiger oder körperlicher Behinderung oder einer sonstigen individuellen Problemlage.

⁵⁸ Bspw. Volljährige Ehepartner.

5.3.2 Finanzierungsregelung bei Verwandtenunterbringung

Bei einer Verwandtenunterbringung wird die Finanzierungsregelung zwischen den Verwandten, der zu betreuenden UMA und deren gesetzlichen Vertretung geschlossen.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten oder müssen bei der konkreten Ausgestaltung des Pflegefamilienvertrages berücksichtigt werden:

- Alle UMA werden unabhängig von der Haushaltsgrösse der Verwandtenunterbringung als Einzelperson mit einem Grundbedarf von CHF 400.- pro untergebrachte oder untergebrachten UMA unterstützt (CHF 12.50.- am Tag plus Kleiderpauschale CHF 25.-). Es ist hier zwingend ein Mindestbetrag von CHF 300.- an die betreuenden Verwandten zu bezahlen. Ob es zu einer Auszahlung eines Teilbetrages direkt an die oder den UMA kommt, liegt in der Entscheid-Kompetenz der Auftragnehmerin für UMA.
- UMA, welche gemeinsam mit volljährigen – aber nicht betreuenden – Verwandten oder mit Ehepartnern wohnen, werden ebenfalls als Einzelperson mit dem Grundbedarf von CHF 400.- pro Monat unterstützt. Die Auftragnehmerin entscheidet gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung der oder des UMA über den Auszahlungsmodus.
- Situationsbedingte Leistungen können bei der Auftragnehmerin durch die UMA, durch ihre Verwandten, die sozialpädagogische Begleitung oder die gesetzliche Vertretung beantragt werden. Zur Beantwortung dieser Anträge hält sich die Auftragnehmerin an die zu diesem Zweck erarbeiteten Kriterien.
- Die Familie erhält für die bei ihr wohnhaften UMA einen Mietkostenanteil. Dieser soll im Verhältnis zu den monatlichen Mietkosten angemessen sein.
- Insgesamt darf es durch die Aufnahme der UMA nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung der betreuenden Verwandten kommen. In einem solchen Fall kann die Auftragnehmerin einen finanziellen Ausgleich schaffen.
- Besteht bei einer oder einem UMA ein besonderer Betreuungsbedarf, der durch Verwandte abgedeckt werden kann, werden diese für ihre Betreuungsarbeit durch die Auftragnehmerin vergütet.

5.4 Schnittstelle zu ASH bei Volljährigkeit der UMA

Bis spätestens zwei Monate vor Eintritt der Volljährigkeit eines oder einer UMA formuliert die Auftragnehmerin für UMA Empfehlungen im Hinblick auf eine geeignete Anschlusslösung⁵⁹. Gestützt darauf nimmt die Auftragnehmerin spätestens vier Monate vor Volljährigkeit der oder des UMA Kontakt mit der künftig zuständigen ASH auf und informiert diese umfassend.

Ist absehbar, dass in einem Quartal mehr als zehn UMA volljährig werden und in den Zuständigkeitsbereich einer ASH fallen, meldet die Auftragnehmerin die betreffenden UMA der zuständigen ASH bereits fünf Monate im Voraus. Die Auftragnehmerin für UMA meldet dem MIP das Datum der Volljährigkeit bzw. des effektiven Übertritts in die Zuständigkeit der ASH.

Erachtet die Auftragnehmerin für UMA eine Sonderunterbringung über die Volljährigkeit der oder des UMA hinaus als erforderlich, reicht die Auftragnehmerin für UMA eine Kostengutsprache für Sonderunterbringung beim MIP ein.

5.4.1 Übertritt in die 2. Phase der ASH

Am Tag der Volljährigkeit der oder des UMA wird in der Regel die ASH zuständig, die für den Perimeter der 2. Phase zuständig ist, in dem die oder der UMA bisher gewohnt hat. Wenn immer möglich achtet die ASH auf Kontinuität im Entwicklungsprozess der oder des UMA und berücksichtigt dabei insbesondere die bisherige Unterbringungsform. Die Auftragnehmerin kann die ASH bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung unterstützen. Für UMA in Sonderunterbringungen ist ab deren Volljährigkeit die ASH zuständig, die am Ort der Sonderunterbringung für den Perimeter der 2. Phase verantwortlich ist.

⁵⁹ Bspw. Unterbringung in der 1. oder 2. Phase oder eine über die Volljährigkeit hinausgehende Sonderunterbringung.

5.4.2 Übertritt in die 1. Phase der ASH

In folgenden Fällen kann die zuständige ASH der 2. Phase die volljährig werdenden UMA in der 1. Phase unterbringen:

- Der oder die UMA hat spätestens am Tag des 18. Geburtstags eine rechtskräftige Wegweisung erhalten.
- Der oder die UMA hat spätestens am Tag des 18. Geburtstags einen erstinstanzlichen Wegweisungsentscheid nach den Bestimmungen des Dubliner Erstasylabkommens erhalten.
- Der oder die UMA bringt die nötigen Anforderungen an die Selbständigkeit nicht mit, um in der 2. Phase untergebracht zu werden⁶⁰.
- Wenn aufgrund von Kapazitätsschwierigkeiten eine Unterbringung in der 2. Phase nicht möglich ist.

Betreibt die nach dem Grundsatz in Ziff. 5.4.1 zuständige ASH nicht ebenfalls eine 1. Phase, weist das MIP die volljährig werdende oder den volljährig werdenden UMA am ersten Tag nach Volljährigkeit einer ASH zu, die eine 1. Phase betreibt. Dabei nimmt sie in der Regel Rücksicht auf die bisherige Unterbringung bzw. achtet auf Kontinuität.

5.5 Schnittstelle Sozialdienst

Sofern eine oder ein UMA vorläufig aufgenommen ist und sich vor Erreichen der Volljährigkeit sieben Jahre in der Schweiz aufhält, geht die Zuständigkeit für die Sozialhilfe nach Art. 46a SHG an die jene Gemeinde über, in der sich der oder die UMA bisher aufgehalten hat. Die Auftragnehmerin für UMA bereitet den Zuständigkeitswechsel mit der betroffenen Gemeinde vor. Es gelten die Übertragungsmodalitäten gemäss Merkblatt 1 (vgl. M1).

5.6 Schnittstelle zu den Flüchtlingssozialdiensten bei Volljährigkeit der UMF

Wird eine oder ein UMA als Flüchtling anerkannt und erhält in der Schweiz Asyl oder wird vorläufig aufgenommen, gilt sie oder er als UMF. Solange die temporäre Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung von UMF beim MIP liegt, ist die Auftragnehmerin für UMA vertraglich mit dieser Aufgabe betraut. Die finanzielle Verrechnung zwischen der GEF und der POM ist mittels einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Bis spätestens zwei Monate vor Eintritt der Volljährigkeit einer oder eines UMF formuliert die Auftragnehmerin für UMA Empfehlungen im Hinblick auf eine geeignete Anschlusslösung (z.B. selbständiges Wohnen, Unterbringung in einer von der GEF errichteten Unterkunft für Flüchtlinge oder eine über die Volljährigkeit hinausgehende Sonderunterbringung). Gestützt darauf nimmt die Auftragnehmerin für UMA Kontakt mit dem SOA bzw. mit den künftig zuständigen Flüchtlingssozialdiensten auf. Das SOA bzw. die Flüchtlingssozialdienste organisieren auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit eine geeignete Unterbringung.

Die Auftragnehmerin für UMA meldet dem SOA und dem MIP das Datum der Volljährigkeit bzw. des effektiven Übertritts in die Zuständigkeit der Flüchtlingssozialdienste.

Ist es absehbar, dass in einem Quartal mehr als zehn UMF volljährig werden und in die Zuständigkeit eines Flüchtlingssozialdiensts fallen, meldet die Auftragnehmerin für UMA die Personen den Flüchtlingssozialdiensten bereits fünf Monate im Voraus.

5.7 Schnittstelle KESB

Es gelten die Ausführungen gemäss Ziff. 6.5.

⁶⁰ Dies ist bspw. ebenfalls dann der Fall, wenn eine Person kurz vor dem 18. Lebensjahr der Auftragnehmerin für UMA zugewiesen wird und noch nicht lange genug in der Schweiz lebt oder strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten ist und Abmachungen nur selten einhält.

6 Besondere Massnahmen und Sonderunterbringung

6.1 Freiwillige Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

Die ASH stellt fest, ob für eine in ihren Asylstrukturen wohnhafte Person zum Schutze des Kindeswohls oder für den Schutz von Erwachsenen eine besondere Massnahme⁶¹ oder eine Sonderunterbringung⁶² notwendig ist. Die Zuständigkeit der ASH richtet sich dabei analog nach dem gesetzlichen Auftrag, der den regionalen Sozialdiensten im Bereich der persönlichen Hilfe nach Art. 29 SHG zukommt. Soweit die besondere Massnahme im Sinne des Betreuungsauftrags von der ASH nicht selbst durchgeführt werden kann, oder eine Sonderunterbringung erforderlich ist, sucht die ASH eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer für einen adäquaten Leistungsrahmen und holt eine Offerte ein, wobei jeweils der kostengünstigsten Massnahme bzw. der kostengünstigsten Sonderunterbringung der Vorzug zu geben ist.

Die ASH spricht sich mit der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretern ab und motiviert diese für die Teilnahme an der Massnahme bzw. der Sonderunterbringung.

6.2 Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik

Ist bei einer Person des Asylbereichs eine stationäre Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik medizinisch indiziert, ist dieser Aufenthalt in der Regel durch das KVG gedeckt. Es ist demzufolge nicht notwendig, ein Verfahren um Kostengutsprache beim MIP einzureichen und der Klinikaufenthalt gilt nicht als Sonderunterbringung.

Die ASH erhalten weiterhin die Globalpauschale für die in ihrer Zuständigkeit verbleibenden Personen. Sie sind somit zuständig für die Übernahme der Nebenkosten.

6.3 Zuständigkeit der ASH

Die ASH sind für Personen während einer besonderen Massnahme oder während der Sonderunterbringung weiterhin zuständig. Die Leistungserbringer melden den ASH allfällige Mutationen, welche an das MIP gemäss den entsprechenden Mutationsregeln (vgl. G1) weitergeleitet werden. Für Personen, die sich beim MIP als finanziell selbständig abgemeldet haben, sind sie nach wie vor administrativ zuständig. Die ASH reichen für Personen, für welche eine Sonderunterbringung angezeigt ist, beim MIP ein Gesuch um Kostenübernahme ein. Es gelten die übrigen Bestimmungen von Ziff. 6.

6.4 Kostengutspracheverfahren

6.4.1 Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Vor der Gesuchstellung prüft die zuständige ASH, ob ein Anspruch auf Leistungen Dritter⁶³ besteht (vgl. B2).

Sofern die ASH die Kosten für eine besondere Massnahme oder Sonderunterbringung nicht selbst decken kann, kann sie beim MIP ein Gesuch um Kostenübernahme nach Art. 16 DV POM stellen (vgl. G6). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine freiwillige KES-Massnahme handelt und deshalb die zuständigen KESB diese (noch) nicht angeordnet haben.

⁶¹ Bspw. Familienbegleitung.

⁶² Bspw. Unterbringung in einer Pflegefamilie; Eintritt in ein Frauenhaus (häufig aufgrund Initiative der betroffenen Frau). Der Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik gilt nicht als Sonderunterbringung, wenn die Kosten für den Aufenthalt durch das KVG gedeckt werden.

⁶³ Bspw. AHV/IV, Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen, Opferhilfe. So werden beispielsweise die ersten drei Aufenthaltswochen im Frauenhaus von der kantonalen Opferhilfestelle finanziert. Dauert ein Aufenthalt in einem Frauenhaus länger als 21 Tage, kann die zuständige Asylsozialhilfestelle dem MIP vorzeitig ein Gesuch um Kostengutsprache einreichen. Das MIP übernimmt in der Regel die Kosten ab dem 22. Aufenthaltstag in einem Frauenhaus und heisst Kostengutsprachen für Frauenhäuser längstens für die Dauer von drei Monaten gut. Die zuständige Asylsozialhilfestelle meldet den Eintritt in ein Frauenhaus mit dem Mutationsformular.

Dem Gesuch ist die Indikation beizulegen. Bei medizinischen Sonderunterbringungen besteht die Indikation grundsätzlich aus einem ärztlichen Bericht. Bei einer aus Gründen des Kindes- und Erwachsenenschutzes indizierten Sonderunterbringung besteht die Indikation grundsätzlich aus einem Bericht der zuständigen ASH.

Bei Familienbegleitungen ist einerseits ein Bericht von einer ASH unabhängigen Organisation oder Stelle mit entsprechender Indikation einzureichen. Im Weiteren ist eine Zielvereinbarung zwischen der zu unterstützenden Person und der begleitenden Person mit konkret individualisierten Unterstützungshandlungen und einem vorgesehenen Zeitaufwand beizulegen. Hierbei sind Indikatoren festzulegen, die den Erfolg messbar machen. Aus der Vereinbarung geht hervor, dass die zu unterstützende Person die Ziele kennt und bereit ist, diese erreichen zu wollen. Bei einem Gesuch um Verlängerung der Kostengutsprache einer Familienbegleitung sind ein Ergebnisbericht über die Zielerreichung sowie ein erneuter Indikationsbericht einzureichen.

Ist bereits bei der Eingabe des Gesuchs um Übernahme der Kosten für die Sonderunterbringung beim MIP zwischen der ASH und der Institution für Sonderunterbringung festgelegt worden, dass die Person des Asylbereichs während den Ferien oder teilweise übers Wochenende in die Asylstrukturen zurückkehrt, ist dieser Umstand im Gesuch um Kostengutsprache zwingend zu erwähnen.

Bei Sonderunterbringungen ist der Nachweis vorzulegen, dass die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer eine kantonale subventionierte Institution ist. Kann für die Sonderunterbringungen keine kantonale subventionierte Institution gefunden werden, ist dies im Gesuch um Kostengutsprache zu begründen.

Die ASH reicht Gesuche um Verlängerungen der Kostengutsprache mit einem aktuellen Bericht, wenn möglich spätestens einen Monat vor Ablauf der bisherigen Kostengutsprache, ein.

6.4.2 Entscheidungspraxis des MIP

Das MIP heisst Gesuche um Kostengutsprachen für eine Dauer von maximal sechs Monaten gut. Das MIP entscheidet schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, über die Gesuche. Für länger dauernde besondere Massnahmen oder Sonderunterbringungen ist damit alle sechs Monate ein neues Gesuch um Kostengutsprache zu stellen.

Das MIP heisst Gesuche um Kostengutsprachen für Sonderunterbringungen nur teilweise gut, wenn es sich nicht um eine kantonale subventionierte Leistungserbringerin oder einen kantonale subventionierten Leistungserbringer handelt. Die Gutheissung erstreckt sich über die Kostenhöhe, die für eine kantonale subventionierte Leistungserbringerin oder einen kantonale subventionierten Leistungserbringer anfallen würden. Besteht im Kanton kein Leistungsangebot einer kantonale subventionierten Leistungserbringerin oder eines kantonale subventionierten Leistungserbringers, so heisst das MIP das Gesuch um Kostengutsprache für maximal CHF 250.- pro Person und Tag gut, für den diesen Betrag übersteigenden Teil weist es das Gesuch ab.

Das MIP weist Gesuche um Kostengutsprachen für Sonderunterbringung für rechtskräftig abgewiesene Personen grundsätzlich ab.

Wird eine besondere Massnahme bzw. eine Sonderunterbringung vollzogen, bevor das MIP eine Kostengutsprache erteilt hat, trägt die ASH in der Regel das finanzielle Risiko.⁶⁴

⁶⁴ Bei einem verspäteten Gesuch um Kostenübernahme werden die Kosten bei einer Gutheissung durch das MIP erst ab Datum der Gesuchseinreichung übernommen. Das heisst, die Kosten für die Zeitspanne bis zur Einreichung des verspäteten Kostengutsprachegesuchs werden von den ASH getragen. Eine Ausnahme bilden Notfallplatzierungen. Hierbei müssen eine schriftliche Ankündigung innerhalb von 48 Stunden und das Gesuch spätestens 14 Tage nach erfolgter Platzierung beim MIP eingehen. Bei Gutheissung und Einhaltung der vorgenannten Fristen übernimmt das MIP die Kosten ab schriftlicher Ankündigung. Bei Ablehnung des Gesuchs um Kostenübernahme trägt die ASH in jedem Fall die Kosten vollumfänglich.

Das MIP übernimmt keine zusätzlichen Unterbringungskosten bei den ASH, wenn dieser Umstand nicht vorgängig mittels eines Gesuchs um Kostengutsprache beim MIP erwähnt und schätzungsweise beantragt worden ist.

6.5 Schnittstelle zu KESB

Behördlich angeordnete KES-Massnahmen im Sinne des Zivilgesetzbuches kommen erst dann zum Tragen, wenn die Unterstützung der hilfs- und schutzbedürftigen Person durch Familie, andere nahe stehenden Personen, private oder öffentliche Dienstleistungsstellen nicht ausreichend oder von vornherein als nicht genügend abgedeckt erscheint (Subsidiarität, Komplementarität). Die ASH hat nach Art. 443 ZGB jederzeit die Pflicht, der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung zu erstatten.

Stellt die KESB eine konkrete Gefährdung fest und ordnet eine geeignete zivilrechtliche Massnahme an, geht die Zuständigkeit für die Finanzierung der Massnahmekosten an die KESB über. Die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung (FU) nach ZGB fällt in die Zuständigkeit der KESB.

6.6 Nebenkosten während der Sonderunterbringung

Es gilt die auf der Website der POM publizierte Weisung betreffend Nebenkosten bei Sonderunterbringung⁶⁵. Die jeweiligen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stellen die Kostengutsprachen für die Übernahme der Nebenkosten direkt und vorgängig beim MIP. Das MIP übernimmt keine Nebenkosten, wenn die jeweiligen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer beim MIP nicht vorgängig eine Kostengutsprache eingereicht haben und diese gutgeheissen worden ist.

⁶⁵ Weisung betreffend Nebenkosten bei Sonderunterbringung und Taschengeld bei Untersuchungshaft sowie die entsprechenden Anhänge (Kostengutsprache für Nebenkosten; http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyll/publikationen_downloads.html)

7 Subsidiarität der Asylsozialhilfe

7.1 Anrechnung von Einkommen

Allfällig erzieltetes Einkommen der Person des Asylbereichs ist bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zu berücksichtigen. Die ASH weist dieses dem MIP im Rahmen des Quartalsabgleichs aus. Das Einkommen ist für jede Person separat zu erfassen.

Bei Personen, die erwerbstätig sind und zusätzlich mit Sozialhilfe unterstützt werden, erstellt die ASH ein Budget unter Einbezug der Gehaltsauszahlung. Die ASH entscheiden eigenständig, ob sie bei Erwerbstätigen Teilsozialhilfe ohne Lohnzession ausrichten.

Bei Personen, welche eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und weiterhin Sozialhilfe beantragen, richtet die Sozialhilfestelle nur Leistungen aus, wenn ihr die Lohnabrechnungen vorgelegt werden. Die ASH prüfen, in welchem Umfang sich Personen des Asylbereichs an den Kosten von Sondermassnahmen und von Nichtpflichtleistungen im Gesundheitsbereich zu beteiligen haben. Sie stellen untereinander im Sinne der Rechtsgleichheit eine einheitliche Handhabung sicher.

Die ASH prüft in den Lohnabrechnungen, ob bei gegebenem Anspruch die Kinderzulagen ausbezahlt werden und unterstützt die erwerbstätige Person nötigenfalls bei der Geltendmachung dieses Anspruchs.

7.1.1 Berechnung des anzurechnenden Einkommens

Das anzurechnende Einkommen berechnet sich für jede Person auf der Basis des massgeblichen Nettoeinkommens gemäss Lohnabrechnung bzw. Lohnausweis. Bei diesem Betrag wurden bereits die Quellensteuer gemäss Art. 83 ff. DBG; Art. 112 ff. StG durch den Arbeitgeber in Abzug gebracht. Die ASH zieht zusätzlich einen Freibetrag in der Höhe von CHF 300.- und die Erwerbsunkosten ab.

7.1.2 Einkommensfreibetrag

Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag von CHF 300.- gewährt. Diese Regelung gilt ebenfalls für entsprechende Einkommen aus GeBePro.

7.1.3 Erwerbsunkosten

Vom verfügbaren Einkommen können die effektiven Unkosten abgezogen werden, die mit einer Erwerbstätigkeit verbunden sind, maximal aber CHF 500.- pro Monat und Vollzeitstelle. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag gemäss der Tabelle in der Berechnungshilfe: Erwerbsunkosten (vgl. B1). reduziert.

Mit diesem Abzug gelten sämtliche mit einer Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Gewinnungskosten als abgegolten. Bei Ersatzeinkommen⁶⁶ sowie bei Ausbildungsbeiträgen⁶⁷ entfällt der Abzug für Erwerbsunkosten, ebenso wie beim dreizehnten Monatslohn.

7.2 Anrechnung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen

Die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche von Personen des Asylrechts richten sich nach den massgebenden Vorschriften. Vor der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen hat eine entsprechende Anspruchsprüfung⁶⁸ stattzufinden. Die Personen sind bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich festzuhalten und zusammen mit allfälliger Korrespondenz mit den Sozialversicherern im Personendossier abzulegen. Hinweis: Die Sozialversicherungen sind gesetzlich verpflichtet, den Sozialhilfebehörden im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin Daten bekannt zu geben. Diese Verpflichtung ist in den jeweiligen Gesetzen verankert (zum Beispiel: Art. 97a Bst. f AVIG / Art. 50a AHVG / Art. 26 ELG / Art. 66a IVG / Art. 84a KVG).

⁶⁶ Bspw. Taggelder oder Renten der Arbeitslosen-, Unfall- oder Invalidenversicherung.

⁶⁷ Bspw. Stipendien.

⁶⁸ AHV/IV, insbesondere Ergänzungsleistungen.

Personen, für die aufgrund von Alter, Tod oder Invalidität ein Anspruch auf Leistungen der AHV/IV⁶⁹ entsteht, sind bei der AHV/IV anzumelden. Der Mindestbeitrag ist rückwirkend für bis zu fünf Jahre durch die ASH zu bezahlen.

Personen, bei denen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht, sind für den Vorbezug einer AHV-Rente anzumelden. Diese Anmeldung ist zwei Jahre vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters möglich.

Das weitere Vorgehen ist im Merkblatt „Leistungen der Sozialversicherungen“ (vgl. M3) geregelt.

7.3 Anrechnung von Leistungen Dritter

Leistungen Dritter⁷⁰ werden an das Sozialhilfebudget der Person des Asylbereichs angerechnet.

7.3.1 Gutschrift von Einkommen in gemischten Dossiers

Bei gegenseitig unterstützungspflichtigen Personen (Ehepartner, Kinder, Personen in einem stabilen Konkubinat) mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus ist die Gutschrift von Einkommen folgendermassen vorzunehmen:

Für die erwerbstätige Person, die nicht in den Asylbereich fällt, wird ein SKOS-Budget erstellt. Der daraus entstehende Überschuss ist dem Asylsozialhilfebudget der Person des Asylbereichs anzurechnen, jedoch ist sicherzustellen, dass die erwerbstätige Person in jedem Fall über ein genügendes Budget zur Deckung der Lebenshaltungskosten verfügt und nicht selbst Sozialhilfe beantragen muss. Ein einfaches Rahmen-Budget gemäss SKOS wird berechnet (vgl. B5).

7.3.2 Haushaltführungsbeitrag

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden⁷¹, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltführung (Haushaltführungsbeitrag). Die Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

Der Haushaltführungsbeitrag orientiert sich im Einzelfall am Nettoeinkommen. Er beträgt monatlich mindestens CHF 225.- und maximal CHF 450.-. Die genauen Beträge sind der „Berechnungshilfe: Anrechnung Leistungen Dritter“ (vgl. B2) zu entnehmen.

Das Nettoeinkommen ist je nach Status der betroffenen Person gemäss den Bestimmungen des SHG und dessen Ausführungserlasse oder gemäss den für Personen des Asylbereichs geltenden Ansätzen zu errechnen.

Zusätzlich zum Haushaltführungsbeitrag hat sich die finanziell selbständige Person an den Mietkosten (inkl. Nebenkosten, Rechnungen für Strom, Wasser, Reparaturen etc.) zu beteiligen.

7.4 Anrechnung von Vermögen

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die vorgängige Verwertung von Bank- oder Postguthaben, Aktien, Obligationen, Wertgegenständen, Liegenschaften, Fahrzeugen und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe (vgl. M2). Sozialhilfrechtlich zählen alle Vermögenswerte zum Vermögen, auf die eine bedürftige Person einen dinglichen oder obligatorischen Anspruch hat.

Der Freibetrag beträgt CHF 200.- pro Person, jedoch maximal CHF 1'000.- pro Familie. Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur so weit anzurechnen, als die je-

⁶⁹ Bspw. Renten, Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen oder Taggelder der IV;
<http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/00464/index.html?lang=de>

⁷⁰ Bspw. Unterhaltsbeiträge, Unterstützungsbeiträge durch Dritte.

⁷¹ Bspw. Partner in ungefestigtem Konkubinat, finanziell selbständige Kinder im gleichen Haushalt.

weiligen Vermögensfreigrenzen des Ergänzungsleistungsrechts überschritten werden (für die genauen Freibeträge vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG).

7.5 Finanzielle Selbständigkeit

Für Personen des Asylbereichs, für die aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder von Zahlungen anderer Stellen kein Bedarf mehr an Sozialhilfe besteht, erstellt die ASH ein Budget (vgl. Anhang B5) unter Berücksichtigung des Sozialhilfetarifs. Dabei sind insbesondere auch die Kosten für die Krankenversicherung (unter Abzug der Prämienverbilligung) zuzüglich der Rückstellungen für Franchise und Selbstbehalt einzubeziehen.

Die Abmeldung in die finanzielle Selbständigkeit erfolgt spätestens dreissig Tage nach Arbeitsbeginn mit dem offiziellen Mutationsformular. In jedem Fall muss die erste Lohnzahlung abgewartet werden.

Die Abmeldung in die finanzielle Selbständigkeit gilt für die gesamte Familie. Eine Abmeldung von einzelnen Personen aus einem Dossier ist nur dann möglich, wenn es sich um ein Kind handelt, das volljährig wird oder wenn eine Trennung mit gerichtlicher Trennungsvereinbarung vorliegt. Personen, die in einem stabilen Konkubinat leben, bilden eine Unterstützungseinheit und werden wie ein Ehepaar oder eine Familie einschliesslich Eheschliessung nach Brauch behandelt.

Nach der Abmeldung in die finanzielle Selbständigkeit bleibt die ASH administrativ für die Personen zuständig, da die Asylsozialhilfe gemäss Ziff. 2.3 nicht endet.

Die (Wieder)-Anmeldung von Personen, die ihre finanzielle Selbständigkeit verloren haben, erfolgt spätestens dreissig Tage nach dem letzten Arbeitstag bzw. nach Aussteuerung der Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

Ist aufgrund besonderer Umstände eine Sonderunterbringung von bisher finanziell selbständigen Personen indiziert, müssen die ASH als administrativ zuständige Sozialhilfestelle beim MIP vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache einreichen (vgl. Bestimmungen in Ziff. 6 ff.).

Die bei der ASH abzumeldenden Personen sind darüber zu informieren, dass die ASH weiterhin als deren Ansprechstelle gilt und sie wesentliche Ereignisse⁷² der ASH unmittelbar melden müssen.

⁷² Bspw. negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid, Übergang der Zuständigkeit bei VA 7+ Verlust einer Arbeitsstelle, plötzliche psychische Beeinträchtigung etc.

8 Gesundheit/Gesundheitskosten

Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs bleibt vorwiegend in der Zuständigkeit des MIP. Es übernimmt die Kosten für deren Krankenversicherung. Die ASH stellen im Rahmen ihrer Betreuungsaufgaben sicher, dass die Personen über die Gesundheitsversorgung umfassend informiert sind und der Zugang zu den Erstversorgungsärzten gewährleistet ist (vgl. Ziff. 3 ff. und Ziff. 4 ff.).

Sämtliche Arbeitsabläufe zwischen dem Krankenversicherer und dem MIP sind in einem separaten Vertragswerk⁷³ geregelt.

8.1 An- und Abmeldungen beim Krankenversicherer

8.1.1 Anmeldung beim Krankenversicherer

Anmeldungen von Personen des Asylbereichs beim Krankenversicherer werden ausschliesslich vom MIP getätigt. Nur das MIP ist berechtigt Anmeldungen vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt rückwirkend auf den Tag der Einreichung eines Asylgesuchs oder bei Neugeborenen auf den Tag der Geburt. Bei Kantonswechseln erfolgt die Anmeldung gemäss Rücksprache mit dem bisherigen Krankenversicherer. Eine Aktivierung der Versicherung von wiederaufgetauchten ehemals vermissten Personen erfolgt rückwirkend auf den ersten Tag des entsprechenden Monats des Wiederauftauchens.

Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs des Bundes verbleiben die Asylsuchenden Personen ab 1. März 2019 z.T. länger als 90 Tage in den Bundesasylzentren und müssen somit bereits von Seiten SEM krankenversichert werden. Zukünftig legt das MIP in diesen Fällen individuell fest, auf welchen Zeitpunkt die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen zu versichern sind.

8.1.2 Abmeldung beim Krankenversicherer

Die zuständige ASH muss dem MIP für die Abmeldungen beim Krankenversicherer das vorgegebene Mutationsformular einreichen. Gestützt auf die beim MIP eingegangene Mutationsmeldung wird die Person des Asylbereichs beim Krankenversicherer abgemeldet. Das MIP ist nach erfolgter Abmeldung nicht mehr prämiert⁷⁴ und selbstbehaltpflichtig⁷⁵.

Bei weiterem Verbleib in der Schweiz, benötigt der Krankenversicherer die Adresse des Versicherten zwingend für die spätere Weiterversicherung. Fehlt die Wohnadresse, wird der Krankenversicherer angewiesen, die Prämienrechnungen der nachfolgenden betreuenden Institution zuzustellen. Die nachbetreuende Institution muss dem Krankenversicherer ebenfalls gemeldet werden.

8.1.3 Abmeldungsgründe und Prämienzuständigkeit

Die Zuständigkeit des MIP erlischt mit der Abmeldung resp. mit dem Austritt per Ende Monat. Mit dem Austritt erfolgt ein Übertrag in die Einzelversicherung. Die asylsuchende Person ist ab diesem Zeitpunkt Prämienschuldnerin.

Ein Krankenkassenwechsel ist in der Einzelversicherung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nach Art. 7 KVG möglich⁷⁶. Der bisherige Krankenversicherer ist mindestens bis zum nächstmöglichen gesetzlichen Kündigungstermin (in der Regel bis Jahresende) beizubehalten.

⁷³ Verwaltungsvereinbarung über die Kranken- und Unfallversicherung von asylsuchenden, sozialhilfeabhängigen Personen des Kantons Bern zwischen der Visana Services AG und dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern von Mai 2013.

⁷⁴ Krankenkassenprämie in CHF für die Kranken- und Unfallversicherung.

⁷⁵ Franchise und Selbstbehalt in CHF für Leistungsbezüge im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung nach KVG.

⁷⁶ Aufgrund des Prämienmodells ist eine Kündigung resp. ein Krankenkassenwechsel – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – nur auf Ende Jahr möglich (bei Prämienanstieg unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist). Sämtliche Informationen und Erläuterungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Kündigungsfristen nach Art. 7 KVG sind unter www.bag.admin.ch, Reiter „Themen“, „Versicherungen“, „Krankenversicherung“, „Das Wichtigste in Kürze“ aufgeschaltet.

Diese Regelung gilt für folgende Situationen:

- Anerkennung als Flüchtling (Aufenthaltsbewilligung Ausweis B oder F-Ausweis für Flüchtlinge);
- Erteilung von Ausweis C (Anerkennung als Flüchtling mit direkter Erteilung der Niederlassungsbewilligung);
- Vorläufige Aufnahme für Personen, welche sich länger als 7 Jahre in der Schweiz aufhalten;
- Erteilung von Ausweis B (z.B. Heirat);
- Finanzielle Selbstständigkeit.

Besondere Regelungen:

- Verstorbene oder ausgereiste Personen: Der Austritt beim Krankenversicherer erfolgt rückwirkend taggenau auf das entsprechende Ereignis nach erhaltener Bestätigung;
- Vermisste Personen: Es erfolgt eine Prämiensistierung auf Ende Monat des Datums der Vermisstmeldung durch die ASH;
- Kantonswechsel: Das MIP meldet die Person auf Ende Monat des Datums des Kantonswechsels definitiv ab.

8.1.4 Informationen für zukünftige finanziell selbstständige Personen

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Kranken- und Unfallversicherung für zukünftige finanziell selbstständige Personen sind in einem separaten Merkblatt aufgeführt (vgl. M4).

8.1.5 Prämienverbilligung

Solange der Bund den Kantonen die Krankenkassenprämien mit einer Pauschale vergütet, ist der Anspruch von Personen des Asylbereichs auf Prämienverbilligungsbeiträge nach Art. 65 KVG sistiert. Dies gilt nicht für finanziell selbstständige Personen des Asylbereichs.

Personen, die finanziell selbständig werden, sind bei Bedarf durch die ASH zu beraten, wie sie den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können. Ein entsprechendes Antragsformular kann beim Amt für Sozialversicherungen bezogen werden⁷⁷.

8.1.6 Asylsozialhilfeabhängigkeit nach finanzieller Selbstständigkeit

Wird eine finanziell selbständige Person des Asylbereichs während des laufenden Jahres asylsozialhilfeabhängig – und ist nicht bei der MIP-Vertragskasse versichert – dann gilt folgende Regelung: die ASH muss dem MIP eine Kopie der Police und allfällig bereits ausgestellter Prämienrechnungen zustellen. Das MIP bezahlt diese Prämienrechnungen ab dem Datum der Asylsozialhilfeabhängigkeit rückwirkend auf den Beginn des Monats und meldet sich beim Versicherer als Rechnungsempfänger resp. Prämienschuldner an.

Die ASH meldet die Person dem MIP mittels Mutationsmeldung wieder für die Kollektivversicherung an.

8.2 Voucher

8.2.1 Funktion

Der Voucher hat die Funktion einer Versichertenkarte. Dieser wird vom MIP erstellt und – wenn möglich – innerhalb von zehn Arbeitstagen der zuständigen ASH per Post zugestellt. Die ASH ist verantwortlich für die Abgabe des Vouchers an den Erstversorgerarzt sowie an die Person des Asylbereichs.

⁷⁷ vgl. www.igk.be.ch → Reiter „Prämienverbilligung“.

Der Voucher beinhaltet folgende Informationen:

- Angaben zum Versicherten;
- Adresse der zuständigen ASH;
- Adresse der Krankenversicherung (Rechnungsadresse);
- Zugeteilter Erstversorgerarzt.
Unterteilung

Die ASH verteilt nach Erhalt des Vouchers die drei Teile wie folgt:

- Der oberste Teil ist für die ASH selber bestimmt und wird im Dossier abgelegt;
- Der mittlere Teil ist für den Erstversorgerarzt bestimmt und wird diesem per Post zugestellt;
- Der unterste Teil wird der Person des Asylbereichs abgegeben.

8.2.2 Nutzung

Die ASH informiert die Person des Asylbereichs über die Nutzung des Vouchers. Die Person des Asylbereichs ist verpflichtet, ausschliesslich den zugewiesenen Erstversorgerarzt aufzusuchen und den Voucher bei jeder Konsultation selbstständig vorzuweisen (Ausnahmen: vgl. Ziff. 8.3.7.2).

Bei einer Abmeldung⁷⁸, einem Arztwechsel oder einem Wegzug zieht die ASH den Voucher ein und vernichtet diesen. Die ASH informiert in jedem Fall den zuständigen Erstversorgerarzt unverzüglich schriftlich. Im Falle eines Arztwechsels fordert die ASH den bisherigen Arzt auf, das Patientendossier dem neuen Arzt zu zustellen.

8.3 Erstversorgerarzt

8.3.1 Erstversorgerarzt-Modell

Es besteht keine freie Arztwahl. Personen des Asylbereichs, die in einem „Erstversorgerarzt-Modell“ (Hausarzt-Modell) krankenversichert sind, müssen für die Erstkonsultation zwingend zuerst den ihnen zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen. Die ASH ist verantwortlich, einen zuständigen Erstversorgerarzt zu organisieren und abzuklären, ob dieser bereit ist, asylsuchende Personen aufzunehmen. Ist der Erstversorgerarzt einverstanden, wird er von der ASH über die ihm zugewiesenen Personen orientiert. Die zuständige ASH muss die Person des Asylbereichs über die Bestimmungen des Erstversorgerarzt-Modells – gemäss „Merkblatt: Medizinische Versorgung“ (vgl. M5) – informieren. Der Erhalt dieses Merkblatts wird von der Person des Asylbereichs schriftlich bestätigt.

Die ASH resp. die Person des Asylbereichs hat – bei Nichteinhaltung der Regelungen des Erstversorgerarzt-Modells – für die entstehenden Kosten selbst aufzukommen. Rechnungen werden der ASH zur Weiterleitung an die Person des Asylbereichs zugestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Notfallbehandlungen (vgl. Ziff. 8.3.7.2), welche als solche ausgewiesen werden können.

Stellt der Erstversorgerarzt fest, dass es zu einer Epidemie kommen könnte, informiert dieser den Kantonsarzt, der – in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung der Kollektiv- und Notunterkunft – die entsprechenden Massnahmen veranlasst.

8.3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers payant. Die Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer – gemäss der auf dem Voucher aufgeführten Leistungsabrechnungsadresse – zugestellt. Auf der Rechnung sind Name, Vorname sowie Geburtsdatum der versicherten Person aufzuführen. Beim Fehlen einer der oben aufgeführten Angaben ist der Rechnung zwingend eine Kopie des Vouchers beizulegen.

⁷⁸ vgl. Ziff. 8.1.3 Abmeldungsgründe und Weiterversicherung.

8.3.3 Erstversorgerarzt-Management

Der Erstversorgerarzt hat in folgenden Situationen das MIP⁷⁹ zu informieren:

- Bei einer Praxisübernahme;
- Bei einer Praxischliessung;
- Fehlende Bereitschaft für eine Weiterbehandlung (z.B. bei interkulturellen Konflikten mit der Person des Asylbereichs);
- Keine Kapazität für neue Patienten.

8.3.4 Wechsel des Erstversorgerarztes

Ein Wechsel des Erstversorgerarztes auf Antrag der Personen des Asylbereichs ist – ausser bei einem Wohnortwechsel – grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Der Wechsel ist medizinisch indiziert oder begründet und beide Ärzte sind damit einverstanden; in einem solchen Fall kann innerhalb der Wohngemeinde ein Arztwechsel vorgenommen werden. Die ASH informiert das MIP mittels Mutationsmeldung über den Arztwechsel.

8.3.5 Stellvertretung des Erstversorgerarztes

Kann eine Person des Asylbereichs vom zugewiesenen Erstversorgerarzt nicht behandelt werden, darf die Person dessen Stellvertretung aufsuchen. Dieser ist zwingend der Voucher vorzulegen. Nach erfolgter Behandlung unterrichtet die Stellvertretung, sofern erforderlich, den Erstversorgerarzt über die erfolgte – und allfällig über die weitere – Behandlung. In jedem Fall informiert die ärztlich behandelte Person den Erstversorgerarzt über die Konsultation. Auf der Rechnung ist das Wort „Stellvertretung“ zu vermerken. Für die Rechnungsstellung gelten die üblichen Bestimmungen.

8.3.6 Unterkunftswechsel

Bei einem Unterkunftswechsel fragt die bisher zuständige ASH die neue ASH an, welcher Erstversorgerarzt inskünftig die Person behandeln wird. Sie meldet dem MIP mittels Mutationsformular den neuen Erstversorgerarzt. Nach erfolgter Mutation und Meldung bei der Krankenversicherung wird der neue Voucher gedruckt und der neuen ASH per Post, wenn möglich innerhalb von zwei Wochen, zugestellt.

8.3.7 Überweisung an einen Spezialisten

8.3.7.1 Grundsatz

Ist eine medizinische Behandlung durch einen Spezialisten notwendig, hat der Erstversorgerarzt mittels Überweisungsformular eine Überweisung vorzunehmen.

8.3.7.2 Ausnahmen

Muss eine Person des Asylbereichs einen der nachfolgenden Spezialisten konsultieren, so kann dieser von der ASH – unter Berücksichtigung der Wohnortsnähe – frei gewählt werden. Eine Überweisung ist nicht notwendig. Hat bereits früher eine Behandlung stattgefunden, ist wieder derselbe Spezialist zu konsultieren. Die Person des Asylbereichs nimmt den Voucher zur Behandlung mit. Dieser wird kopiert und dient anschliessend der Rechnungsstellung. Diese Spezialregelung gilt nur für Augenärzte und Gynäkologen.

Auch eine Notfallbehandlung kann ohne vorgängige Konsultation des Erstversorgerarztes in Anspruch genommen werden.

Im Allgemeinen gilt, dass der Hausarzt/Erstversorgerarzt über alle Behandlungen, so auch über diejenigen, welche als Ausnahmen beschrieben werden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren ist.

⁷⁹ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

8.4 Weitere Leistungserbringer

8.4.1 Spitex

Die Abrechnung erfolgt nach dem System Tiers payant, dies bedeutet, die Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer zugestellt. Zur ersten Rechnung einer neuen Behandlungsperiode ist das ausgefüllte und von einem Arzt unterzeichnete Bedarfsmeldeformular beizulegen. Bearbeitungsgebühren sowie Medikamente und Hilfsmittel, welche nicht auf der Spezialitätenliste (SL) stehen bzw. dem KVG unterstellt sind sowie die Patientenbeteiligung, werden weder vom Krankenversicherer noch vom MIP übernommen. Der Krankenversicherer bringt solche Leistungen in Abzug und vergütet dem Leistungserbringer den korrigierten Rechnungsbetrag.

8.4.2 Optiker / Optikergeschäfte

Brillengesuche sind durch die Person des Asylbereichs vorgängig bei der jeweils zuständigen ASH einzureichen. Die ASH kann bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres fortlaufend die Anzahl Brillengesuche mit entsprechendem Beleg in Form einer Rechnung inkl. Einzahlungsschein einreichen (siehe Ziff. 8.4.2.3) und erhält pro Brille und Person die effektiven Kosten, jedoch maximal CHF 50.-, vergütet. Das MIP finanziert eine neue Brille bei einer volljährigen Person alle vier Jahre, bei einer minderjährigen Person jährlich.

8.4.2.1 Gesuch um Kostengutsprache bei Kindern

Für Kinderbrillen muss vorgängig beim MIP⁸⁰ ein Gesuch um Kostengutsprache (vgl. G3) eingereicht werden. Die ASH notiert Name, Vorname, Geburtsdatum und N-Nummer. Folgende Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Dem Gesuchsformular ist ein augenärztliches Rezept oder die vom Optikergeschäft ermittelten Werte des Sehtests beizulegen;
- Brillenfassung „Kind“ wird mit maximal CHF 50.- vom MIP finanziert, wohingegen Brillengläser nach MiGeL pro Jahr mit maximal CHF 180.- finanziert werden.

Der MIP prüft die medizinische Indikation und die Offerte. Es erteilt der ASH die Kostengutsprache, wenn die Voraussetzungen für die Finanzierung erfüllt sind.

8.4.2.2 Weitere Bestimmungen

Bei ärztlich begründeten Spezialfällen ist gemäss MiGeL eine allfällige Kostendeckung über den Krankenversicherer möglich. Eine vorgängige Abklärung mit dem MIP⁸¹ ist möglich und kann durch das MIP analog Ziff. 8.4.2.1 geprüft werden.

8.4.2.3 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird – mit Kopie der Rechnung und einem Einzahlungsschein – dem MIP⁸² zugestellt. Das MIP vergütet der ASH die Kosten gemäss Ziff. 8.4.2.

8.4.3 Physiotherapie

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers garant, dies bedeutet, die Rechnung wird dem MIP⁸³ zugestellt. Der Rechnung ist eine Kopie des Vouchers sowie die ärztliche Verordnung beizulegen.

8.4.4 Chiropraktiker

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers garant, dies bedeutet, die Rechnung wird dem MIP⁸⁴ zugestellt. Der Rechnung ist eine Kopie des Vouchers beizulegen.

⁸⁰ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁸¹ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁸² Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁸³ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁸⁴ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

8.4.5 Apotheke

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers payant, dies bedeutet, die Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer – gemäss der auf dem Voucher aufgeführten Leistungsabrechnungsadresse und den Angaben der versicherten Person – zugestellt. Der Rechnung ist eine Kopie des Vouchers sowie das ärztliche Rezept beizulegen.

8.4.6 Zahnarzt

8.4.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Muss eine Person des Asylbereichs einen Zahnarzt konsultieren, dann kann dieser von der ASH – unter Berücksichtigung der Wohnortsnähe – frei gewählt werden. Hat bereits einmal eine Behandlung stattgefunden, ist stets der gleiche Zahnarzt aufzusuchen. Bei einem Kollektivunterkunfts- resp. Wohnortwechsel kann der Zahnarzt neu ausgesucht werden.

Ausserkantonale Behandlungen werden in keinem Fall – ausgenommen bei einem Notfall – vom Krankenversicherer oder vom MIP übernommen. Sie werden der ASH in Rechnung gestellt.

Zahnarztbesuche sind nur möglich, wenn durch die zuständige ASH ein entsprechender Behandlungstermin vereinbart worden ist (vgl. Gesuchsformular G9: Terminformular: Zahnbehandlung). Der Voucher und der Ausweis sind dabei ausnahmslos bei jeder Konsultation vorzuweisen.

8.4.6.2 Beurteilung der Indikation

Der Zahnarzt hat für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Behandlung ausserhalb des Leistungsbereichs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung folgende Punkte zu berücksichtigen resp. zu prüfen:

- Ausmass und Standard der bisher durchgeführten zahnmedizinischen Versorgung;
- Stand der bisherigen durchgeführten und der zu erwartenden Karies- und Parodontalprophylaxe;
- Für Asylsuchende und vom Sozialhilfestopp betroffene Personen ist die zahnmedizinische Behandlung auf das Minimum – dies bedeutet reine Schmerzbekämpfung – auszurichten;
- Vorläufig aufgenommene Personen bleiben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit längere Zeit in der Schweiz. Für die zahnmedizinische Behandlung ist – unter der Voraussetzung, dass die Prophylaxe gesichert ist – die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen;
- Die Behandlungsempfehlungen unter www.kantonszahnaerzte.ch → Behandlungsempfehlungen → Planungs- und Behandlungsempfehlungen VKZS: Einleitung (VKZS-Empfehlung A bis C) sind zu beachten.

8.4.6.3 Behandlungsstandard

Für die zahnmedizinische Behandlung sind Standards im Sinne der kostengünstigsten Behandlung einzuhalten:

- Reine Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln
- Bei rechtskräftig weggewiesenen Personen darf nur die Behandlungsmethoden wie Extraktion, Zementfüllung angewendet werden, bei vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis) kann eventuell eine Wurzelbehandlung eingeleitet werden;
- Kosmetische Behandlungen dürfen in keinem Fall vorgenommen werden;
- Dentalhygiene wird nur bei vorläufig aufgenommenen Personen übernommen (eine Sitzung pro Jahr);
- Schulzahnärztliche Behandlungen mit Zahnreinigung und -prophylaxe werden für Kinder (unabhängig vom Asylstatus) übernommen analog der Verrechnungspositionen der DH-Behandlung, maximal 12 x 5 Minuten pro Kalenderjahr;
- Keine konservierenden Sanierungen desolater Gebisse. Im Falle fehlender funktioneller Adaption im Restgebiss (subjektive Kauunfähigkeit) erfolgt eine Eingliederung von Kunststoffteilprothesen – in der Regel Position 4610 – oder Vollprothesen;

- Bei multipler Milchzahnkaries erfolgt die Schmerzbekämpfung durch Extraktionen und GIZ Füllungen, eventuell mit einfachem Platzhalter. Intensivprophylaxe-Instruktion zum Schutze der zweiten Dentition. Voraussetzung dafür ist eine gesicherte prophylaktische Kooperation der Eltern;
- Für die zahnmedizinische Behandlung gilt der alte „SUVA“-Tarif von CHF 3.10 und für zahn-technische Laborarbeiten kommt der ursprüngliche Sozialtarif von CHF 5.55 zur Anwendung;
- Für die Zahnbehandlung unter Narkose sind die Behandlungsempfehlungen unter www.kantonszahnaerzte.ch → Behandlungsempfehlungen → Rubrik „Zahnbehandlung unter Narkose“ zu berücksichtigen. Im Kostengutsprachegesuch für zahnärztliche Behandlung ist die Notwendigkeit der Narkose schriftlich zu begründen;
- Orthopantomogramm-Aufnahmen werden nur bei einer dazu zwingenden Indikation und auf vorherige Kostengutsprache des MIP übernommen;
- Kieferorthopädische Behandlungen – wie kieferorthopädische Befunderhebungen – werden weder vom Krankenversicherer noch vom MIP übernommen und sind deshalb vom behandelnden Zahnarzt nicht vorzunehmen.

Bei Asylsuchenden und vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen ist die zahnmedizinische Behandlung auf das Minimum, dies bedeutet reine Schmerzbekämpfung, zu reduzieren.

8.4.6.4 Nichtpflichtleistungen

8.4.6.4.1 Kostengutspracheverfahren

Sofern eine Zahnbehandlung medizinisch indiziert ist, die Behandlung nicht im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung übernommen wird sowie der Kostenaufwand CHF 500.- pro Fall übersteigt, ist dem MIP⁸⁵ zwingend vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache (vgl. G4) einzureichen. Die ASH ist verpflichtet, für die Erstkonsultation das ausgefüllte Formular Terminvereinbarung Zahnbehandlung (G9) sowie das Kostengutsprachege suchsformular (G4) der Person für den Zahnarztbesuch mitzugeben. Der Zahnarzt hat dem Gesuch die Röntgenaufnahmen sowie den Kostenvoranschlag für allfällige Laborarbeiten beizulegen. Ausnahme: für Leistungen im Rahmen einer schmerzstillenden Notfallbehandlung muss vorgängig – falls die Behandlungskosten weniger als CHF 500.- betragen – kein Gesuch um Kostengutsprache eingereicht werden.

Die Gesuchunterlagen werden vom MIP⁸⁶ sowie von einem vom MIP beauftragten, beratenden Zahnarzt auf Vollständigkeit und Indikation geprüft. In der Folge wird dem behandelnden Zahnarzt eine Kosten- oder Teilkostengutsprache oder allenfalls eine Ablehnung der Kostenübernahme zugestellt. Die ASH wird durch das MIP mit einer Kopie über den Entscheid unterrichtet.

8.4.6.4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers garant, dies bedeutet, die Rechnung wird dem MIP⁸⁷ zugestellt. Der Rechnung ist eine Kopie der Kostengutsprache sowie eine Kopie des Vouchers beizulegen. Das MIP vergütet in der Folge dem behandelnden Zahnarzt die Kosten gemäss der erteilten Kostengutsprache. Das Erstellen des Kostenvoranschlags kann mit der Tarifziffer 4040 ebenfalls in Rechnung gestellt werden (insofern die Behandlung den Betrag von CHF 500.- übersteigt).

8.4.6.5 Pflichtleistungen nach KVG (Grundversicherung)

8.4.6.5.1 Kostengutspracheverfahren

Wird die Leistung der Zahnbehandlung ganz oder teilweise von der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung übernommen, so hat der behandelnde Arzt das Kostengutsprache gesuch direkt bei dem auf dem Voucher angegebenen Versicherer einzureichen.

⁸⁵ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁸⁶ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁸⁷ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

8.4.6.5.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers payant, dies bedeutet, die Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer zugestellt.

8.4.7 Spital (gemäss Spitalliste des Kantons Bern)⁸⁸

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem System Tiers payant, dies bedeutet, die Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer – gemäss der auf dem Voucher aufgeführten Leistungsabrechnungsadresse und den Angaben der versicherten Person – zugestellt.

Ausserordentliche Zusatzkosten – wie z.B. Mittagessen von Begleitpersonen, Telefongebühren, Klappbett, TV-Miete etc. – werden von der Krankenkasse und vom MIP nicht übernommen.

Die ASH erhält vom MIP die volle Globalpauschale für Personen, die sich im Spital befinden.

8.4.8 Notfalltransporte

Das MIP übernimmt in der Regel die nachfolgend aufgeführten Transportkosten in beschriebenen Umfang. Es behält sich jedoch vor, sämtliche Transportrechnungen auf deren medizinische Indikation zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen. In diesen Fällen werden die Verantwortlichen in zumutbarem Umfang finanziell belangt. Des Weiteren müssen Personen, die wiederholt durch mutwilliges oder grobfahrlässiges Handeln Transportkosten verursacht haben, mit finanziellen und/oder übrigen Sanktionen⁸⁹ rechnen⁹⁰.

8.4.8.1 Rettungsdienste (Primärtransport)

Notfalltransporte von Personen des Asylbereichs werden – gestützt auf Art. 26 Abs. 1 KLV – hälftig bis maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr vom Krankenversicherer⁹¹ übernommen. Die übrigen Aufwände werden vom MIP übernommen. Voraussetzung ist, dass die Situation den Transport mit einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt. Die Rechnungsstellung über die Gesamtkosten erfolgt direkt an das MIP.

8.4.8.2 Sekundärtransporte

Medizinisch indizierte Transporte von einer stationären Institution (Spital) in eine andere stationäre Institution (Spital) sind gemäss Art. 33 Bst. g. KVV Teil der stationären Behandlung. Diese Kosten sind in der Fallpauschale inbegriffen.

8.4.8.3 Taxi

Notfalltransporte von Personen des Asylbereichs mit einem Taxi werden vom MIP unter der Voraussetzung von zwei Bedingungen vergütet:

- Die Situation lässt den Transport mit einem anderen öffentlichen Transportmittel nicht zu.
- Das Spital ist das direkte Ziel des Transports.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die ASH mit beigelegter Taxi-Quittung direkt an das MIP. Auf der Rechnung ist erstens der Grund für den Transport aufzuführen⁹² und zweitens müssen der Abfahrts- und Zielort vermerkt sein. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Voraussetzung wird die Rechnung der zuständigen ASH zur Weiterleitung an die Person des Asylbereichs zugestellt.

⁸⁸ Eine Zuweisung ist nur in ein Spital, welches auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt ist, möglich. Die Spitalliste des Kantons Bern ist unter www.be.ch/spitalliste aufgeschaltet.

⁸⁹ Unter übrigen Sanktionen ist namentlich eine Rückplatzierung in die 1. Phase zu verstehen.

⁹⁰ Im Sinne von Ziffer 3.2.2.2.2.

⁹¹ Der Krankenversicherer übernimmt Kosten von maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr für Notfalltransporte.

⁹² Bspw. Geburt, starke Schmerzen.

8.4.8.4 Leerfahrten und Rücktransporte

Unbegründet veranlasste Leerfahrten (Rettungsdienste und Taxi) sowie allfällige Rücktransporte werden vom MIP nicht übernommen, sondern der ASH zur Weiterleitung an die Person des Asylbereichs zugestellt. Die Kosten für die Rücktransporte werden auch nicht übernommen, wenn die Benutzung des Öffentlichen Verkehrs nicht (mehr) möglich ist (keine Verbindung mehr aufgrund des Fahrplans).

8.4.8.5 Leichentransporte und Bestattungen

Das MIP beteiligt sich mit maximal CHF 7'500.- je Person an den effektiv entstandenen Kosten für Leichentransporte und Bestattungen⁹³. Für diesen Betrag stellen die ASH gesondert Rechnung. Sollte der Betrag von CHF 7'500.- überschritten werden, steht es der ASH frei, ein Gesuch um Kostengutsprache beim MIP⁹⁴ einzureichen.

8.4.9 Personen des Asylbereichs in Haft

Alle inhaftierten Personen des Asylbereichs sind über das MIP des Kantons Bern kranken- und unfallversichert. Das Erstversorgerarztmodell kommt nicht zur Anwendung und es wird kein Voucher ausgestellt. Für Nichtpflichtleistungen gelten in Bezug auf Art und Umfang die gleichen Bestimmungen wie bei nichtinhaftierten Personen. Für die Übernahme der Kosten für Nichtpflichtleistungen von Personen des Asylbereichs in Haft ist das MIP zuständig, da die zuständige ASH während des Freiheitsentzugs keine Abgeltung erhält (Art. 11 DV POM).

Das MIP informiert das Amt für Justizvollzug (AJV) der Polizei- und Militärdirektion einmal monatlich (per Stichtag) mittels Namensliste über die inhaftierten Personen. Die Justizvollzugsanstalten adressieren die Rechnungen an die Haftmeldestelle des MIP (vgl. Ziff. 12.2).

8.4.10 Weitere Leistungserbringer

Bei weiteren Leistungserbringern – Psychotherapie, Ergotherapie, Radiologie, Laborleistungen, etc. – erfolgt die Rechnungsstellung nach dem System Tiers payant, dies bedeutet, die Rechnung wird direkt dem Krankenversicherer – gemäss der auf dem Voucher aufgeführten Leistungsabrechnungsadresse und den Angaben der versicherten Person – zugestellt. Der Rechnung ist nach Möglichkeit eine Kopie des Vouchers sowie das ärztliche Rezept und/oder das Überweisungsformular beizulegen.

8.4.11 Nicht wahrgenommene Sitzungen

Verrechnete Kosten für versäumte Sitzungen/Konsultationen werden weder vom MIP noch vom Krankenversicherer übernommen. Die Rechnung wird der ASH zur Weiterleitung an die Person des Asylbereichs zugestellt. Diese kann den Sozialhilfebetrag der Person des Asylbereichs kürzen.

8.4.12 Fehlerhafte Rechnungsstellung

Rechnungen ohne die erforderlichen Beilagen oder mit falscher Rechnungsadresse können aus rechtlichen Gründen nicht weiterverarbeitet resp. beglichen werden. Sie werden dem Leistungserbringer unbearbeitet zur Korrektur zurückgeschickt.

Der ASH ist es nicht gestattet, bei der Rechnungsstellung an das MIP auf einer einzelnen Rechnung verschiedene Rechnungsbeträge verschiedener Personen zu summieren. Pro Person ist eine einzelne Rechnung mit einem separaten Einzahlungsschein zu erstellen; bei jahresübergreifenden Leistungen sind die Daten kalendarisch aufzuführen.

Rechnungen, welche Gesundheitsleistungen einer Person des Asylbereichs betreffen, sind in keinem Fall direkt von der ASH oder von der Person selbst zu bezahlen. Diese Rechnungen sind an den Aussteller – mit dem Hinweis, dass die Adresse gemäss Voucher zu verwenden ist und die Abrechnung Tiers Payant zu erfolgen hat – zu retournieren.

⁹³ Der Grabunterhalt ist nicht Teil der Bestattung und kann dem MIP nicht in Rechnung gestellt werden.

⁹⁴ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

8.4.13 Ablehnung von Rechnungen

Stellt die ASH dem MIP Rechnungen zur Kostenübernahme zu, die das MIP nach Leistungsprüfung ablehnt, dürfen diese nicht nochmals beim Krankenversicherer eingereicht werden. Die Leistungsprüfung des MIP ist für die ASH bindend.

8.5 Ausserkantonale Leistungserbringung

8.5.1 Grundsatz

Ausserkantonale Behandlungen werden vom MIP nur bei einem ausgewiesenen Notfall übernommen. Bei einem nicht notfallmässigen, ambulanten Leistungsbezug können der ASH nicht gedeckte Kosten zur Weiterleitung an die Person des Asylbereichs zugestellt werden. Nicht gedeckte Kosten entstehen durch Tarifunterschiede der jeweiligen Kantone. Die ASH kann die Kosten vom Sozialhilfebezug der Person des Asylbereichs abziehen.

8.5.2 Ausnahmen

8.5.2.1 Kantonsgrenze

Liegt der Wohnort nahe an der Kantonsgrenze, kann in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem MIP⁹⁵ die Behandlung ausserkantonale stattfinden, vorausgesetzt, es liegt eine Überweisung des Erstversorgerarztes vor und der Weg zu einem ausserkantonalen Leistungserbringer ist kürzer als zu einem kantonalen Leistungserbringer. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an das MIP⁹⁶.

8.5.2.2 Notfallbehandlung

Ausserkantonale Behandlungen werden vom MIP übernommen, falls es sich um einen ausgewiesenen Notfall handelt und der Gesundheitszustand eine Rückverlegung in den Kanton Bern nicht zulässt. Nach erfolgter Rückverlegung ist der Erstversorgerarzt für die Nach- und Weiterbehandlung zuständig. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an das MIP⁹⁷.

8.6 Nicht kassenpflichtige Leistungen (NPL)

8.6.1 Grundsatz

Das MIP finanziert grundsätzlich keine Leistungen ausserhalb des KVG und/oder MiGel⁹⁸ und/oder der Spezialitätenliste (SL)⁹⁹. Nicht kassenpflichtige Leistungen (NPL) werden vom Versicherer nicht vergütet und dem Leistungserbringer zur Korrektur und Neuausstellung retourniert. Ausgenommen davon sind folgende medizinische Leistungen:

- Brillen (vgl. Ziff. 8.4.2 Optiker / Optikergeschäft);
- Zahnbehandlungen (vgl. Ziff. 8.4.6 Zahnarzt);
- Notfalltransporte (vgl. Ziff. 8.4.8 Notfalltransporte);
- Leistungen, welche teilweise von der Krankenkasse übernommen werden.

Die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Leistungsprüfung, dem Kostengutspracheverfahren und der Rechnungsstellung sind den oben erwähnten Ziffern zu entnehmen.

8.6.2 Kosten bis CHF 500.-

Bei Anfragen für zwingend notwendige, nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen, bei welchen Kosten bis CHF 500.- pro Einzelfall anfallen, ist bei der zuständigen ASH (gem. Adresse Voucher) immer vorgängig ein Kostenvoranschlag mit ärztlicher Verordnung

⁹⁵ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁹⁶ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁹⁷ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

⁹⁸ Die Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) ist unter www.bag.admin.ch, Reiter „Themen“, „Versicherungen“, „Krankenversicherung“, „Leistungen und Tarife“, „Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)“ aufgeschaltet.

⁹⁹ Die Spezialitätenliste (SL) ist unter www.bag.admin.ch, Reiter „Themen“, „Krankenversicherung“, „Leistungen und Tarife“, „Arzneimittel“, „Spezialitätenliste“ aufgeschaltet.

einzureichen. Die ASH erteilt – falls medizinisch indiziert – eine Kostengutsprache. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls direkt an die zuständige ASH.

8.6.3 Kosten über CHF 500.-

Bei Anfragen für zwingend notwendige, nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen, bei welchen Kosten über CHF 500.- pro Einzelfall anfallen, ist beim MIP¹⁰⁰ immer vorgängig ein Kostenvoranschlag mit ärztlicher Verordnung einzureichen. Das MIP nimmt eine individuelle und fallbezogene Prüfung vor, wenn nötig unter Einbezug einer vertrauensärztlichen Beurteilung und erteilt – falls medizinisch indiziert – eine Kostengutsprache für die Differenz ab CHF 500.-. Ausnahme bilden Leistungen, welche teilweise von der Krankenkasse übernommen werden. In diesen Fällen übernimmt das MIP maximale Beiträge gemäss MiGel und SL für Hilfsmittel oder Medikamente.

Wird der Auftrag vor der Kostengutsprache erteilt übernimmt das MIP keine Kosten.

8.6.4 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Im Einzelfall und auf Hinweis des Krankenversicherers prüft das MIP, ob gegebenenfalls die Invalidenversicherung (IV) die Kosten deckt. Wenn dies zutrifft, muss die ASH eine IV-Anmeldung ausfüllen und der Invalidenversicherung – mit Kopie an das MIP – zustellen. Bestätigt die Invalidenversicherung die Kostendeckung resp. sind die ASH und das MIP im Besitz des IV-Entscheids, wird die Kostengutsprache erteilt. Es sind die allgemeinen Bestimmungen der IV zu beachten.

8.7 Unfall

8.7.1 Unfallversicherung

Alle Personen des Asylbereichs sind durch das MIP im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) obligatorisch gegen Unfall versichert. Sobald eine Person des Asylbereichs (ausgenommen Ausreisepflichtige) arbeitet – dies gilt ebenfalls bei einem Teilzeitpensum oder Tageseinsätzen – gelten gemäss dem UVG untenstehende Bestimmungen.

8.7.1.1 Betriebsunfallversicherung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer muss von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gegen Betriebsunfall versichert sein. Das Arbeitspensum und die -dauer sind nicht massgebend. Jede Arbeitgeberin bzw. jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Betriebsunfallversicherung abzuschliessen. Beim Fehlen erwähnter Versicherung haftet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die unfallbedingten Folgekosten.

8.7.1.2 Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung

Beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit mehr als acht Stunden pro Woche, ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für die Arbeitnehmerinnen oder die Arbeitnehmer eine Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen. Beim Fehlen erwähnter Versicherung haftet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die unfallbedingten Folgekosten. Für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit wird – bei längerer Anstellungsdauer – der Durchschnitt des letzten halben Jahres genommen und bei kürzerer Anstellungsdauer der Durchschnitt der effektiven Anstellungszeit.

8.7.2 Unfallmeldeformular

Bei einem Unfall schickt der Krankenversicherer – aufgrund einer vorliegenden Rechnung – dem MIP das Unfallformular. Nach erfolgtem Plausibilisieren der Angaben durch das MIP wird das Formular an die zuständige ASH weitergeleitet. Die ASH füllt zusammen mit der betroffenen Person das Unfallformular aus und retourniert dieses dem Krankenversicherer mit dem vorfrankierten Antwortcouvert. Anzugeben ist, ob die Person gearbeitet hat (UVG) und/oder ob allenfalls noch eine andere Person am Unfall beteiligt war (Haftpflicht/Regress).

¹⁰⁰ Dienst Unterbringung des Bereichs Asyl und Rückkehr des MIDI.

8.7.2.1 Befragung der Person nicht möglich

Ist es in Einzelfällen¹⁰¹ nicht mehr möglich, die Person zum Unfallhergang persönlich befragen zu können, ist das Unfallmeldeformular gemäss Ziff. 8.7.2 dem MIP mit allen Hauptpunkten ausgefüllt zuzusenden.

8.7.3 Ablehnung von Rechnungen

Die medizinischen Kosten als Folge eines Unfalls werden vom Krankenversicherer nur gedeckt, wenn das Unfallformular vollständig ausgefüllt vorliegt. Im Unterlassungsfall werden die medizinischen Kosten weder vom Krankenversicherer, noch vom MIP bezahlt sondern der zuständigen ASH zur Weiterleitung an die Person des Asylbereichs zugestellt.

¹⁰¹ Die Person des Asylbereichs ist ausgereist oder vermisst.

9 Abgeltung und Abrechnung

9.1 Abgeltung

9.1.1 Globalpauschale

Das MIP richtet den ASH pro Person des Asylbereichs und pro Tag eine Globalpauschale aus.

Die Höhe der ausbezahlten Globalpauschale richtet sich nach der vom Bund an die Kantone subventionierten Globalpauschale 1 für den Asylbereich gemäss Art. 20 ff AsylV 2. Die Globalpauschale kann bis zu zwanzig Prozent erhöht bzw. gesenkt werden (vgl. Art. 9 Abs. 5 DV POM).

Das MIP gibt die effektive Höhe der Globalpauschale unmittelbar nach der Publikation der jährlich anzupassenden Pauschalansätze durch das SEM schriftlich mit einem Anhang zur Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung (vgl. B3) bekannt. Dieser Ansatz gilt während des gesamten Jahres. Ändert sich der Berechnungsmodus der Globalpauschale des Bundes während eines Jahres, gibt das MIP den ASH die Höhe der Globalpauschale nach Publikation des Rechtserlasses des Bundes bekannt.

9.1.1.1 1. Phase

Die Globalpauschale für Personen, die in der 1. Phase untergebracht werden, kann bis zu zwanzig Prozent erhöht werden (vgl. Art. 9 Abs. 5 Bst. a der DV POM, und B3).

Die Abgeltung in der 1. Phase berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$Abgeltung_{ASH\ 1.Phase} = d \times \ddot{U}1.Phase \times GP_{1.Phase}$$

In der Formel gilt

$Abgeltung_{ASH\ 1.Phase}$	Abgeltung der ASH in der 1. Phase
d	Tage
$\ddot{U}1.Phase$	Anzahl Übernachtungen in der 1. Phase
$GP_{1.Phase}$	Globalpauschale, die das MIP der Asylsozialhilfestelle in der 1. Phase vergütet

In der Jahresendabrechnung sind die effektiven Übernachtungen der 1. Phase über den gesamten Betriebszeitraum aller Kollektivunterkünfte einer ASH ausschlaggebend für die Berechnung der effektiven Abgeltung.

9.1.1.2 2. Phase

Die Globalpauschale für Personen, die in der 2. Phase untergebracht werden, kann bis zu zwanzig Prozent gesenkt werden. Sie kann nach Aufenthaltsgemeinde abgestuft werden (vgl. Art. 9 Abs. 5 Bst. b der DV POM, und B3).

Die Abgeltung in der 2. Phase berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$Abgeltung_{ASH\ 2.Phase} = d \times \ddot{U}2.Phase \times GP_{2.Phase}$$

In der Formel gilt

$Abgeltung_{ASH\ 2.Phase}$	Abgeltung der ASH in der 2. Phase
d	Tage
$\ddot{U}2.Phase$	Anzahl Übernachtungen in der 2. Phase
$GP_{2.Phase}$	Globalpauschale, die das MIP der Asylsozialhilfestelle in der 2. Phase vergütet

In der Jahresendabrechnung sind die effektiven Übernachtungen der 2. Phase ausschlaggebend für die Berechnung der effektiven Abgeltung.

9.1.2 Gesundheitskosten

Das MIP bezahlt die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung und die selbsttragenden Kosten der nach KVG gedeckten Leistungen. Nicht KVG gedeckte Leistungen übernimmt das MIP gemäss den Regeln in Ziff. 8 und nach vorgängig genehmigter Kostengutsprachen (vgl. bspw. Ziff. 8.4.2.1 und 8.6.3 ff.).

9.1.3 Unterbringung bei Dritten

Es gilt die Abgeltung gemäss den Ansätzen der 2. Phase (vgl. Ziff. 9.1.1.2). Wird die Drittperson vom Sozialdienst unterstützt, meldet sich die ASH bei diesem. Zusammen mit dem Sozialdienst vereinbaren sie eine Kostenregelung. Die ASH weist die Unterbringung bei der Drittperson bei der Stellungnahme zum provisorischen Quartalsabgleich gesondert aus.

9.1.4 Sonderunterbringung

Die ASH sind für Personen während einer besonderen Massnahme oder während der Sonderunterbringung weiterhin zuständig (vgl. Ziff. 6.3). Die ASH erhalten für Personen mit einer besonderen Massnahme weiterhin die Globalpauschale nach den Ansätzen der jeweiligen Unterbringungsphase. Für Personen in einer Sonderunterbringung erhalten sie während deren externen Aufenthalts grundsätzlich keine Abgeltung.

Die Leistungserbringer stellen für die Unterbringung von Personen des Asylbereichs dem MIP direkt Rechnung.

Ist bereits bei der Eingabe des Gesuchs um Übernahme der Kosten für die Sonderunterbringung beim MIP zwischen der ASH und der Institution für die Sonderunterbringung festgelegt worden, dass die Person des Asylbereichs während den Ferien oder teilweise über das Wochenende in die Asylstrukturen zurückkehrt, ist dieser Umstand in der Kostengutsprache zwingend zu erwähnen.

Das MIP übernimmt keine zusätzlichen Unterbringungskosten bei den ASH, wenn dieser Umstand nicht vorgängig mittels einer Kostengutsprache beim MIP beantragt worden ist.

Die Leistungserbringer von Sonderunterbringungen reichen dem MIP für die Übernahme der Nebenkosten vorgängig eine Kostengutsprache ein. Das MIP übernimmt nur Nebenkosten für welche der Leistungserbringer vorgängig eine Kostengutsprache eingereicht und das MIP genehmigt hat¹⁰².

9.2 Abrechnung

9.2.1 Akontozahlung

Das MIP leistet den ASH quartalsweise eine Akontozahlung. Die Höhe der Akontozahlungen berechnet sich auf der Basis der letzten Auslastungsquote der ASH vor der Auslösung. Die Akontozahlung ist durch das MIP bis spätestens zum 15. des Vormonats des betreffenden Quartals auszulösen. Das MIP kann jederzeit weitere Akontozahlungen unter dem Quartal auslösen, falls die angenommenen Aufwendungen der ASH bei vollständiger Auslastung überstiegen werden.

Die ASH melden dem MIP die belegten Plätze in der 1. Phase pro Objekt und der 2. Phase im Total für das erste Quartal bis zum 1. Dezember (vgl. 9.2.2). Das MIP löst die Akontozahlung für das erste Quartal spätestens am 15. Dezember aus. Aufgrund der Karenzfrist und des internen

¹⁰² Es gilt die auf der Website publizierte Weisung; Weisung vom 1. Juli 2016 betreffend Nebenkosten bei Sonderunterbringung und Taschengeld bei Untersuchungshaft sowie die entsprechenden Anhänge (Kostengutsprache für Nebenkosten; www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.html).

Kontrollsystems der Finanzverwaltung des Kantons Bern erhalten die ASH die Gutschrift zwei Wochen nach Auslösung durch das MIP.

Die ASH melden dem MIP die belegten Plätze in der 1. Phase pro Objekt und der 2. Phase im Total für das zweite Quartal bis zum 1. März. Das MIP löst die Akontozahlung für das zweite Quartal spätestens am 15. März aus. Aufgrund der Karenzfrist und des internen Kontrollsystems der Finanzverwaltung des Kantons Bern erhalten die ASH die Gutschrift zwei Wochen nach Auslösung durch das MIP.

Die ASH melden dem MIP die belegten Plätze in der 1. Phase pro Objekt und der 2. Phase im Total für das dritte Quartal bis zum 1. Juni. Das MIP löst die Akontozahlung für das dritte Quartal spätestens am 15. Juni aus. Aufgrund der Karenzfrist und des internen Kontrollsystems der Finanzverwaltung des Kantons Bern erhalten die ASH die Gutschrift zwei Wochen nach Auslösung durch das MIP.

Die ASH melden dem MIP die belegten Plätze in der 1. Phase pro Objekt und der 2. Phase im Total für das vierte Quartal bis zum 1. September. Das MIP löst die Akontozahlung für das vierte Quartal spätestens am 15. September aus. Aufgrund der Karenzfrist und des internen Kontrollsystems der Finanzverwaltung des Kantons Bern erhalten die ASH die Gutschrift zwei Wochen nach Auslösung durch das MIP.

Die ASH können mit schriftlicher Erklärung auf die quartalsweise Akontozahlung verzichten und dem MIP eine eigene definitive Jahresendabrechnung zur Kontrolle und Begleichung zukommen lassen.

9.2.2 Quartalsabgleich und Jahresendabrechnung

Die Jahresabrechnung ergibt sich aus vier Quartalsabgleichen zwischen MIP und ASH. Ein Quartalsabgleich ergibt sich aus dem Versenden eines provisorischen Quartalsabgleichs durch das MIP mit anschliessender Stellungnahme durch die ASH an das MIP.

Das MIP stellt den ASH den provisorischen Quartalsabgleich für das erste Quartal bis Ende April zu. Die ASH melden die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen für den buchhalterischen und statistischen Abgleich bis Ende Mai. Melden die ASH die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen nicht, setzt das MIP sämtliche Zahlungen gegenüber der ASH bis zur nächstmöglichen Saldoerrechnung aus.

Das MIP stellt den ASH den provisorischen Quartalsabgleich für das zweite Quartal bis Ende Juli zu. Die ASH melden die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen für den buchhalterischen Abgleich bis Ende August. Melden die ASH die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen nicht, setzt das MIP sämtliche Zahlungen gegenüber der ASH bis zur nächstmöglichen Saldoerrechnung aus.

Das MIP stellt den ASH den provisorischen Quartalsabgleich für das dritte Quartal bis Ende Oktober zu. Die ASH melden die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen für den buchhalterischen Abgleich bis Ende November. Melden die ASH die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen nicht, setzt das MIP sämtliche Zahlungen gegenüber der ASH bis zur nächstmöglichen Saldoerrechnung aus.

Das MIP stellt den ASH den provisorischen Jahresabgleich bis Ende Januar zu. Der provisorische Jahresabgleich beinhaltet den provisorischen Quartalsabgleich des vierten Quartals. Die ASH melden die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen für den buchhalterischen Abgleich bis Ende Februar. Melden die ASH die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen nicht, setzt das MIP sämtliche Zahlungen gegenüber der ASH bis zur nächstmöglichen Saldoerrechnung aus.

Mit der Rückmeldung der ASH zum provisorischen Jahresabgleich an das MIP erstellt das MIP die vorläufig definitive Jahresendabrechnung und stellt diese den ASH bis Ende März zu. Die

ASH melden die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen für den buchhalterischen und statistischen Abgleich bis Ende April. Melden die ASH die unter Ziff. 9.2.2.1 ff. angegebenen allfälligen Korrekturen und Ergänzungen nicht, setzt das MIP sämtliche Zahlungen gegenüber der ASH bis zur nächstmöglichen Saldoverrechnung aus.

Mit der Rückmeldung der ASH zum vorläufig definitiven Jahresabgleich an das MIP erstellt das MIP die definitive Jahresendabrechnung und lässt den ASH diese bis Ende Mai zukommen.

Die Differenz zwischen der definitiven Jahresendabrechnung und den geleisteten Akontozahlung wird mit der dritten Akontozahlung des Folgejahres verrechnet. Die Jahresendabrechnung ist definitiv. Nachträge oder Ergänzungen vonseiten MIP und ASH sind ausgeschlossen.

9.2.2.1 Inhalt der Stellungnahmen der ASH zu den provisorischen Quartalsabgleichen

Für erwerbstätige Personen, die dennoch zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, haben die ASH das anrechenbare Einkommen für den buchhalterischen Abgleich mitzuteilen.

Nachträglich eingetroffene Leistungen von Dritten sind dem Kanton mit dem nächsten Quartalsabgleich für den buchhalterischen und statistischen Abgleich auszuweisen und von den ASH einzeln zu verbuchen.

Wenn die ASH unkontrolliert abgereiste Personen verspätet meldet und dadurch dem MIP Aufwände anfallen, werden diese Aufwände der ASH in Rechnung gestellt. Von einer verspäteten Meldung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die ASH nach der unkontrollierten Abreise der Person einen Quartalsabgleich bearbeitet hat, auf der die Person noch aufgeführt war und keine Meldung an das MIP erfolgte. Pauschalen dürfen dem MIP nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn die ASH entsprechende Leistungen berechtigterweise erbracht hat oder ihr anrechenbare Auslagen entstanden sind.

9.2.2.1.1 Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Leistungen Dritter und anrechenbares Vermögen

Die angegebenen Einnahmen und Ausgaben der ASH sind immer

- getrennt voneinander;
- pro Person;
- ohne gegenseitige Verrechnung und
- in voller Höhe auszuweisen.

Auf dem Tabellenblatt E (vgl. B4) des provisorischen Quartalsabgleichs sind pro Person alle Eigenleistungen sowie alle Leistungen Dritter für den buchhalterischen und statistischen Abgleich einzutragen. Alle Einträge müssen stets mit dem entsprechenden Code versehen sein.

Code-Liste:

- 901 = Nettolohn aus Erwerb
- 902 = laufende Taggelder der Arbeitslosenversicherung
- 903 = laufende Leistungen der AHV, IV oder EL (Ergänzungsleistungen)
- 904 = Nachzahlungen der Arbeitslosenversicherung
- 905 = Nachzahlungen der AHV, IV oder EL
- 906 = Taggelder UV (Unfallversicherung)
- 907 = Taggelder KV (Kranken-Taggeld-Versicherung)
- 908 = Stipendien, Ausbildungsbeiträge
- 909 = familienrechtliche Unterhaltszahlungen (Alimente)
- 910 = Verwandtenunterstützung
- 911 = übrige Einnahmen

Bei Eintragungen, die nicht oder nicht nur das laufende Quartal betreffen, ist anzugeben, welche Zeitspanne die Nachzahlung betraf.¹⁰³

Kinderzulagen gelten als eigene Mittel und sind für den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers und ihrer bzw. seiner in der Schweiz lebenden Familienmitglieder zu verwenden. Die ASH weist Kinderzulagen für den buchhalterischen und statistischen Abgleich bei Stellungnahme zum provisorischen Quartalsabgleich dem MIP aus.

9.2.2.1.2 Erwerbs- und Ersatzeinkommen

Das Einkommen aus Erwerb und das laufende Ersatzeinkommen ist bei Quartalsabgleich auf dem Tabellenblatt E (vgl. B4) in voller Höhe für den buchhalterischen und statistischen Abgleich auszuweisen.

9.2.2.1.3 Nachzahlungen Dritter

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss aus Nachzahlungen Dritter ist im Tabellenblatt E (vgl. B4) in voller Höhe für den buchhalterischen und statistischen Abgleich auszuweisen.

9.2.2.1.4 Sozialhilfemissbrauch

Die ASH regelt mit Personen, die zu Unrecht Sozialhilfeleistungen bezogen haben, die Rückzahlung des unrechtmässig bezogenen Betrags. Kommt keine Einigung zustande, verfügt die ASH die Rückzahlungsverpflichtung und stellt die Zahlung durch Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe sicher (Art. 83 AsylG). Bei Personen, die nicht mehr unterstützt werden, leitet sie das Inkasso- bzw. Betreibungsverfahren ein.

Die zurückbezahlten Mittel sind dem MIP durch die ASH bei Quartalsabgleich für den buchhalterischen und statistischen Abgleich auszuweisen (vgl. Ziff. 9.2.2). Es ist der Code

- 911 = übrige Einnahmen

zu benutzen.

9.2.3 Schnittstelle zu GEF

Die ASH wird gemäss Vertrag zwischen dem MIP und dem SOA für anerkannte Flüchtlinge, die sich weiterhin in den Kollektivunterkünften befinden, durch die GEF via MIP entschädigt.

Die ASH wird gemäss Vertrag zwischen der GEF und den ASH für anerkannte Flüchtlinge, die sich weiterhin in den Asylstrukturen der 2. Phase befinden, durch die GEF entschädigt.

¹⁰³ Das Datum ist zwingend mit Beginn und Ende der Leistung zu erfassen.

10 Qualitätscontrolling, Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung¹⁰⁴

Das MIP und die ASH verpflichten sich zu einer gemeinsamen Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätscontrollings und der Wirksamkeitsprüfung. Die Zusammenarbeit kann bei Bedarf im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung des MIP wahrgenommen und protokolliert werden. Das MIP und die ASH verpflichten sich zu einer gewissenhaften und intensiven Zusammenarbeit im Bemühen um ein vertieftes gegenseitiges Verständnis zum Wohle der Personen des Asylbereichs.

10.1 Qualitätscontrolling

Das MIP überprüft die von den ASH erbrachten Leistungen. Jegliche Verstösse der ASH bei fehlender Beachtung der ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben werden in der Prüfung der Risiken (vgl. Ziff. 10.2.1.3) berücksichtigt. Die ASH verpflichten sich gemäss Art. 26 DV POM zur Mitarbeit bei diesen Überprüfungen und zur Umsetzung allfälliger vom MIP auf der Grundlage der Überprüfungen geforderten Massnahmen¹⁰⁵.

Die vom MIP bezeichneten Inspektorinnen und Inspektoren sowie die zuständigen Abteilungs-, Bereichs-, Dienstleiterinnen und -leiter können ihre Kontrolltätigkeit ausserhalb der Bürozeiten und ohne Vorankündigung vornehmen. Die ASH gewähren diesen den Zugang zu den gesamten Räumlichkeiten der Kollektivunterkünfte. Sie weisen sich mit dem Ausweis der Kantonsverwaltung bzw. des MIP aus und führen einen von der Abteilungsleitung MIDI unterzeichneten Auftrag mit. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH bei den Prüfungen erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle.

10.1.1 Arbeitsbedingungen und Ausbildungsplätze

Die ASH beachten den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere die Lohngleichheit.

Sie sind verpflichtet, allfällige GAV und/oder öffentlich-rechtliche Richtlinien einzuhalten. Wenn kein GAV besteht, sind die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Das Betreuungspersonal bzw. das Leitungspersonal von ASH hat die im M6 definierten Mindestanforderungen zu erfüllen.

10.2 Finanzaufsicht des MIP

Aufgrund der Rechenschaftspflicht des MIP gegenüber dem SEM über die korrekte Verwendung der Bundesbeiträge zur Aufgabenerfüllung im Asylbereich erlässt das MIP Mindestanforderungen zur Vereinheitlichung des Reportings¹⁰⁶. Die ASH führen den Finanzhaushalt gemäss den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Bestimmungen des StGB, soweit nicht die bundesrechtlichen Bestimmungen des SuG vorgehen.

Das MIP stellt die subventionsrechtlich korrekte Verwendung und die vorschriftsgemässe Abrechnung sicher. Es kann bei den ASH System- und Einzelfallprüfungen durchführen. Es kann mit dieser Aufgabe private Prüfungsstellen beauftragen. Das MIP überprüft, ob die ASH die Aufgabe gesetzmässig und nach den ihr auferlegten Bedingungen erfüllt hat.

Sinn und Zweck eines globalen Abgeltungssystems ist es, den ASH mehr Spielraum einzuräumen und damit Anreize für wirtschaftliches und kostenbewusstes Handeln zu schaffen. Das Hauptrisiko des Finanzierungssystems liegt darin, dass finanzrelevante Daten nicht, fehlerhaft oder verspätet erfasst werden und dem MIP eine zu hohe oder eine zu tiefe Abgeltung in Rechnung gestellt werden. Die Finanzaufsicht muss deshalb hauptsächlich darauf ausgerichtet sein,

¹⁰⁴ Das Konzept des MIP orientiert sich am unveröffentlichten Konzept für die Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung über die Bundesbeiträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich ab 01.01.2008 des SEM.

¹⁰⁵ Bspw. sind die Asylsozialhilfestellen verpflichtet, dem MIP die Mietverträge und die Unterbringungsverhältnisse der Unterkünfte in der 2. Phase offen zu legen.

¹⁰⁶ vgl. Art. 95 AsylG für die Orientierung zwischen Bund und Kanton.

die Risiken bei der Datenqualität sowie bei den Datenflüssen zu analysieren und zu kontrollieren. Die Prüfung der korrekten Berechnung und der Datenqualität ist somit für das MIP von primärem Interesse. Eine subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Pauschalen liegt vor, wenn die ASH die dem Verwendungszweck entsprechenden Aufgaben erfüllt hat. Sollte die ASH ihre Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllen, kann das MIP sozialpolitische Ziele definieren und die Ausrichtung einzelner Pauschalenbestandteile von der Erreichung dieser Ziele abhängig machen¹⁰⁷. Das MIP hält sich deswegen stets das Recht vor, das geeignete Vorgehen zu bestimmen, um eine vorschriftsgemässe Abrechnung sowie eine subventionsrechtlich korrekte Verwendung zu garantieren.

Sollte sich im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung (vgl. Ziff. 10.2.3) ergeben, dass die Mehrheit der ASH über längere Zeit trotz sehr effizienten Mitteleinsatzes Defizite oder trotz Erbringung der vorgesehenen Leistung Überschüsse erzielen, wird eine Anpassung der Abgeltung überprüft. Sollten die ASH ihre Mittel ungenügend bewirtschaften, haben sie die daraus entstehenden Konsequenzen stets selbst zu tragen.

Die ASH sind gegenüber dem MIP verpflichtet, ihre Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge offen zu legen. Konkret wird von den ASH Auskunft über folgende Bereiche verlangt:

- der Organisation des Asylbereichs;
- die Arbeitsabläufe und Prozesse bei der Erfassung und Meldung finanzrelevanter Daten;
- bei Bestehen von Risiken, Einsicht in Dossiers von Einzelfällen;
- der Abrechnung und Kennzahlen der ASH;
- dem Abgeltungssystem gegenüber beauftragten Dritten;
- falls notwendig die Abrechnung gegenüber beauftragten Dritten.

Soweit diese Informationen dem MIP nicht vorliegen, werden sie direkt eingefordert oder eine Prüfung vor Ort vorgenommen. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH bei den Prüfungen erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle. Verstösse der ASH werden in der Prüfung der Risiken (vgl. Ziff. 10.2.1.3) berücksichtigt.

10.2.1 Prüfungen

10.2.1.1 Prüfungen des MIP

10.2.1.1.1 Rolle des MIP

Die Rolle des MIP besteht in

- der Organisation und Durchführung der Prüfungen bei den ASH;
- der Prüfung der korrekten Datenerfassung durch die ASH;
- der Analyse der Prozesse der ASH für die Datenerfassung;
- der Analyse der Organisationssysteme und Arbeitsmethoden;
- der Prüfung der Wirksamkeit;
- und der Koordination der Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle.

10.2.1.1.2 Ziel

Ziel des MIP ist die Prüfung der ordnungsgemässen Abrechnung und der Datenqualität, d.h.

- die Prüfung der korrekten Meldungen und Erfassung finanzrelevanter Daten;
- die Analyse der Prozesse für die Datenerfassung und die
- Analyse der Organisationssysteme und Arbeitsmethoden zur Feststellung und Minimierung von Risiken.

¹⁰⁷ vgl. Art. 89 Abs. 3 AsylG für die Orientierung zwischen Bund und Kanton.

10.2.1.1.3 Inhalt und Form

Es wird zwischen externer und interner Prüfung unterschieden. Interne Prüfungen erfolgen hauptsächlich im MIP aufgrund von

- Datenvergleichen;
- Plausibilisierungen;
- Rückmeldungen der ASH zu den provisorischen Quartalsabgleichen;
- stichprobenweiser Konsultation von Einzelfalldossiers;
- Analysen des Meldeflusses und der Datenerfassungsregeln.

Bei externen Prüfungen vor Ort bei den ASH werden hauptsächlich folgende Prüfungen durchgeführt:

- Analyse der Organisationssysteme im Hinblick auf Risiken;
- Analyse der Datenflüsse im Hinblick auf Risiken;
- Analyse der von der ASH erfassten finanzrelevanten Daten;
- die stichprobenweise Einzelfallprüfung zu Daten in Risikobereichen und die
- Analyse der Abrechnung (vgl. Ziff. 10.2.2.2) der ASH.

Soweit die notwendigen Informationen dem MIP nicht aus vorliegenden Dokumenten hervorgehen, werden sie im Rahmen der Prüfungen vor Ort bei den ASH eingeholt. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH bei den Prüfungen erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle. Verstösse der ASH werden in der Prüfung der Risiken (vgl. Ziff. 10.2.1.3) berücksichtigt.

10.2.1.2 Prüfungen der Kostenanalyse

10.2.1.2.1 Ziel

Ziel der Kostenanalyse ist

- die Sicherstellung der Transparenz der Abrechnung der ASH bezüglich Aufwendungen und Erträge;
- der Aufbau der Buchhaltung der ASH;
- und die Berechnung der Kostendeckung der Globalpauschale.

10.2.1.2.2 Inhalt und Form

Das MIP analysiert die Abrechnungen der ASH. Im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung werden die Gründe für eine Über- oder Unterdeckung der Aufwände eruiert und geprüft, ob die Mittel effizient eingesetzt wurden. Soweit die notwendigen Informationen dem MIP nicht aus vorliegenden Dokumenten hervorgehen, werden sie im Rahmen der Prüfungen vor Ort bei den ASH eingeholt. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH bei den Prüfungen erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle. Verstösse der ASH werden in der Prüfung der Risiken (vgl. Ziff. 10.2.1.3) berücksichtigt.

10.2.1.3 Prüfung der Risiken

Folgende Risikobereiche werden anlässlich der Prüfungen bei den ASH analysiert und im Rahmen der Prüfberichte u.a. festgehalten:

Organisation:

- Darstellung der Daten- und Finanzflüsse der ASH;
- Analyse der Risiken für das MIP.

Prozesse:

- Prozessbeschreibungen;
- Risikokontrollmatrix zu den bei der ASH durchgeführten Kontrollen;
- Analyse der Risiken für das MIP.

Aufgrund der Ablaufdiagramme zu den Prozessen für die Erfassung der finanzrelevanten Daten sowie der Prüfergebnisse zu den finanzrelevanten Daten wird eine Prüfung der Risiken für die betroffene ASH erstellt. Aufgrund der Prüfungsergebnisse werden zu Händen der ASH Empfehlungen für zu treffende Massnahmen beschrieben. Die ASH erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wie und innerhalb welcher Frist sie die Empfehlungen umzusetzen wird. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird aufgrund einer Pendenzenliste regelmässig überprüft.

Die Gewichtung der Risiken erfolgt aufgrund von Indikatoren.

10.2.2 Reporting

10.2.2.1 Fristen

Die ASH stellen dem MIP bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres den Leistungsbericht (A4) des vergangenen Geschäftsjahres zu. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle.

Die ASH informieren das MIP spätestens zum 1. des Vormonats des betreffenden Quartals über die Belegung ausserhalb der Kollektivunterkünfte.

Die ASH meldet die dem MIP zur Verfügung gestellten Plätze für die 1. und 2. Phase bis spätestens zum 1. des Vormonats des betreffenden Quartals.

Halten die ASH die Fristen des Reportings nicht ein, wird dies in der Prüfung der Risiken (vgl. Ziff. 10.2.1.3) berücksichtigt. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle.

10.2.2.2 Leistungsbericht

Die Vorgaben zum Leistungsbericht sind dem Anhang A4 zu entnehmen. Die ASH stellen dem MIP bis zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres den Leistungsbericht (A4) des vergangenen Geschäftsjahres zu. Im Fall von fehlender Kooperation der ASH erfolgen Interventionen bei der Finanzkontrolle.

10.2.3 Wirksamkeitsprüfung des MIP

Die Wirksamkeit¹⁰⁸ beinhaltet das Verhältnis zwischen beabsichtigten und den tatsächlich eingetretenen Wirkungen, d.h. dem Zielerreichungsgrad einer Massnahme. Der Begriff der Zweckmässigkeit bezieht sich auf das Ausmass der Eignung einer Massnahme, ein bestimmtes Problem zu beheben bzw. ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den erzielten Wirkungen und den eingesetzten Ressourcen (Effizienz).

Für die Wirksamkeit der Globalpauschalen hat das MIP keine qualitativen oder sozialpolitischen Ziele festgelegt. Die Ausgestaltung und der Vollzug der Asylsozialhilfe liegen bei den ASH. Die Wirksamkeitsprüfung des MIP ist primär darauf ausgerichtet, die Auswirkungen des Abgeltungssystems der Globalpauschalen auf die Leistungen und auf die Aufwände bei den ASH zu untersuchen. Zusätzlich wird geprüft, ob das Abgeltungssystem Anreize zur Kostensenkung beinhaltet, welche Nebenwirkungen es hervorbringt und ob es insgesamt zweckmässig und effizient ist. Sollte sich Bedarf für Evaluationen zu den asyl- und sozialpolitischen Wirkungen der Globalpau-

¹⁰⁸ Die Interdepartementale Kontaktgruppe „Wirksamkeitsprüfungen“ empfiehlt, den in Artikel 170 der Bundesverfassung verwendeten Begriff „Wirksamkeit“ (im weiten Sinn) durch die drei Begriffe „Zweckmässigkeit“, „Wirksamkeit“ (im engen Sinn) und Wirtschaftlichkeit wiederzugeben.

schalen ergeben, stellt die Wirksamkeitsprüfung des MIP eine Basis für Evaluationen durch unabhängige externe Stellen dar.

10.2.3.1 Ziel

Ziel der Wirksamkeitsprüfung ist es, Erkenntnisse über die Auswirkungen des Abgeltungssystems der Globalpauschalen auf die Leistungen und auf die Aufwände bei den ASH zu erhalten. Folgende Zwecke werden damit verfolgt:

- Verbesserung bei der Umsetzung des Abgeltungssystems;
- Vergleiche zwischen den ASH zwecks Best practices;
- Anpassung der Globalpauschale, falls die ASH trotz effizientem Mitteleinsatz Defizite oder trotz Erbringung der vorgesehenen Leistung Überschüsse erzielen;
- Basis für weitergehende Evaluationen.

10.2.3.2 Fragestellungen

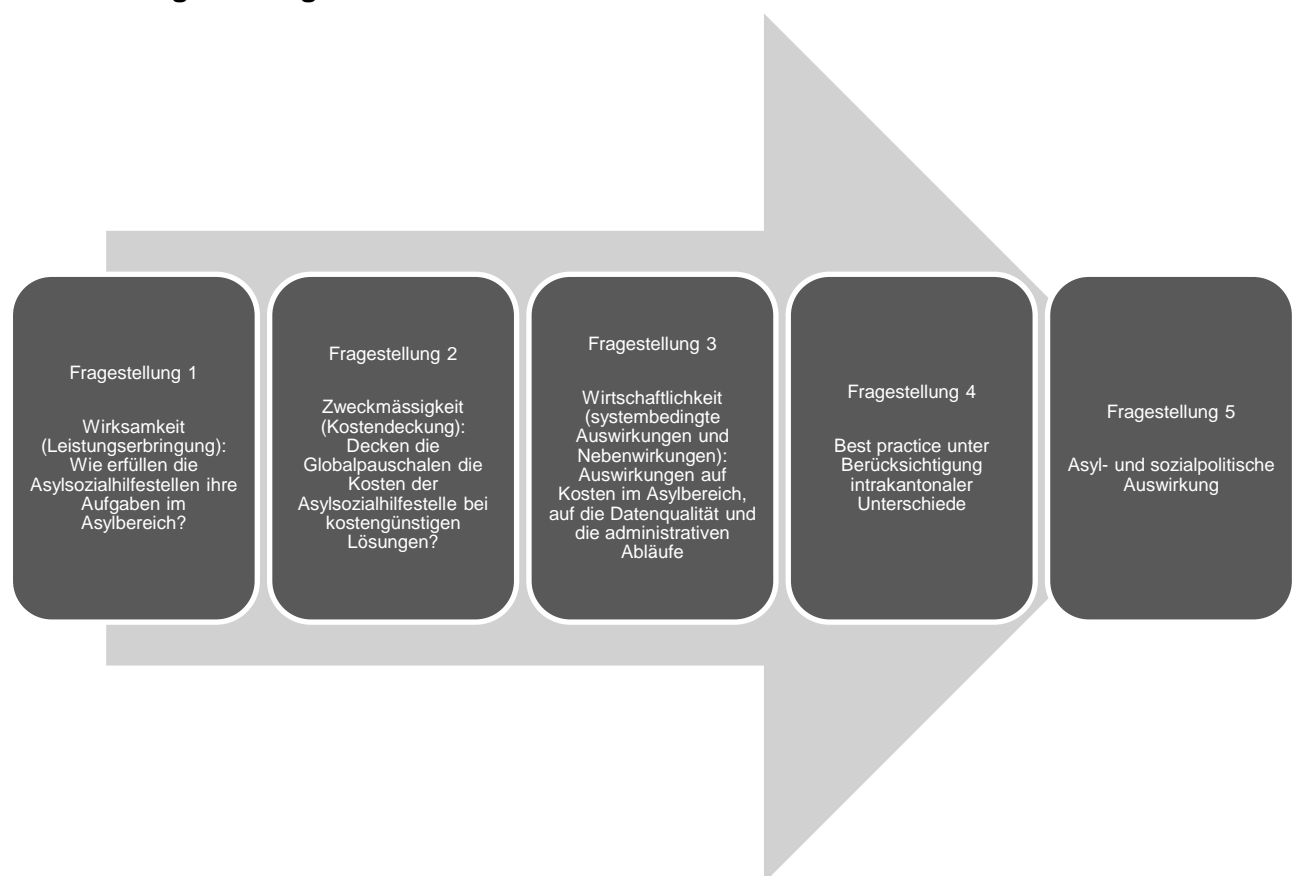


Abbildung 1: Fragestellungen der Wirksamkeitsprüfung

10.2.3.2.1 Fragestellung 1: Wirksamkeit

Im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung wird analysiert, wie die ASH diese Aufgabe umsetzt. Es werden entsprechende Regelungen¹⁰⁹, die Abrechnung und der Leistungsbericht der ASH ausgewertet, wobei insbesondere folgende Bereiche interessieren:

- Sozialhilfe:
 - durchschnittliche Höhe der Sozialhilfe pro Übernachtung und pro Phase;
 - Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips;
- Betreuung und Verwaltung:
 - durchschnittliche Höhe der Betreuungs- und Verwaltungskosten pro Übernachtung und pro Phase;

¹⁰⁹ Handbücher, Konzepte, Prozesse, Checklisten, etc.

- Betreuungsschlüssel pro Phase;
- Anzahl und Inhalt der durchgeführten GeBePro;
- Konzept der ASH bzgl. Grau- und Schwarzarbeit;
- Mietkosten
 - durchschnittliche Höhe der Mietkosten pro Übernachtung und pro Phase;
 - durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Übernachtungen pro Person und pro Phase

10.2.3.2.2 Fragestellung 2: Zweckmässigkeit

Die Globalpauschalen sind so bemessen, dass sie die Aufwendungen der ASH bei kostengünstigen Lösungen abgeltet. Basierend auf der jährlichen Analyse der Aufwendungen und Erträge der ASH werden im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung in Kombination mit den Resultaten zur Fragestellung 1 folgende Fragen analysiert:

- Welches sind die Gründe für eine Über- oder Unterdeckung der Aufwände?
- Wurden die Mittel effizient und effektiv eingesetzt?

10.2.3.2.3 Fragestellung 3: Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird analysiert, wie die ASH diese Aufgabe umsetzt. Es werden entsprechende Regelungen¹¹⁰, die Abrechnung und der Leistungsbericht der ASH ausgewertet, wobei insbesondere folgende Bereiche interessieren:

- Aufwände:
 - Entwicklung der durchschnittlichen Aufwände pro Übernachtung, pro Jahr und pro Phase;
- Nebenwirkungen:
 - Gibt es Hinweise auf Massnahmen für Kostensenkungen?
 - Sind diese Massnahmen aus Sicht des MIP erwünscht?
- Datenqualität:
 - Qualität der Stellungnahmen der ASH zu den provisorischen Quartalsabgleichen¹¹¹ des MIP;
 - Schlussfolgerungen aufgrund der Korrekturmeldungen zur Datenqualität;
- Betreuung und Verwaltung:
 - Entwicklung der durchschnittlichen Betreuungs- und Verwaltungskosten im Verhältnis pro Übernachtung, pro Jahr und pro Phase.

10.2.3.2.4 Fragestellung 4: Best practice

Aufgrund der Resultate zu den Fragestellungen 1 – 3 werden für die einzelnen Bereiche Best practices in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit festgelegt.

Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt:

- Auf welche Ursachen sind die Kostenunterschiede der ASH zurückzuführen?
- Sind die Ursachen auf Massnahmen zurückzuführen, die langfristig negative Auswirkungen haben können?
- Welche Art der Auftragserfüllung erweist sich als die langfristig wirtschaftlichste ohne asyl- und sozialpolitisch negative Nebenwirkungen?

10.2.3.2.5 Fragestellung 5: Asyl- und sozialpolitische Auswirkungen

Die sich aus den Resultaten der Wirksamkeitsprüfung des MIP (Fragestellung 1 – 4) ergebenden Fragestellungen zu asyl- oder sozialpolitischen Auswirkungen des Finanzierungssystems werden im Rahmen von Evaluationen untersucht.

¹¹⁰ Handbücher, Konzepte, Prozesse, Checklisten, etc.

¹¹¹ Dies ergibt Hinweise, ob die Asylsozialhilfestelle diese vertieft prüfen.

11 Datenschutz

11.1 Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten

11.1.1 Personendaten (Begriffsdefinition)

Personendaten sind nach Art. 2 Abs. 1 KDSG Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

11.1.2 Datensammlung (Begriffsdefinition)

Als Datensammlung gilt nach Art. 2 Abs. 2 KDSG jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

Für die Arbeit im Bereich der Asylsozialhilfe und des Vollzugs von Wegweisungen sind folgende Datensammlungen des Kantons Bern in Anwendung:

- ELAR: Elektronisches Archiv; elektronische Datenbank, in der alle ausländischen Personen erfasst sind, die eine ausländerrechtliche Regelung im Kanton Bern haben (Ausnahme: Städte Bern und Biel) oder die im Rahmen des Asylverfahrens dem Kanton Bern zugewiesen wurden; Eigentümer: MIP.
- Asydata: Elektronische Datensammlung aller Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens dem Kanton Bern zugewiesen wurden und Asylsozialhilfe bezogen haben; Eigentümer: MIP.

Bei den Anwendungen des SSO-Portals (ZEMIS, AFIS, PolMail, RIPOL, VOSTRA, ISR, ORBIS) handelt es sich ebenfalls um Datensammlungen. Diese werden von Bundesstellen betrieben und stehen unter der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Im Datenschutzrecht wird überdies unterschieden, ob eine Datensammlung im Register der Kantonalen Datenaufsichtsstelle erfasst ist: ELAR und Asydata sind als kantonale Anwendungen im Register der Kantonalen Datenaufsichtsstelle erfasst.

11.1.3 Besonders schützenswerte Personendaten (Begriffsdefinition)

Nach Art. 3 Abs. 1 KDSG sind besonders schützenswerte Personendaten Angaben über

- a. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c. Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- d. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Für den Arbeitsalltag im Bereich der Asylsozialhilfe und des Vollzugs von Wegweisungen sind folgende Datenträger von Bedeutung:

Mit dem **Stammblatt** weist das MIP einer ASH eine Person zu und informiert diese über alle für die Unterbringung, Betreuung und Abrechnung relevanten Daten. Die Hinweise über die Religionszugehörigkeit und die Ethnie können der ASH Anhaltspunkte über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb einer Kollektivunterkunft geben. Gleiches gilt für Hinweise aus dem Asylverfahren über den Gesundheitszustand sowie über allfällig bekannte Strafverfahren. Es handelt sich dabei immer um besonders schützenswerte Personendaten.

Mit dem **Mutationsformular** (vgl. G1) gibt die ASH dem MIP den Bestand oder die Änderung von Personendaten bekannt, die für die Unterbringung, Betreuung oder Abrechnung relevant sind. Die Daten können sich unter anderem auf den Gesundheitszustand, auf Strafverfahren und auf die Änderung der Stammdaten beziehen. Es handelt sich dabei immer um besonders schützenswerte Personendaten.

Die ASH führt für jede ihr zugewiesene Person des Asylbereichs ein **Personendossier** (Vgl. Ziff. 3.4.5 bzw. 4.4.1). Die Personendossiers umfassen Hinweise über den Gesundheitszustand, über die Religionszugehörigkeit und über Strafverfahren, womit sie besonders schützenswerte Daten enthalten.

11.2 Bearbeitung von Personendaten

11.2.1 Begriff der Datenbearbeitung

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten (Art. 2 Abs. 4 KDSG). Die Zustellung des Mutationsformulars und des Stammblasses ist deswegen eine Datenbearbeitung im Sinne des KDSG.

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Das MIP ist von Gesetzes wegen für die Gewährung der Asylsozialhilfe (Art. 3 EG AuG und AsylG) sowie für den Vollzug von Wegweisungen zuständig (Art. 46 AsylG). Aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich die Ermächtigung des MIP, Personendaten von Personen des Asylbereichs zum Zweck der Gewährung der Asylsozialhilfe oder für den Vollzug der Wegweisung zu bearbeiten. Soweit es um die Erteilung einer ausländerrechtlichen Regelung für Personen des Asylbereichs geht, ist das MIP nach Art. 2 EG AuG und AsylG zuständig und darf zu diesem Zweck Personendaten bearbeiten.

Die ASH sind gestützt auf Art. 4 EG AuG und AsylG und den Leistungsvertrag zur Bearbeitung von Personendaten ermächtigt und handeln damit als Behörde. Der Zweck der Bearbeitung ergibt sich entweder aus dem individuellen Bedürfnis der Person des Asylbereichs im Rahmen der Gewährung der Asylsozialhilfe oder aus der erforderlichen Abrechnung zwischen ASH und MIP.

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nach Art. 6 KDSG nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a. die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
- b. die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- c. die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Weder Art. 46 AsylG für den Vollzug von Wegweisungen noch Art. 2 bis 4 EG AuG und AsylG ermächtigen im Gesetzeswortlaut explizit zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten ist jedoch zwingend erforderlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne von Art. 6 Bst. b KDSG.

11.2.2 Verantwortung

Für den Datenschutz ist nach Art. 8 KDSG jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. Somit ist für den Schutz der im Asydata und im ELAR erhobenen Personendaten das MIP zuständig und für den Schutz der Personendaten in den Personendossiers die ASH.

11.2.3 Richtigkeit der Personendaten

Personendaten müssen nach Art. 7 KDSG richtig und – soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt – vollständig sein.

Im Kontext der Asylsozialhilfe bedeutet „richtig“ insbesondere „aktuell“, denn über das Asydata wird die gesamte Abrechnung zwischen MIP und den ASH abgewickelt. Um die Korrekturen in den Abrechnungen möglichst gering zu halten, ist eine umgehende Korrektur von Personendaten im Asydata unabdingbar. Die Verarbeitung von Mutationsmeldungen der ASH hat deshalb sehr hohe Priorität (vgl. Ziff. 10.2.).

11.2.4 Datenbeschaffung

Personendaten sind nach Art. 9 Abs. 1 KDSG in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen. Sowohl die Stammdaten im ELAR wie jene im Asydata werden aus den Daten im ZEMIS bezogen. Die Daten im ZEMIS beziehen sich auf die Selbsterklärung der betroffenen ausländischen Person im Rahmen der Erstbefragung im Asylverfahren oder auf dabei vorgelegte Reisedokumente.

Soweit Personendaten sich im Verlaufe des Aufenthalts während eines Asylverfahrens ändern, liegt es primär im Interesse der betroffenen Person, die Daten berichtigen zu lassen. Soweit die Berichtigung der Daten für das sozialhilferechtliche Verhältnis von Bedeutung ist, sind die betroffenen Personen gegenüber der ASH und dem MIP auskunftspflichtig (Prinzip der Subsidiarität von Sozialhilfe). Die ASH informieren die ausländischen Personen mündlich und schriftlich über ihre Auskunfts- und Deklarationspflicht im Rahmen der Asylsozialhilfe, womit die Anforderungen für die Beschaffung nach Art. 9 Abs. 4 KDSG erfüllt sind.

Polizei-, Zivil-, Straf-, Gerichts-, Strafverfolgungs-, Zivilstands- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben gegenüber der kantonalen Ausländerbehörde (hier MIDI) eine Meldepflicht nach Art. 82 VZAE. Soweit für die Asylsozialhilfe, für die Abrechnung oder für den Vollzug von Wegweisungen von Bedeutung, berichtigt der MIDI die über die Meldepflicht beschafften Personendaten in den entsprechenden Datensammlungen ELAR und Asydata oder informiert das SEM über Umstände, die zur Berichtigung der Daten im ZEMIS führen müssen. Der MIDI informiert die für die Person zuständige ASH über die Berichtigung zur Aktualisierung des Personendossiers.

11.2.5 Bekanntgabe von Personendaten an Behörden

Personendaten werden nach Art. 10 KDSG einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn

- a. die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- b. die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c. trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

Somit können die ASH den Polizei-, Zivil-, Straf-, Gerichts-, Strafverfolgungs-, Zivilstands- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Personendaten aus dem Personendossier bekanntgeben, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Da die Bekanntgabe der Personendaten nur auf Anfrage hin und nicht systematisch erfolgt, handelt es sich um das übliche Amtshilfeverfahren.

Für den Datentransfer gelten die Ausführungen in Ziff. 11.2.9.

11.2.6 Krankenversicherung

Alle Personen des Asylbereichs sind *obligatorisch* krankenversichert. Der vom MIP mandatierte Leistungserbringer erbringt eine staatliche Dienstleistung nach KVG und KVAG. Der mandatierte Leistungserbringer handelt als Bundesorgan und untersteht dem DSG.

Der Datentransfer von Personendaten zwischen MIDI und Krankenversicherer erfolgt ausschliesslich über „Web-Share“, einem verschlüsselten Datenübermittlungssystem.

11.2.7 Transportunternehmen

Transportunternehmen, die eine Konzession nach dem BGST haben (bspw. SBB, BLS, Bernmobil) handeln als Behörde. Sie haben unter anderem den gesetzlichen Auftrag, Fahrausweiskontrollen bei Passagieren durchzuführen. Bei Passagieren ohne gültigen Fahrausweis haben nach dem BGST konzessionierte Transportunternehmen den gesetzlichen Auftrag, die Identität zu erfassen für Rechnungsstellungen (Nachzahlung der Transportkosten plus Zuschlagsgebühr) und

allenfalls für die Anzeigerhebung. Der MIDI erteilt diesen Transportunternehmen auf Anfrage hin Auskunft über Personendaten im Amtshilfverfahren. Die Auskünfte sind per Briefpost oder verschlüsselter E-Mail zu versenden.

Die ASH leiten Anfragen von Transportunternehmen an den MIDI weiter.

11.2.8 Bekanntgabe von Personendaten an Private

11.2.8.1 Medien

Die ASH informiert das MIP vorgängig über Medienauskünfte und gemeinsam besprechen sie das weitere Vorgehen. Die entsprechenden Anfragen sind auf medien.mip@pom.be.ch zu senden.

Personendaten zu hängigen Verfahren werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben. Das MIP entscheidet darüber, ob in einem hängigen Verfahren ausnahmsweise im Sinne von Art. 23 IG Personendaten an die Medien bekannt gegeben werden.

11.2.8.2 Bekanntgabe zum Zwecke der Forschung, Schulung

Nach Art. 15 KDSG kann eine verantwortliche Behörde Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn sie

- a. die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und
- b. die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Die ASH leiten Anfragen für die Verwendung von Personendaten für die Forschung (Seminar-, Bachelor-, Masterarbeiten an Universitäten und Fachhochschulen) oder für Maturarbeiten an den MIDI¹¹² weiter. Der MIDI verlangt für die Bekanntgabe der Daten eine standardisierte Vertraulichkeitserklärung.

11.2.8.3 Ärzte

Jede und jeder Asylsuchende gibt an den Empfangs- und Verfahrenszentren des SEM standardmässig eine schriftliche Einwilligung zur Einsicht in medizinische Akten ab. Mit dieser Einwilligung dürfen Akten von dem vom SEM beauftragten medizinischen Personal an andere medizinische Stellen weitergeleitet werden. Der MIDI leitet den Erstversorgerärzten entsprechende Dokumente per Post zu.

Soweit Ärzte Personendaten von Personen des Asylbereichs bei den ASH verlangen, gilt Folgendes:

Personendaten aus dem Asylverfahren und der Asylsozialhilfe, die für die Anamnese oder Diagnose wichtig sein können, dürfen den behandelnden Ärzten auf Anfrage hin bekannt gegeben werden, wenn:

- a. eine schriftliche Anfrage der behandelnden Ärzte vorliegt; auf die schriftliche Anfrage kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn für den medizinischen Laien nachvollziehbar ist, dass es sich um einen Notfall handelt.
- b. ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person vorliegt; auf das schriftliche Einverständnis kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn für einen medizinischen Laien nachvollziehbar ist, dass es sich um einen Notfall handelt und erkennbar ist, dass die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person erfolgt.

¹¹² midi.info@pom.be.ch.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Anfragen von Zahnärzten, Psychiatern, Psychologen und Dienstleistungserbringern, die KVG-pflichtige Dienstleistungen erbringen.

Der Datentransfer hat per Postversand zu erfolgen. Ein Mailversand ist nur zulässig, wenn dieser über eine gesicherte Mail-Infrastruktur erfolgt (verschlüsselte Datenübertragung, sichere Identifizierung des Gegenübers).

11.2.8.4 Sozialversicherungen

Personendaten aus dem Asylverfahren und der Asylsozialhilfe, die für die Beurteilung eines Gesuchs um eine Sozialversicherungsrente (AHV, IV) notwendig sind, können den behandelnden Sozialversicherungsanstalten im Einzelfall auf Anfrage hin bekannt gegeben werden, wenn eine schriftliche Anfrage vorliegt (Art. 32 ATSG).

Der Datentransfer hat per Postversand zu erfolgen. Ein Mailversand ist nur zulässig, wenn dieser über eine gesicherte Mail-Infrastruktur erfolgt (verschlüsselte Datenübertragung, sichere Identifizierung des Gegenübers).

11.2.8.5 Verbot der Adressbekanntgabe an Dritte

Die Bekanntgabe von Adressen von Personen des Asylbereichs an Dritte (Vermieterin oder Vermieter, Gläubigerin oder Gläubiger, Inkasso-Firmen) ist nicht zulässig.

11.2.9 Datentransfer besonders schützenswerter Personendaten

Der Transfer besonders schützenswerter Personendaten hat immer auf einem gesicherten Weg zu erfolgen. Als gesichert gelten der Versand per Post in einem verschlossenen Umschlag und der Versand über eine gesicherte Mail-Infrastruktur¹¹³.

Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten nach Art. 3 KDSG per Telefax und per unverschlüsselter E-Mail gilt als nicht gesichert und ist deswegen nicht zulässig.

11.3 Amtsgeheimnis

Mitarbeitende der Kantonsverwaltung unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen (vgl. Art. 58 PG). Die ASH übernehmen mit einem Leistungsvertrag eine staatliche Aufgabe (Art. 4 EG AuG und AsylG). Sie erhalten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Verfügungskompetenz. Die Mitarbeitenden der ASH unterstehen damit dem Amtsgeheimnis. Zusätzlich unterstehen sie dem Sozialhilfegeheimnis als besondere Geheimhaltungspflicht (Verschärfung des Amtsgeheimnisses (Art. 8 Abs. 1 SHG i. V. mit Art. 8a EG AuG und AsylG)). Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann nach Art. 320 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden.

11.4 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

11.4.1 Grundsatz

Nach Art. 19 KDSG sind nicht mehr benötigte Daten zu vernichten. Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie

- a. Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
- b. für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

¹¹³ Damit ist eine verschlüsselte Datenübertragung und sichere Identifizierung des Gegenübers mittels verschlüsselter E-Mail gemeint.

Nach Art. 14 ArchG dürfen im Sinne von Artikel 19 KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.

Die Amtsleitung MIP definiert mit den Verantwortlichen des Staatsarchivs, welche nicht mehr benötigten Personendaten dem Staatsarchiv zur Archivierung angeboten werden. Die nachfolgenden Vernichtungsanweisungen gelten unter Vorbehalt des Angebots an das Staatsarchiv.

11.4.2 Archivierung bzw. Vernichtung von Personendossiers

Endet die Gewährung der Asylsozialhilfe und somit die Zuständigkeit der ASH, so ist das entsprechende Personendossier bei Bedarf der neuen zuständigen Stelle zu übergeben oder zu vernichten. Wird eine Person des Asylbereichs als untergetaucht gemeldet, haben die ASH eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren.

12 Kontaktangaben

12.1 Gesundheitswesen

Amt für Migration und Personenstand
Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Asyl und Rückkehr
Dienst Unterbringung
Eigerstrasse 73
3011 Bern
Mail: gesundheitswesen.midi@pom.be.ch
Tel: 031 633 48 28
Fax: 031 633 42 05

12.2 Haftmeldestelle

Amt für Migration und Personenstand
Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Asyl und Rückkehr
Haftmeldestelle
Eigerstrasse 73
3011 Bern
Tel: 031 633 48 19
Fax: 031 633 42 23

12.3 Unterbringung

Amt für Migration und Personenstand
Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Asyl und Rückkehr
Dienst Unterbringung
Eigerstrasse 73
3011 Bern
Tel: 031 636 18 31
Fax: 031 633 42 05

12.4 Kundenzentrum

Amt für Migration und Personenstand
Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Kundenzentrum
Dienst Kunden und Daten
Eigerstrasse 73
3011 Bern
Tel: 031 633 53 15
Fax: 031 633 47 39

13 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten der 1. Fassung dieser Weisung am 1. Januar 2014 wurden folgende Weisungen aufgehoben:

- Weisung zur Leistung von Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs des Kantons Bern (Stand 1. April 2011);
- Weisung vom 11. Dezember 2012 über die Sonderunterbringung für das Jahr 2013;
- Richtlinien für die Unterstützung von Ausreisepflichtigen (Sachleistungen), gültig ab 1. April 2009;
- Richtlinien 2011 für die Handlungsabläufe zwischen Sachabgabezentren (SAZ) und dem Migrationsdienst (MIP);
- Weisung Krankenversicherung 2012.

Mit der vorliegenden 7. Fassung, die am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wird die 6. Fassung vom 1. Januar 2018 ersetzt.

Bern, 28. Dezember 2018

Amt für Migration und Personenstand



Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter

14 Übersicht Anhänge

14.1 Merkblätter

- M1: Übertragung von vorläufig Aufgenommenen (VA7+) in die Zuständigkeit der Sozialdienste
- M2: Subsidiarität
- M3: Leistungen der Sozialversicherungen
- M4: Krankenversicherung für finanziell selbständige Personen
- M5: Medizinische Versorgung
- M6: Mindestanforderungen an das Betreuungspersonal
- M7: Gewährleistung der Betreuung und Sicherheit in Kollektivunterkünften

14.2 Gesuchsformulare

- G1: Mutationsmeldung
- G2: Sozialhilfeantrag
- G3: Kostengutsprache für Brille
- G4: Kostengutsprache für Zahnbehandlung
- G5: Antrag auf Nothilfe
- G6: Kostengutsprache Sonderunterbringung
- G7: Unterbringung bei Dritten
- G8: Antrag für Gemeinnütziges Beschäftigungsprogramm
- G9: Terminformular: Zahnbehandlung

14.3 Berechnungshilfen

- B1: Erwerbsunkosten
- B2: Anrechnung Leistungen Dritter
- B3: Berechnung Globalpauschale
- B4: Tabellenblatt E
- B5: Budgetberechnung bei Erwerbstätigkeit

14.4 Sonstige Anhänge

- A1: Merkblatt situationsbedingte Leistungen vom 1. Januar 2018
- A2: Weisung Finanzierung von gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen durch den Migrationsdienst des Kantons Bern BSIG Nr. 10/3.31 vom 18. September 2018
- A3: Brandschutzmerkblatt der Gebäudeversicherung Bern (GVB) sichere Unterkünfte für Asylsuchende, Ausgabe 01/2017
- A4: Leistungsbericht
- A5: Weisung über UMA in den Asylstrukturen